

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 20. JUNI 1977

Nr. 25

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Richtlinien für die Förderung der Beschaffung von Rebpfanzgut für Umstellungen im Weinbau (Gemeinschaftsaufgabe); hier: Änderung 1240
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 1218	Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung 1229	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Umstellungen in Weinbergen; hier: Änderung 1240
Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen 1218	Bekanntmachung über die Errichtung und den Betrieb des Kernkraftwerkes Biblis, Block C, der Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (RWE) Essen, Kruppstr. 5, bei Biblis/Rhein 1236	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für den Wiederaufbau von Weinbergen; hier: Änderung 1241
Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. Nr. 1 BBiG für Fortbildungsprüfungen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung 1220	Verkehrsuntersuchung Rhein-Main .. 1237	Bekanntgabe von Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 1241
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 5. 1977 bis 27. 5. 1977 1220	Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße Nr. 3195 in den Gemarkungen Nieder- und Oberissigheim der Stadt Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis 1237	Überwachung von Lebensmitteln bei der Einfuhr 1241
Der Hessische Minister des Innern	Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße Nr. 3330 in der Gemarkung Schackau der Gemeinde Hofbieber, Landkreis Fulda 1237	Flurbereinigung Wiesbaden-Waldwiesen-West 1242
Versorgung und Versorgungsanwartschaften aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen; hier: Versorgungsausgleich nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. 6. 1976 .. 1221	Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen Nr. 3150 und 3223 in der Gemarkung Kleinenglis der Stadt Borken, Schwalm-Eder-Kreis 1238	Personalnachrichten
Entschädigung für die Benutzung privateigener Instrumente bei Musikeinsätzen und Proben des Hessischen Polizei-Orchesters 1223	Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße Nr. 3296 in der Gemarkung Braunau der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg 1238	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1243
Verleihung der Bezeichnung „Bad“ gemäß § 13 Abs. 2 HGO an die Stadt Karlshafen, Landkreis Kassel 1223	Aufstufung von Gemeindefstraßen und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3036 in der Ortsdurchfahrt Eitville am Rhein, Rheingau-Taunus-Kreis 1239	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 1245
Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Räucheranlagen (Räucherraum-Richtlinien) 1223	Ausbau der L 3161 in der Ortslage Ottrau/Ortsteil Görzhain, Schwalm-Eder-Kreis, von km 7,200 bis km 7,700 und der K 21 von km 0,161 bis km 0,200 1239	Regierungspräsidenten
Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Körnertrocknungsanlagen (Trocknungsraum-Richtlinien) 1225	Der Hessische Sozialminister	DARMSTADT
Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien 1976 —; hier: Änderung 1227	Gewährung von Übergangsgeld nach §§ 16 ff. des Bundesversorgungsgesetzes an Kurzarbeiter 1239	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schmittröder Wiesen“ vom 10. 5. 1977 1245
Der Hessische Minister der Finanzen	Ladenschlußgesetz; hier: Einzelhandelsausstellungen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten 1240	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ vom 18. 5. 1977 1248
Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung; hier: Umwandlung des Verteidigungslastenamtes Kassel und der Nebensstelle Gießen 1228	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Lahn-Wetzlar 1250
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln 1228	Kennzeichnung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch Hinweiszeichen 1240	Auflösung der Sterbekasse Niederramstadt 1250
Der Hessische Kultusminister		Buchbesprechungen 1250
Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerkes Marburg; hier: Christian-Wolff-Haus 1229		Öffentlicher Anzeiger
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 1229		Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel für das Haushaltsjahr 1977 .. 1257
		Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen für das Haushaltsjahr 1977 1257
		Jahresbilanz der Nassauischen Sparkasse zum 31. Dezember 1976 1258
		Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden für das Haushaltsjahr 1977 1260

810

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Schäfer, Prof. Dr. Wilhelm, Direktor des Forschungsinstitutes und Naturmuseums der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz 1. Klasse

Hecking, Gerhard, Rechtsanwalt, Frankfurt a. Main
Kraft, Hermann, Dipl.-Landwirt, Erfelden

Verdienstkreuz am Bande

Besand, Adam, Bürgermeister, Sontra
Betz, Christian, Anaesthesiepfleger, Frankfurt am Main
Brückmann, Peter, Bauunternehmer, Heusenstamm
Debus, Heinrich, Werbe- und Veranstaltungsleiter, Bad Wildungen
Dedecius, Dr. h. c. Karl, Abteilungsdirektor, Frankfurt am Main
Fleschner, Liselotte, Eltville am Rhein
Fronapfel, Heinz, Architekt, Oberursel (Taunus)
Hartwig, Konrad, Angestellter, Lahn-Nauborn
Hentrich, Kurt, Rechtsanwalt und Notar, Laubach
Keil, Philipp, Realschullehrer, Buseck/Ortsteil Großen-Buseck
Knaak, Walter, Angestellter a. D., Lahn-Wetzlar
König, Georg, Bankangestellter, Heusenstamm
Lade, Rudolf, Bürgermeister a. D., Frankfurt am Main
Lemp, Gerhard, Leiter des Versorgungsamtes Gießen, Allendorf (Lumda)
Megerle, Karl, Direktor, Darmstadt
Merck, Peter, Direktor, Darmstadt
Pfordt, Gottfried, Schreinermeister, Bad Sooden-Allendorf
Rebell, Franz, Verwaltungsangestellter, Heusenstamm
Reusing, August, Prokurist, Frankfurt am Main
Roth, Heinrich, Vizepräsident der Handwerkskammer Darmstadt, Pfungstadt/Stadtteil Hahn
Schandry, Karl, Geschäftsführer, Königstein im Taunus
Schmidt, Hans, Beratender Ingenieur, Wiesbaden
Steinfurth, Ulrich, Bauunternehmer, Rüsselsheim
Wagner, Heinrich, Amtmann, Lollar/Stadtteil Odenhausen
Zimmermann, Anton, Großhandelskaufmann, Camberg

Verdienstmedaille

Krumm, Georg, Prokurist, Mühlthal/Ortsteil Traisa
Ottes, Karl, Bürgermeister a. D., Assmannshausen
Schaub, Heinrich, Malermeister a. D., Emstal.

Wiesbaden, 31. 5. 1977 **Der Hessische Ministerpräsident**
I A 1 14 a 02/01

StAnz. 25/1977 S. 1218

811

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Auf Grund des § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. Aug. 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Arbeitsplatzförderungs-gesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), erläßt der Direktor des Landespersonalamtes als zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsangestellter“, „Stenosekretärin“ und „Assistent an Bibliotheken“ für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen folgende, vom Berufsbildungsausschuß am 27. April 1977 beschlossene Prüfungsordnung:

I. Abschnitt**Prüfungsausschüsse****§ 1 Inhalt und Ziel der Fortbildungsprüfungen, Errichtung von Prüfungsausschüssen**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfah-

rungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, können Prüfungen (Fortbildungsprüfungen) durchgeführt werden.

(2) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen.

(3) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus:

- a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber,
- b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer,
- c) zwei Dozenten der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Das Berufungsverfahren richtet sich nach § 37 Abs. 3 und 5 BBiG.

(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

§ 3 Ausgeschlossene Personen, Besorgnis der Befangenheit
Wegen der Befangenheit und des Ausschlusses von Personen von Prüfungshandlungen gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle unterstützt die Prüfungsausschüsse bei deren Geschäftsführung, soweit diese Aufgabe nicht von der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt, wahrgenommen wird.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 10 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt**Vorbereitung der Fortbildungsprüfung****§ 7 Prüfungstermine**

(1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.

(2) Die zuständige Stelle setzt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Abstimmung mit der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchgeführt hat, fest.

(3) Die zuständige Stelle gibt Anmeldetermin, Ort und Zeit der Prüfung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen,

1. wer an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung teilnimmt bzw. teilgenommen hat, oder
2. wer glaubhaft macht, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen, in anderer Weise erworben hat.

(2) Zulassungsvoraussetzungen, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften nach § 46 BBiG festgelegt werden, bleiben unberührt.

§ 9 Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Prüfungsbewerber meldet sich auf dem von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck zur Prüfung an.

(2) Der Anmeldung sind Zeugnisse bzw. Nachweise über die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig mitzuteilen. Auf Anfrage sind ihm die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben sowie die Prüfungsordnung und die Prüfungsanforderungen auszuhändigen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe unterrichtet.

(4) Wurde die Zulassung auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuß widerrufen werden.

§ 11 Prüfungsgebühr

Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

III. Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

Soweit keine entsprechende Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 2 BBiG erlassen ist, regelt die zuständige Stelle Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 BBiG.

§ 13 Gliederung der Prüfung

(1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).

(2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten, insbesondere bei berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen, Teilprüfungen vorsehen.

§ 14 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

§ 15 Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen. Die Fürsorgebestimmungen für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes sind entsprechend anzuwenden.

§ 16 Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

(1) Der Leiter der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt, bestimmt einen Beauftragten, der die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung ausübt. Die Aufsichtführung soll sicherstellen, daß der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(2) Die mündliche Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen von Prüfungsteilnehmern hat der Aufsichtführende festzustellen, zu unterbinden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Folgen eines Täuschungsversuchs und einer Störung des Prüfungsablaufs. Er kann in schwerwiegenden Fällen die Arbeit für „ungenügend“ oder die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zu-

rücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.

(3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die zuständige Stelle; hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsgrundlage

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- Sehr gut (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- gut (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
- befriedigend (3) für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
- ungenügend (6) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Für die Bewertung der Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung können halbe Noten erteilt werden.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zuerst von dem jeweiligen Fachdozenten und anschließend von einem weiteren Gutachter zu bewerten, der von dem Leiter der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt, bestimmt wird. Der weitere Gutachter darf vor Abgabe seiner Bewertung die des Fachdozenten nicht erfahren. Weichen die Beurteilungen mehr als eine ganze Note voneinander ab, so ist die Arbeit dem Prüfungsausschuß mit den Bewertungen vorzulegen.

(2) Im Falle des Abs. 1 Satz 1 ist die Prüfungsarbeit mit dem Mittel, das sich aus den beiden Noten ergibt, zu bewerten. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 ist die endgültige Bewertungsnote durch Entscheidung des Prüfungsausschusses festzusetzen.

(3) Die Prüfungsarbeiten werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor Beginn der mündlichen Prüfung zur Einsicht vorgelegt. Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, in welchen Fachgebieten mündlich geprüft und welche Mitglieder des Prüfungsausschusses und Fachdozenten prüfen. Er kann den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gestatten, Fragen an die Prüfungsteilnehmer zu richten. Die Fachgebiete, in denen mündlich geprüft wird, sind den Prüfungsteilnehmern mindestens 14 Tage vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(5) Die Leistungen der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß bewertet. Dieser setzt für die mündliche Prüfung eine Note fest.

(6) Im Anschluß an die mündliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuß die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis durch Bildung einer Abschlusnote fest. Dabei bezieht er die Ergebnisse von Teilprüfungen gem. § 13 Abs. 2 ein. Bei der Ermittlung der Abschlusnote ist die Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit zwei Dritteln und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit einem Drittel zu gewichten.

(7) Der Prüfungsausschuß kann die Abschlusnote nach dem Gesamteindruck, den er von den Leistungen und der Persönlichkeit des Prüfungsteilnehmers gewonnen hat, um höchstens 0,3 heben oder senken. Die Entscheidung ist zu begründen.

- (8) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als
sehr gut (1)
bei einem Zahlenwert der Abschlußnote bis zu 1,60,
gut (2)
bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 1,61 bis 2,50,
befriedigend (3)
bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 2,51 bis 3,50,
ausreichend (4)
bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 3,51 bis 4,50.
- (9) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder Teilprüfung (§ 13 Abs. 2) und das Gesamtergebnis ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluß der Prüfung mitzuteilen. Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden dem Prüfungsteilnehmer jeweils nach Abschluß der Bewertung bekanntgegeben. Der Prüfungsteilnehmer erhält auf seinen Antrag in jede bewertete Prüfungsarbeit Einsicht.
- (10) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- § 23 Prüfungszeugnis**
Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muß enthalten:
1. Bezeichnung der Fortbildungsprüfung,
 2. Personalien des Prüfungsteilnehmers,
 3. Inhalt und Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der besonderen Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 BBiG,
 4. Datum des Bestehens der Fortbildungsprüfung,
 5. Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

§ 24 Nichtbestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Mitteilung der zuständigen Stelle. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung findet § 9 Anwendung.

V. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 26 Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften sind 30 Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 6. 6. 1977

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
gez. Dr. B o v e r m a n n

St.Anz. 25/1977 S. 1218

812

Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 BBiG für Fortbildungsprüfungen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung
Auf Grund des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch

das Arbeitsplatzförderungsgesetz vom 7. Sept. 1976 (BGBl. I S. 2658), erläßt der Direktor des Landespersonalamtes als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“ folgende, vom Berufsbildungsausschuß am 27. April 1977 beschlossene Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel und Gliederung der Prüfung

(1) In der Prüfung zum Abschluß der Fortbildungslehrgänge für Angestellte der allgemeinen Verwaltung ist festzustellen, in welchem Umfang der Prüfungsteilnehmer die festgesetzten Lernziele erreicht hat.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 2 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind vier Klausurarbeiten, und zwar in folgenden Fächern zu fertigen:

1. „Allgemeine Staatskunde“ oder „Allgemeine Verwaltungskunde“ 3 1/2 Std.
2. „Kommunalrecht“ oder „Personalwesen“ 2 1/2 Std.
3. „Bürgerliches Recht“ oder „Soziale Sicherung“ 2 1/2 Std.
4. „Finanz-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ oder „Wirtschaftskunde“ 2 1/2 Std.

Als Prüfungsaufgaben können Aufsatzthemen, praktische Fälle oder Einzelfragen zur Bearbeitung bzw. Beantwortung gestellt werden.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen im Laufe des Fortbildungslehrganges jeweils nach Abschluß des Unterrichts in den Fächern des Absatzes 1 geschrieben werden. Den Prüfungsteilnehmern werden die zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 3 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Ist die Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfungsarbeiten 4,51 oder geringer oder sind drei Prüfungsarbeiten im einzelnen mit weniger als ausreichend bewertet worden, so kann der Prüfungsteilnehmer nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 4 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die im Lehrplan (Stundentafel) für den Fortbildungslehrgang enthaltenen Fachgebiete. In jeder Prüfungsgruppe (Absatz 2) sind drei Fachgebiete, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, zu prüfen.

(2) In der mündlichen Prüfung sind in der Regel nicht mehr als sechs Prüfungsteilnehmer gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungszeit soll für jede Prüfungsgruppe zwei Stunden nicht überschreiten.

(3) Dem Prüfungsteilnehmer soll Gelegenheit gegeben werden, neben der Beantwortung bestimmter Fragen durch Kurzreferate oder durch Rundgespräche eigene Gedanken vorzutragen. Den Fragen, Kurzreferaten und Rundgesprächen sollen praktische Fälle zugrunde gelegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsanforderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 6. 6. 1977

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
gez. Dr. B o v e r m a n n

St.Anz. 25/1977 S. 1220

813

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 5. 1977 bis 27. 5. 1977

Preis
DM
2,—

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 5 — Mai 1977 — 32. Jahrgang

Inhalt:

Arbeitnehmerverdienst in Industrie und Handel 1976

Die hessische Ausfuhr im Jahre 1976

Der Warenverkehr über die Grenze zur DDR

(1971 bis 1976)

Die Kommunal финанzen 1976 (Ergebnisse der vierteljährlichen Gemeindefinanzstatistik)

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Hessen Ende 1976

Rückgang der Personenbeförderung im öffentlichen Straßenverkehr

Tiefbauaufträge 1976

Hessischer Zahlenspiegel

	Preis DM		Preis DM
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet		H I 1 — m 2/77	
Buchbesprechungen		Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Februar 1977	
Beiträge zur Statistik Hessens		— Vorläufige Ergebnisse — (Gebietsstand 1. Januar 1977)	1,50
Nr. 84 Neue Folge		L I 1 — m 4/77	
Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen	11,—	Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im April 1977	1,—
Nr. 85 Neue Folge		L II 2 — vj 4/76	
Die Gemeindestraßen in Hessen am 1. Januar 1976	6,50	Die Gemeindefinanzen in Hessen im 4. Vierteljahr 1976 — Vierteljahresstatistik —	3,50
Statistische Berichte		M I 2 — m 4/77	
F I 1 — m 2/77		Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im April 1977	3,—
F I 3 — m 2/77		N I 1 — vj 1/77 Teil I	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Februar 1977	1,50	Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Januar 1977	2,50
F II 1 — j/76		Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	
Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im Jahre 1976	2,—	N I 1 — vj 1/77 Teil II	
F II 1 — m 3/77		Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Januar 1977	2,50
Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im März 1977	1,—	Teil II: Angestelltenverdienste	
F II 2 — j/76		Wiesbaden, 27. 5. 1977	
Die Baufertigstellungen in Hessen im Jahre 1976	2,—		
F II 3 — j/76			
Der Bauüberhang in Hessen am Jahresende 1976	1,50		
G III 1 — m 3/77			
Die Ausfuhr Hessens im März 1977 (Vorläufige Zahlen)	1,50		
G III 3 — m 3/77			
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im März 1977 (Vorläufige Zahlen)	1,50		

Hessisches Statistisches Landesamt
ZA 231 — 77 a 241/77

StAnz. 25/1977 S. 1220

814

Der Hessische Minister des Innern

Versorgungen und Versorgungsanwartschaften aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen;

hier: Versorgungsausgleich nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. 6. 1976 (BGBl. I S. 1421)

Aus gegebenem Anlaß nehme ich zum Versorgungsausgleich aus beamtenversorgungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Das o. a. Gesetz wird — von Ausnahmen abgesehen — am 1. Juli 1977 in Kraft treten (Artikel 12 Nr. 13 des 1. EheRG). Der Versorgungsausgleich kommt u. a. auch wegen einer Versorgung oder Versorgungsanwartschaft aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen in Betracht (vgl. § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 und § 1587 g Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — BGB — i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des 2. EheRG). Wegen der beamtenversorgungsrechtlichen Folgen eines Versorgungsausgleichs verweise ich insbesondere auf die Vorschriften des § 22 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 57, 58 des Beamtenversorgungsgesetzes — BeamtVG —.
2. Nach § 53 b Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit i. d. F. des Artikels 7 Nr. 6 des 1. EheRG hat das Gericht in den Fällen des § 1587 b Abs. 2 BGB auch die Träger der Versorgungslast zu beteiligen. Im Verfahren über den Versorgungsausgleich kann das Gericht über Grund und Höhe der Versorgungsanwartschaften bei den hierfür zuständigen Behörden, Rentenversicherungsträgern, Arbeitgebern, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Stellen Auskünfte einholen. Diese Stellen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten.
3. Die reibungslose Einführung des neuen Rechts mit dem Verbund des Scheidungsauspruchs und aller Folgeerregelungen bei den künftigen Familiengerichten wird nicht zuletzt davon abhängen, daß die für die Versorgung oder Versorgungsanwartschaft zuständigen Stellen die von den Gerichten erbetenen Auskünfte zügig erteilen. Zu den beamtenrechtlichen Daten, die für die Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften über den Versorgungsausgleich benötigt werden, zählen m. E. insbesondere (vgl. § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB)

- die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten,
- die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen,

- der Beginn des Besoldungsdienstalters,
- der Monat, mit dessen Ende der Beamte wegen Erreichens der für ihn geltenden Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten ist oder treten würde.

4. Auskünfte über ihre eigenen beamtenrechtlichen Daten, die für die Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften über den Versorgungsausgleich benötigt werden, sind nach meiner Auffassung auch den Beamten und Versorgungsempfängern, die sich mit Scheidungsabsichten tragen, sowie deren Rechtsanwälten zu erteilen. In der Regel dürften hierüber ohnehin bereits Entscheidungen ergangen sein (vgl. § 27 Abs. 2 BBesG, § 49 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG). Auch hierbei wird es erforderlich sein, daß die Auskünfte in angemessener Frist erteilt werden, damit z. B. bereits im vorprozessualen Bereich von den Rechtsanwälten die Regelung des Versorgungsausgleichs unter den Ehegatten vorbereitet und in geeigneten Fällen Parteivereinbarungen (§ 1587 o BGB) getroffen werden können.
5. Zur Unterrichtung sind nachstehend ein in Aussicht genommener Vordruck für das Auskunftsersuchen des Gerichts (Vers.Ausgl. Vordruck AB 2) als Anlage 1 sowie eine Empfangsbestätigung des Dienstherrn (Vers.Ausgl. Vordruck B 3-a) als Anlage 2 abgedruckt.
6. Außerdem ist nachstehend als Anlage 3 der Entwurf einer Auskunft an das Gericht veröffentlicht. In diesem Entwurf wird gegenüber dem Gericht über die Mitteilung der beamtenrechtlichen Daten hinaus teilweise Stellung genommen zu Fragen der Verwendung dieser Daten im Rahmen der zivilrechtlichen Vorschriften über den Versorgungsausgleich. Ferner wird auch angegeben, von welchem Verständnis dieser zivilrechtlichen Vorschriften dabei ausgegangen worden ist, so daß dem Gericht die in seiner Zuständigkeit liegende Entscheidung über die Auslegung der zivilrechtlichen Vorschriften überlassen bleibt. Der Entwurf nach Anlage 3 ist daher nicht geeignet für Auskünfte an betroffene Beamte und Versorgungsempfänger sowie deren Rechtsanwälte.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 31. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I B 34 — P 1649 A — 20

StAnz. 25/1977 S. 1221

Anlage 1
Stand: 24. 2. 77

VersAusgl. Vordruck AB:

Amtsgericht Ort, Datum
— Familiengericht — Telefon:
Geschäfts-Nr.

Postanschrift/Straße
Postleitzahl Ort/Zustellungs-
postamt

Anschrift des Versicherungs-
trägers (bzw. Dienstherrn)

Sehr geehrte Damen und Herren!
In der Scheidungssache

Name, Anschrift, Beruf /
Name, Anschrift, Beruf
wird um Erteilung einer Auskunft in dreifacher Ausfertigung
über die nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BGB auszuglei-
chende Versorgung innerhalb einer Frist von einem Monat
gebeten.

Falls diese Frist nicht eingehalten werden kann, wird um
umgehende Eingangsbestätigung dieses Auskunftersuchens
mit der Angabe des dortigen Geschäftszeichens und der vor-
aussichtlichen Bearbeitungsdauer gebeten, weil der Ablauf
des gerichtlichen Verfahrens darauf eingestellt werden muß.
Gleichzeitig wird um eine Äußerung darüber gebeten, ob auf
die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und auf die
Mitteilung der Entscheidungsgründe vorerst verzichtet wird.
[Ergänzung bei einer Versorgung im öffentlichen Dienst ne-
ben einer Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversiche-
rung; evtl. zu streichen:]

Ich werde Ihnen (dem Dienstherrn des Versorgungsberechtig-
ten) die Auskunft des Rentenversicherungsträgers unverzüg-
lich nachreichen. Die obengenannte Frist bitte ich bis zu die-
sem Zeitpunkt als aufgeschoben zu betrachten.

Ehezeit nach § 1587 Abs. 2 BGB

Table with 6 columns: Tag, Monat, Jahr, Tag, Monat, Jahr. Grid for recording dates.

Anlagen:

- Vordruck A1
- Vordruck B1
- Antrag auf Kontenklärung
- Entgeltsbescheinigung des Arbeitgebers für das laufende Kalenderjahr gemäß Vordruck A1 Abschnitt V.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift, Familiengericht

Anlage 2
Stand: 24. 2. 77

VersAusgl. Vordruck B1-a

Dienstherr PLZ, Ort, Datum
Geschäftsnummer
Telefon:

Anschrift des
Familiengerichts

B e t r . : Scheidungssache /
B e z u g : Schreiben vom
Geschäfts-Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren!
Das Auskunftersuchen nach § 53 b Abs. 2 FGG ist eingegan-
gen und wird unter der o. a. Geschäftsnummer bearbeitet. Es
ist mit einer Bearbeitungszeit von zu rech-
nen.
Auf die Übersendung der im anhängigen Verfahren anfallen-
den Schriftstücke wird verzichtet, soweit sie die Versorgung
nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen nicht
betreffen.
Ebenso wird vorerst auf die Teilnahme an der mündlichen
Verhandlung und auf die Mitteilung der Entscheidungsgründe

verzichtet. Es wird gebeten, mir nur den Tenor der Entschei-
dung über den Versorgungsausgleich zuzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift,
Dienstbezeichnung

Anlage 3
Stand: 24. 3. 77

Ort
Datum
Tel.

(Raum für Eingangs-
stempel des
Amtsgerichts
— Familiengerichts —)

(Dienstherr/Arbeitgeber
oder für die Versorgung
zuständige Stelle)

(Anschrift des Amtsgerichts
— Familiengerichts —)

B e t r . : Versorgungsausgleich nach §§ 1587 ff. BGB;
h i e r : Scheidungssache

B e z u g : Ihre Anfrage vom
Geschäfts-Nr.:

Ihre o. a. Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. — Herr — Frau —
geb. am wohnhaft in
hatte am letzten Tage der Ehezeit im Sinne des § 1587
Abs. 2 BGB, d. i. am , — einen Anspruch
— eine Anwartschaft — auf Versorgung nach beamten-
rechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen, und zwar auf
— Ruhegehalt —
nach
2. Zur Frage des beim Versorgungsausgleich zugrunde zu
legenden Wertes der in Tz. 1 bezeichneten Versorgung
(§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB) teile ich folgendes mit:
2.1 Bei der Berechnung des Betrages, der sich „im Zeitpunkt
des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“
als Versorgung ergäbe (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BGB),
sowie bei der Ermittlung der „bis zu diesem Zeitpunkt“
zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 1587 a
Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BGB) wird im folgenden auf das Ende
der „Ehezeit“ im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB abgestellt,
d. h. auf den letzten Tag des Monats, der dem Eintritt der
Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags v o r a u s g e h t .
2.2 Am letzten Tage der „Ehezeit“ im Sinne des § 1587 Abs. 2
BGB, d. i. am , betragen die ruhege-
haltfähigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung des
§ 1587 a Abs. 8 BGB:
Grundgehalt (BesGr. , Stufe): DM
Ortszuschlag (Tarifklasse , Stufe 1): DM
Zulage DM
insgesamt monatlich DM
- 2.3 Die ruhegehaltfähige Dienstzeit hat begonnen am
Bis zum letzten Tage der „Ehezeit“ im Sinne des § 1587
Abs. 2 BGB, d. i. bis zum
beträgt die ruhegehaltfähige Dienstzeit:
- 2.4 Die „Gesamtzeit“ (d. i. die bis zum letzten Tage der „Ehe-
zeit“ im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB zurückgelegte ruhe-
gehaltfähige Dienstzeit, erweitert um die Zeit bis zur Al-
tersgrenze, d. i. bis zum) beträgt
..... Jahre und Tage.
- 2.5 Aus der „Gesamtzeit“ (Tz. 2.4) ergibt sich ein Ruhege-
haltssatz von vom Hundert (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Be-
amtVG).
- 2.6 Wenn davon ausgegangen wird, daß zur „Versorgung“ im
Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 3 BGB auch
ein anteiliger Betrag der jährlichen Sonderzuwendung
gehört, beläuft sich nach den in Tz. 2.2 und 2.5 angege-

benen Bemessungsgrundlagen der Betrag, der sich am letzten Tage der „Ehezeit“ im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB, d. i. am als „Versorgung“ ergab bzw. ergeben hätte (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB), unter Berücksichtigung des § 1587 a Abs. 7 und 8 BGB, jedoch vor Berücksichtigung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 1587 Abs. 6 BGB) auf:

monatliches Ruhegehalt: DM
1/12 der jährl. Sonderzuwendung: DM
Gesamtbetrag: DM

2.7 Der in Tz. 2.6 angegebene Gesamtbetrag beläuft sich unter Berücksichtigung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 1587 a Abs. 6 BGB) auf DM monatlich.

2.8 In die „Ehezeit“ im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB, d. i. in die Zeit vom bis zum fällt die ruhegehaltfähige Dienstzeit vom bis zum, mithin eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von Jahren und Tagen.

2.9 Wenn als „Versorgung“ im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 3 BGB der in Tz. 2.7 angegebene Betrag zugrunde gelegt wird, die bei der in die „Ehezeit“ fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie die bei der „Gesamtzeit“ anfallenden Tage in Hundertsätze eines Jahres (unter Benutzung des Nenners 365) umgerechnet und die beim Wertausgleich im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherungen geltenden Rundungsvorschriften (vgl. § 1304 Abs 2 Satz 4 RVO i. V. m. § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 RVO) sinngemäß angewendet werden, beträgt der Teil der „Versorgung“, der dem Verhältnis der in die „Ehezeit“ fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der „Gesamtzeit“ entspricht (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 BGB),

Jahre (Tz. 2.8) x DM (Tz. 2.7)

Jahre (Tz. 2.4)

= DM monatlich.

2.10 Die vorstehenden Berechnungen stehen unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung, falls für den Vorgenannten eine Rentenanwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z. B. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) bestehen. Falls Ihnen Unterlagen über solche Rentenanwartschaften vorliegen, bitte ich Sie um eine entsprechende Mitteilung.

2.11 In der Tz. 2.4 ist von der Auffassung ausgegangen worden, daß „die Zeit bis zur Altersgrenze“ im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BGB die Zeit bis zum Ablauf des Monats ist, mit dessen Ende der Betreffende voraussichtlich wegen Erreichens der für ihn geltenden Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten wird oder getreten wäre. Falls das Familiengericht diese Auffassung nicht teilt, wird um eine entsprechende Mitteilung zum Zwecke einer Neuberechnung gebeten.

814a

Entschädigung für die Benutzung privateigener Instrumente bei Musikeinsätzen und Proben des Hessischen Polizei-Orchesters

1. Bedienstete, die auf dienstliche Veranlassung bei Musikeinsätzen und Proben des Hessischen Polizei-Orchesters privateigene Instrumente benutzen, erhalten für deren Abnutzung eine Entschädigung. Die Entschädigung wird bei Benutzung nachstehender Instrumente monatlich nachträglich in folgender Höhe gewährt:

Table with 2 columns: Instrument and Amount. Includes Trompete (3,- DM), Kleine Flöte (4,- DM), Klarinette, Saxophon (je 5,- DM), Geige, Bratsche, Violin-Cello, Große Flöte (8,50 DM), Streich-Baß (10,- DM). Total je 7,50 DM.

2. Die Entschädigung ist steuerfrei und wird in vollen Monatsbeträgen gewährt. Sie ist auch während des Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung zu gewähren, entfällt jedoch für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Anspruchsberechtigte beurlaubt oder erkrankt ist. Das gleiche gilt bei einer vorübergehenden anderweitigen dienstlichen Verwendung.

3. Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigung aus anderen als den in Nr. 2 bezeichneten Gründen weg, so ist die Zahlung mit Ablauf des Monats

einzustellen, in dem der Anspruch auf die Entschädigung entfallen ist.

4. Die Benutzung privateigener Instrumente mit Anspruch auf Entschädigung nach Nr. 1 ist nur zulässig, wenn landeseigene Instrumente nicht oder nicht ausreichend verfügbar sind oder den zu stellenden Anforderungen nicht genügen.

5. Der Dienstherr trägt die Aufwendungen für 5.1 die Instandsetzung der bei Musikeinsätzen und Proben des Hessischen Polizei-Orchesters benutzten privateigenen Instrumente, wenn diese in angemessenem Verhältnis zum Zeitwert des Instruments stehen und nicht durch schuldhaftes Verhalten des Benutzers entstanden sind,

5.2 den Ersatz von Saiten, Blättern und Bogenbezügen für die in Nr. 5.1 bezeichneten Instrumente.

6. Es sind nachzuweisen die Ausgaben nach

6.1 Nr. 1 bei Kap. 03 25—518 01

6.2 Nr. 5 bei Kap. 03 25—535 01.

7. Dieser Erlaß ist ab 1. Juli 1977 anzuwenden; er tritt an die Stelle des durch Erlaßbereinigung aufgehobenen Erlasses vom 12. Juli 1961 — III a 2 — 21 b 02—25 — (n. v.).

8. Der zuständige Personalrat wurde gem. § 57 a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 31. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern

III A 16 — 8 i 06

StAnz. 25/1977 S. 1223

815

Verleihung der Bezeichnung „Bad“ gemäß § 13 Abs. 2 HGO an die Stadt Karlshafen, Landkreis Kassel

Auf Grund der gutachtlichen Stellungnahme des Hessischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen habe ich mit Wirkung vom 27. 5. 1977 der Stadt Karlshafen gemäß § 13 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) die Bezeichnung

„Bad“

verliehen.

Wiesbaden, 3. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 08/03 — 4/76

StAnz. 25/1977 S. 1223

816

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Räucheranlagen (Räucherraum-Richtlinien — RRR —)

Bezug: Meine Erlasse vom 2. Februar 1970 (StAnz. S. 501) und 29. Januar 1971 (StAnz. S. 324)

I.

1. Räucheranlagen sind Feuerungsanlagen besonderer Art, an die und deren Aufstellräume nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2, § 50 Abs. 5 Nr. 1, § 51 Abs. 11 Nr. 1 und § 52 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. Aug. 1976 (GVBl. I S. 339) besondere Anforderungen gestellt werden können. Sie sind wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere wegen der erhöhten Brand- und Explosionsgefahr (§ 72 Abs. 2 Nr. 7 HBO), auch bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung, die nach § 72 Abs. 1 HBO besonderen Anforderungen unterworfen sind.

Die von den Bauaufsichtsbehörden auf Grund dieser Vorschriften zu stellenden Anforderungen sind in den nachstehenden „Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Räucheranlagen (Räucherraum-Richtlinien — RRR)“ enthalten.

2. Die „Räucherraum-Richtlinien“ sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 81 Abs. 3 Satz 1 HBO und verpflichten daher die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

II.

1. An der Prüfung von Bauanträgen für Räucheranlagen sind die Brandschutzbehörden und ggf. die Gewerbeaufsichtsbehörden zu beteiligen; ihren Forderungen ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde, Forderungen dieser Be-

- hören nicht nachzukommen, so ist die Entscheidung der gemeinsam übergeordneten Behörde herbeizuführen.
2. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Räucheranlagen im Sinne des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die sich aus dieser Vorschrift ergebenden Anforderungen bei den Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Oktober 1975 — GVBl. I S. 402 —, zuletzt geändert am 19. Januar 1976 — GVBl. I S. 28).
 3. Räucheranlagen sind unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 46 zweiter Halbsatz der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727) im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigen. Durch § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz wird die Baugenehmigung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. In ihrer Stellungnahme an die für diese Genehmigung zuständige Behörde (Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat) haben die Bauaufsichtsbehörden aber die Räucherraum-Richtlinien heranzuziehen.

III.

1. Mein Erlaß vom 2. Februar 1970 (StAnz. S. 501), geändert durch Erlaß vom 29. Januar 1971 (StAnz. S. 324), wird aufgehoben.
2. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Sozialminister und dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt. Er tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 21. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 / V A 4 — 64 b 12/19 — 1/77
StAnz. 25/1977 S. 1223

Anlage

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Räucheranlagen (Räucherraum-Richtlinien — RRR —)
— Fassung Mai 1977 —

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffe
- 3 Arten
 - 3.1 Art des Räucherguts
 - 3.2 Art der Raucherzeugung und -zuführung
 - 3.3 Art der Verwendung
- 4 Räucherammern für Fleisch- und Wurstwaren
 - 4.1 Lage
 - 4.2 Ausführung
- 5 Räucherschranke für Fleisch- und Wurstwaren
 - 5.1 Lage
 - 5.2 Ausführung
- 6 Räucher- und Trockenammern für Fische
 - 6.1 Lage
 - 6.2 Ausführung
- 7 Schornsteine und Verbindungsstücke
 - 7.1 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- und Wurstwaren
 - 7.2 Anlagen zum Räuchern und Trocknen von Fischen
- 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Räucheranlagen, gleichviel ob sie mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden. Für Räucheranlagen, die mit Gas betrieben werden, gelten zusätzlich die „Technischen Regeln für Räucheranlagen“ des DVGW*.)
- 2 Begriffe
 - 2.1 Räucheranlagen bestehen aus Räucherammern oder Räucherschranken mit den zugehörigen Feuerstätten, aus Verbindungsstücken und Schornsteinen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen.
 - 2.2 Räucherammern sind ortsfest und in der Regel gemauert.
 - 2.3 Räucherschranke sind ortsveränderlich und in der Regel aus Stahlblech hergestellt. Größere Räucherschranke werden von den Herstellern auch Räucherammern genannt; für sie gelten gleichwohl die an Räucherschranke gestellten Forderungen.
- 3 Arten

Räucheranlagen werden unterschieden nach

 - 3.1 Art des Räucherguts
 - 3.1.1 zum Räuchern von Fleisch- und Wurstwaren,
 - 3.1.2 zum Räuchern und Trocknen von Fischen;
 - 3.2 Art der Raucherzeugung und -zuführung
 - 3.2.1 mit Raucherzeugung innerhalb der Räucherammern oder des Räucherschrankes,
 - 3.2.2 mit Rauchzuführung von einer zugehörigen besonderen Feuerstätte außerhalb der Räucherammern oder des Räucherschrankes, auch für mehrere Räucheranlagen;
 - 3.3 Art der Verwendung
 - 3.3.1 als eigenbetriebliche Anlagen (z. B. in landwirtschaftlichen Anwesen),
 - 3.3.2 als gewerbliche Anlagen (z. B. in Fleisch-, Wurst- oder Fischräuchereien),
- 4 Räucherammern für Fleisch- und Wurstwaren
 - 4.1 Lage
 - 4.1.1 Räucherammern müssen leicht und sicher erreichbar sein. Sie dürfen nicht in Räumen liegen, in denen leichtentflammare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden. Sie sind so anzuordnen, daß Treppenträume und Zugänge zu Aufenthaltsräumen durch sie nicht gefährdet sind.
 - 4.1.2 Im Dachgeschoß dürfen Räucherammern nur in Gebäuden mit harter Bedachung eingebaut werden. Die Feuerstätte darf im Dachgeschoß nur eingerichtet werden, wenn der Aufstellraum von feuerbeständigen Wänden und Decken umgeben ist. Die Anordnung von Räucherammern über der Kehlbalckenseite ist unzulässig.
 - 4.1.3 Auf Holzbalkendecken dürfen Räucherammern nicht errichtet werden.
 - 4.1.4 Bei gewerblichen Räucherammern gilt außerdem folgendes:
 - 4.1.4.1 Die Räucherammern darf nur in einem Raum eingebaut werden, der so groß ist, daß die Räucheranlage ordnungsgemäß bedient werden kann.
 - 4.1.4.2 Der Aufstellraum darf mit Arbeitsräumen nur in Verbindung stehen, wenn der Betrieb es erfordert; er muß außerdem querlüftbar sein. Die Fensterfläche soll, soweit nicht § 17 Abs. 2 AllgDVOHBO zum Zuge kommt, mindestens $\frac{1}{10}$ der Grundfläche betragen. Die Fenster müssen vom Fußboden aus leicht geöffnet werden können.
 - 4.1.4.3 Über der Räucherammertür ist eine mindestens feuerhemmend ausgebildete Vorrichtung (z. B. Rauchfang, Rauchschürze) anzuordnen, die das Eindringen des Rauches in den angrenzenden Raum verhindert, soweit nicht andere Vorrichtungen zur Rauchabführung herangezogen werden können. Der Rauch ist über Dach ins Freie zu führen.
 - 4.2 Ausführung
 - 4.2.1 Wände und Decken sind feuerbeständig herzustellen. Die Wände dürfen nicht mit dem Schornstein im Verband gemauert werden. Fußböden aus brennbaren Baustoffen außerhalb der Räucherammern sind vor der Kammertür in einer Ausdehnung von mindestens 1 m nach vorn und mindestens je 50 cm nach beiden Seiten mindestens feuerhemmend zu schützen. Fußbodenbeläge müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und so beschaffen sein, daß sie abtropfendes Fett nicht durchlassen; sie sollen Fettsäure widerstehen.
 - 4.2.2 Türen müssen von mindestens feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 25 cm, von sonstigen Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm entfernt bleiben; Fußleisten und Türbekleidungen aus Holz sind feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen gleichzuachten.
 - 4.2.3 Türen müssen doppelwandig aus nichtbrennbaren, hitzebeständigen Baustoffen hergestellt sein und ringsum dicht anschlagen.
 - 4.2.4 Beobachtungs- und Belichtungsöffnungen dürfen eine Fläche von 200 cm² nicht überschreiten und sind ausreichend widerstandsfähig gegen Feuereinwirkung (nach DIN 4102) in Stahlblechrahmen zu verglasen. Sie dürfen nicht zum Öffnen eingerichtet und müssen mit Läden versehen sein, deren Innenseiten und Stoßkanten mit Stahlblech beschlagen sind und die hinter dem Blech eine Asbest-Isolierschicht von mindestens 5 mm

*) z. Z. Arbeitsblatt G 632 — Ausgabe Oktober 1962

- Dicke haben. Zur Beleuchtung dürfen keine fest angebrachten Anlagen verwendet werden. Wärmefühler sind so anzubringen, daß sie schnell und leicht ausgebaut werden können.
- 4.2.5 Bei Anlagen mit Raucherzeugung innerhalb der Räucher- oder Räucherzweckkammer sind Vorrichtungen anzubringen, die verhindern, daß herabfallendes Räuchergut in die Feuerung oder in deren brandgefährliche Nähe gelangen kann. Die Vorrichtungen müssen auch abtropfendes Fett von der Feuerung fernhalten und gefahrlos auffangen.
- 4.2.6 Bei Anlagen mit Raucherzeugung außerhalb der Räucher- oder Räucherzweckkammer sind die Feuerungsräume (Vorgelege) einschließlich ihrer Verbindungen zur Räucher- oder Räucherzweckkammer feuerbeständig herzustellen. Die Verbindungen müssen so beschaffen sein, daß sie gereinigt werden können.
- 4.2.7 Bei gewerblichen Anlagen mit Raucherzeugung innerhalb der Räucher- oder Räucherzweckkammer dürfen tragbare Schmauchfeuerbehälter (Rauchtöpfe) nicht verwendet werden.
- 4.2.8 Bei Anlagen mit Raucherzeugung innerhalb der Räucher- oder Räucherzweckkammer ist in unmittelbarer Nähe jeder Anlage ein Feuerlöscher PG 12 bereitzuhalten.
- 5 Räucherschranke für Fleisch- und Wurstwaren**
- 5.1 Lage**
- 5.1.1 Für die Aufstellung der Räucherschranke gilt Nr. 4.1.1 entsprechend. Im Dachgeschoß dürfen Räucherschranke nur aufgestellt werden, wenn der Aufstellraum nicht über der Kehlbaulage liegt und von dem offenen Dachraum durch eine mindestens feuerhemmende Decke und feuerbeständige Wände getrennt ist.
- 5.1.2 Räucherschranke dürfen auf Fußböden aus brennbaren Baustoffen nur aufgestellt werden, wenn die Fußböden durch einen Belag aus Beton oder Asbestzementplatten oder durch Steine geschützt sind. Fußböden aus brennbaren Baustoffen außerhalb der Räucherschranke sind vor der Feuerungsöffnung in einer Ausdehnung von mindestens 1 m nach vorn und mindestens je 50 cm nach beiden Seiten mindestens feuerhemmend zu schützen.
- 5.1.3 Räucherschranke müssen von mindestens feuerhemmenden ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 25 cm, von sonstigen Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm entfernt bleiben; Fußleisten und Türbekleidungen aus Holz sind feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen gleichzuachten.
- 5.2 Ausführung**
- 5.2.1 Räucherschranke müssen einen geschlossenen Unterboden haben, der das Herausfallen von Glut aus dem Feuerkasten verhindert.
- 5.2.2 Feuerkästen sind so auszubilden, daß die Luftzufuhr nur über die Feuerungsöffnung möglich ist. Das Feuerungsbett ist mit Schamottesteinen auszulegen.
- 5.2.3 Wände, Decken und Böden der Räucherschranke sind aus nichtbrennbaren, hitzebeständigen und korrosionsgeschützten Baustoffen herzustellen.
- 5.2.4 Beobachtungsöffnungen müssen den Forderungen der Nr. 4.2.4 Satz 1 entsprechen.
- 5.2.5 Bei Anlagen mit Raucherzeugung innerhalb des Räucher- oder Räucherzweckkammer gilt Nr. 4.2.5 sinngemäß.
- 5.2.6 Bei gewerblichen Anlagen gelten Nr. 4.2.7 und 4.2.8 entsprechend.
- 6 Räucher- und Trockenkammern für Fische**
- 6.1 Lage**
- Räucher- und Trockenkammern für Fische müssen den Forderungen der Nrn. 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.4 entsprechen. Gewerbliche Räucher- und Trockenkammern für Fische dürfen nicht im Dachgeschoß eingebaut werden.
- 6.2 Ausführung**
- 6.2.1 Räucher- und Trockenkammern für Fische müssen den Forderungen der Nrn. 4.2.1, 4.2.2, 4.2.5, 4.2.6, 4.2.7 und 4.2.8 entsprechen.
- 6.2.2 Wände müssen 24 cm dick sein. Die oberen Kanten von Vorsprüngen an den Innenwänden (Feuersockel) sind auf 60° abzuschrägen.
- 6.2.3 Türen müssen zweiteilig sein und für Kammer und Feuerungsraum getrennt geöffnet werden können. Sie sind aus Stahlblech von mindestens 2 mm Dicke herzustellen; die Rahmen müssen mindestens 6 mm × 35 mm dick sein.
- 6.2.4 Beobachtungsöffnungen dürfen nur in den Türen angebracht und müssen ausreichend widerstandsfähig gegen Feuereinwirkung verglast sein; ihre Konstruktions- teile müssen aus dem gleichen Werkstoff wie die Tür bestehen.
- 7 Schornsteine und Verbindungsstücke**
- 7.1 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- und Wurstwaren**
- 7.1.1 Anlagen mit Raucherzeugung innerhalb der Räucher- oder Räucherzweckkammer oder des Räucherschranke und gewerbliche Anlagen müssen an einen eigenen Schornstein angeschlossen sein. Er muß bei gewerblichen Anlagen mindestens 24 cm dicke Wangen haben.
- 7.1.2 Eigenbetriebliche Anlagen können je Räucher- oder Räucherzweckkammer an einen Schornstein mit mindestens 11,5 cm dicken Wangen bei einem lichten Querschnitt von mindestens 13,5 cm × 20 cm oder 16,5 cm Durchmesser angeschlossen werden. Bis zu zwei Räucher- oder Räucherzweckkammern oder Räucherschranke können an einen Rauchkanal und bis zu zwei Rauchkanäle an einen Schornstein angeschlossen werden, sofern der Querschnitt ausreicht.
- 7.1.3 Rauchkanäle müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Rauchkanäle, die zum Schornstein führen, müssen die gleiche Weite wie die Schornsteine haben. Sie sollen leicht ansteigend verlegt werden und dürfen in ihrer Länge 1/4 der wirksamen Schornsteinhöhe — vom Boden der Räucher- oder Räucherzweckkammer oder des Räucherschranke aus gemessen — nicht überschreiten. In Abständen von mindestens 1,50 m sind Reinigungsöffnungen anzubringen.
- 7.2 Anlagen zum Räuchern und Trocknen von Fischen**
- 7.2.1 Rauchkanäle und Schornsteine von gewerblichen Anlagen mit mehr als 30 m³ Rauminhalt müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 51 cm × 51 cm Durchmesser haben.
- 7.2.2 Einmündungen von Rauchkanälen müssen mindestens 43 cm × 43 cm groß sein und von außen durch eine Fallklappe verschlossen werden können.
- 7.2.3 Für den Anschluß gewerblicher Anlagen an Schornsteine und ihre Wandstärken sind Nr. 7.1.1, für den Anschluß eigenbetrieblicher Anlagen an Schornsteine Nr. 7.1.2 Satz 1 und für die Verbindungsstücke von gewerblichen und eigenbetrieblichen Anlagen Nr. 7.1.3 anzuwenden.

817

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Körner- trocknungsanlagen (Trocknungsraum-Richtlinien — TRR —)
 Bezug: Mein Erlaß vom 6. Januar 1970 (StAnz. S. 243)

I.

- Körner- trocknungsanlagen sind Feuerungsanlagen besonderer Art, an die und deren Aufstellräume nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2, § 50 Abs. 5 Nr. 1, § 51 Abs. 11 Nr. 1 und § 52 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) besondere Anforderungen gestellt werden können. Sie sind wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere wegen der erhöhten Brandgefahr (§ 72 Abs. 2 Nr. 7 HBO), auch bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung, die nach § 72 Abs. 1 HBO besonderen Anforderungen unterworfen sind.
 Die von den Bauaufsichtsbehörden auf Grund dieser Vorschriften zu stellenden Anforderungen sind in den nachstehenden „Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Körner- trocknungsanlagen (Trocknungsraum-Richtlinien — TRR —)“ enthalten.
- Die „Trocknungsraum-Richtlinien“ sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 81 Abs. 3 Satz 1 HBO und verpflichten daher die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.
- Körner- trocknungsanlagen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 BImSchG, sofern die Feuerungswärmeleistung 4 GJ/h unterschreitet. Bei Feuerungswärmeleistungen von 4 bis einschließlich 40 GJ/h unterliegen sie den Vorschriften des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 19 BImSchG), ab 40 GJ/h den Vorschriften des förmlichen Genehmigungsverfahrens (§ 20 BImSchG).

gungsverfahrens (§§ 10 ff. BImSchG). Im letzteren Falle wird die Baugenehmigung gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu stellenden Anforderungen sind in den „Trocknungsraum-Richtlinien“ nicht berücksichtigt; sie sind im Einzelfall festzulegen.

II.

An der Prüfung von Bauanträgen für Körnertrocknungsanlagen sind die Brandschutzbehörden und die immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden (vgl. § 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Oktober 1974 — GVBl. I S. 402 —, zuletzt geändert am 19. Januar 1976 — GVBl. I S. 28 —) sowie die Gewerbeaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Arbeitsschutz zu beteiligen; ihre Forderungen sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde, Forderungen dieser Behörden nicht nachzukommen, so ist die Entscheidung der gemeinsam übergeordneten Behörde, für die Bereiche der Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden meine Entscheidung, die ich mit den beteiligten Ressorts abstimme, herbeizuführen.

III.

1. Mein Erlaß vom 6. Januar 1970 (StAnz. S. 243) wird aufgehoben.
2. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Sozialminister und dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt. Er tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 24. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/ V A 4 — 64 b 12/21 — 1/77
StAnz. 25/1977 S. 1225

A n l a g e

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Körnertrocknungsanlagen (Trocknungsraum-Richtlinien — TRR —)

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
 - 2 Begriffe
 - 3 Arten
 - 3.1 Art der Warm- und Trockenluftherzeugung
 - 3.2 Art der Luftzuführung
 - 3.3 Art der Verwendung
 - 4 Lage
 - 5 Feuerungsanlagen
 - 5.1 Warm- und Trockenluftherzeuger
 - 5.2 Aufstellräume
 - 5.3 Regel- und Sicherheitseinrichtungen
 - 6 Trocknungsbehälter
 - 7 Luftkanäle und -rohre
 - 8 Elektrische Anlagen
 - 9 Feuerlöscheinrichtungen
- 1 **Geltungsbereich**
- Diese Richtlinien gelten für alle beheizten Körnertrocknungsanlagen in Gebäuden, gleichviel ob sie mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen oder mit elektrischem Strom betrieben werden. Für Trocknungsanlagen, die mit Gas betrieben werden, gelten zusätzlich die „Technischen Regeln für Körnertrocknungsanlagen“ des DVGW*).
- 2 **Begriffe**
- 2.1 Warmluftkanäle sind Kanäle, in denen die Luft eine Temperatur von 50 °C überschreitet.
 - 2.2 Trockenluftkanäle sind Kanäle, in denen die Luft eine Temperatur von 50 °C nicht überschreitet.
 - 2.3 Frischluftkanäle sind Kanäle, die Frischluft unmittelbar aus dem Freien oder staubfreie Zuluft aus Räumen entnehmen.
 - 2.4 Dunstrohre sind Rohre, die der Ableitung von Dünsten sowie zugeführter Warm- oder Trockenluft aus dem Trocknungsbehälter ins Freie dienen.
- 3 **Arten**
- Körnertrocknungsanlagen, die mit Warm- und Trockenluft betrieben werden, werden unterschieden nach

- 3.1 Art der Warm- und Trockenluftherzeugung durch Feuerungsanlagen, die betrieben werden
 - 3.1.1 mit festen Brennstoffen,
 - 3.1.2 mit flüssigen Brennstoffen (Heizöl),
 - 3.1.3 mit gasförmigen Brennstoffen,
 - 3.1.4 mit elektrischem Strom;
- 3.2 Art der Luftzuführung
 - 3.2.1 über Warmluftkanäle,
 - 3.2.2 über Trockenluftkanäle;
- 3.3 Art der Verwendung
 - 3.3.1 als eigenbetriebliche Anlagen (z. B. in landwirtschaftlichen Anwesen),
 - 3.3.2 als gewerbliche Anlagen (z. B. in Getreidespeichern).

4 Lage

Körnertrocknungsanlagen sind so anzuordnen, herzustellen und einzurichten, daß sie ordnungsgemäß betrieben und gereinigt werden können und nicht zu Gefahren und unzumutbaren Belästigungen führen.

5 Feuerungsanlagen

- 5.1 Warmluftherzeuger
 - 5.1.1 Feuerungsanlagen für die Erzeugung der Warmluft (Warmluftherzeuger) müssen in allen Teilen fugendicht sein und aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen; Verschlußvorrichtungen müssen dicht schließen. Der Abstand der Warmluftherzeuger zu feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen muß mindestens 25 cm, zu nicht feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm betragen.
 - 5.1.2 Feuerungsanlagen mit Ölfeuerung dürfen abweichend von DIN 4755 mit einem fest eingebauten Ölbehälter von höchstens 200 l Fassungsvermögen verbunden sein, sofern sichergestellt ist, daß sich das Öl nicht mehr als 15 °C über Raumtemperatur erwärmen kann.
 - 5.1.3 Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sind, sofern kein Wärmeaustauscher zwischengeschaltet ist, mit Einrichtungen zu versehen, die Funkenflug oder Durchschlagen der Flammen in den Trocknungsbehälter verhindern.
- 5.2 Aufstellräume
 - 5.2.1 Räume, in denen Warmluftherzeuger aufgestellt werden (Aufstellräume), müssen gegen angrenzende Räume mindestens feuerhemmend, bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW feuerbeständig abgetrennt sein.
 - 5.2.2 Wände und Decken zwischen Aufstellräumen und Räumen, in denen brennbare Stoffe hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden, und notwendigen Rettungswegen aus anderen Räumen sowie Decken unter Aufstellräumen oberhalb des Erdgeschosses sind feuerbeständig ohne Öffnungen auszuführen.
 - 5.2.3 Türen von Aufstellräumen müssen nach außen aufschlagen und, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmend sein und selbsttätig schließen.
- 5.3 Regel- und Sicherheitseinrichtungen
 - 5.3.1 Regel- (und Kontroll-)Einrichtungen müssen sicherstellen, daß die Luft vor Eintritt in die Trocknungsbehälter in Warmluftkanälen eine Temperatur von 120 °C, in Trockenluftkanälen eine Temperatur von 50 °C nicht überschreitet. Die Regeleinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß die Temperatureinstellung von Unbefugten nicht verändert werden kann.
 - 5.3.2 Sicherheitseinrichtungen müssen die Zufuhr der Warmluft sofort unterbrechen, bei gas- oder ölbefeuerten Warmluftherzeugern die Brennstoffzufuhr sperren und bei elektrischen Anlagen den Strom abschalten, wenn ein Wärmestau im Trocknungsgut auftritt, das Trocknungsgut selbst sich im Trockner oder in seinen Zu- und Abläufen staut oder wenn die für das Trocknungsgut eingestellte Zulufttemperatur um mehr als 10 °C überschritten wird. Die Sicherheitseinrichtungen dürfen von Unbefugten nicht verstellt werden können, müssen selbsttätig wirken und mit einer akustischen Alarmanlage verbunden sein, die auch von Hand bedienbar ist; sie sind zu kennzeichnen.

*) z. Z. Arbeitsblatt G 629 — Ausgabe Mai 1964

5.3.3 Ventilatoren müssen mit einer Abschaltvorrichtung versehen sein, durch die sie im Brandfalle sofort von Hand stillgesetzt werden können. Die Abschaltvorrichtung ist an leicht zugänglicher Stelle anzuordnen und zu kennzeichnen.

6 Trocknungsbehälter

6.1 Trocknungsbehälter müssen gegen mögliche mechanische Beanspruchungen ausreichend widerstandsfähig sein.

6.2 Trocknungsbehälter sind aus nichtbrennbaren, temperaturbeständigen (bis 150 °C) Baustoffen herzustellen. Sie müssen von unverkleideten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 25 cm, von mindestens feuerhemmend verkleideten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 15 cm entfernt angeordnet sein.

6.3 Nr. 6.2 findet keine Anwendung, wenn sichergestellt ist, daß die Trockenlufttemperatur bei Eintritt in den Trocknungsbehälter 50 °C nicht überschreitet.

7 Luftkanäle und -rohre

7.1 Luftkanäle dürfen nicht durch Brandwände geführt werden, müssen dicht sein und glatte Innenflächen haben. Werden Luftkanäle durch feuerbeständige Decken und Wände geführt, so müssen die angrenzenden Räume mit Temperaturmelder ausgestattet sein, die bei 70 °C ansprechen und dabei selbsttätig den Wärmeerzeuger (z. B. Ölbrenner, Gasbrenner, Elektroheizgerät) ausschalten. In den Luftkanälen sind dicht verschließbare oder verriegelbare Reinigungsverschlüsse in so ausreichender Zahl anzubringen, daß die Kanäle einwandfrei gereinigt werden können.

7.2 Warmluftkanäle müssen stoßfest aus nichtbrennbaren, temperaturbeständigen (bis 150 °C) und dichten Baustoffen hergestellt sein. Sie sind von unverkleideten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 25 cm, von mindestens feuerhemmend verkleideten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 15 cm entfernt anzuordnen; Wand- und Deckendurchführungen sind mit nichtbrennbaren Stoffen abzudichten. In Räumen, in denen brennbare Stoffe hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden, sind Warmluftkanäle feuerbeständig auszubilden; sie dürfen nur mit nichtbrennbaren Stoffen wärmedämmend ummantelt sein. In Räumen, in denen leichtentflammbare Stoffe hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden, sind Vorkehrungen zu treffen, daß diese Stoffe nicht näher als 1 m an die Warmluftkanäle herangebracht werden können.

7.3 Trockenluftkanäle sind, sofern sie durch Räume führen, in denen leichtentflammbare Stoffe hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden, mit Vorrichtungen zu versehen, die selbsttätig verhindern, daß Luft mit einer Temperatur über 50 °C in den Kanal eintreten kann.

7.4 Frischluftkanäle sind gegen das Eindringen von Fremdkörpern durch Siebe mit einer Maschenweite von höchstens 10 mm zu schützen. Werden Frischluftkanäle zur Entnahme von Zuluft an Räume angeschlossen, so müssen diese Räume staubfrei sein und selbst ausreichend Zuluft haben.

7.5 Dunstrohre müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen Schutzabstände entsprechend Nr. 6.2 haben. Sofern die Rohre durch die Dachhaut geführt werden, sind sie — 30 cm unter der Dachhaut beginnend — aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

8 Elektrische Anlagen

8.1 Elektrische Einrichtungen müssen mindestens den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für feuergefährdete Betriebsstätten und Lagerräume (VDE 0100) entsprechen.

8.2 Metallene Bunker, Abscheider und Rohrleitungen sind zur Ableitung von elektrostatischen Aufladungen durch gesonderte Leitungen gut zu erden, sofern nicht durch die Bauart eine zwangsläufige und einwandfreie Erdung sichergestellt ist.

9 Feuerlöscheinrichtungen

Vor dem Eingang zum Aufstellraum des Warmluftgeräts ist an gut sichtbarer und jederzeit leicht zugänglicher Stelle ein anerkannter, amtlich geprüfter und für die besondere Beheizungsart geeigneter Feuerlöscher anzubringen.

818

Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien 1976 —;

hier: Änderung

Bezug: Wohnungsbaurichtlinien 1976 vom 13. Februar 1976 (StAnz. S. 435), Anordnung gemäß § 72 Abs. 3 II. WoBauG vom 25. März 1977 (StAnz. S. 881) sowie mein Ausführungserlaß hierzu vom 25. März 1977 (StAnz. S. 881)

Der Hessische Landtag hat für das Wohnungsbauprogramm 1977 eine Umstellung des Förderungssystems beschlossen. Die bisherige Förderung des sozialen Wohnungsbaues durch Gewährung von mit Annuitätshilfen verbilligten Landesbankdarlehen wird ersetzt durch die Förderung mit Wohnungsbaudarlehen, Landesbaudarlehen und Aufwendungszuschüssen. Die näheren Einzelheiten der Umstellung des Förderungssystems ergeben sich aus den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen der Wohnungsbaurichtlinien 1976. Diese Änderungen und Ergänzungen treten am 1. Mai 1977 in Kraft. Soweit noch Mittel aus dem Wohnungsbauprogramm 1976 bewilligt werden, sind die Wohnungsbaurichtlinien 1976 in der bisherigen Fassung auch nach dem 1. Mai 1977 anzuwenden.

Die Wohnungsbaurichtlinien 1976 werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 39 erhält folgende Fassung:

„39. Öffentliche Förderung

Als öffentliche Förderung können gewährt werden: Wohnungsbaudarlehen als öffentliche Baudarlehen, Landesbaudarlehen und Aufwendungszuschüsse.“

2. Nr. 40 erhält folgende Fassung:

„40. Wohnungsbaudarlehen, Landesbaudarlehen und Aufwendungszuschüsse

(1) Der Bauherr von Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kauf Eigentumswohnungen erhält als nachrangiges Tilgungsdarlehen ein Landesbaudarlehen und verlorene Aufwendungszuschüsse.

(2) Der Bauherr von Miet- und Genossenschaftswohnungen erhält als nachrangiges Tilgungsdarlehen ein Wohnungsbaudarlehen.“

3. Nr. 41 erhält folgende Fassung:

„41. Einsatz des Wohnungsbaudarlehens/des Landesbaudarlehens/der Aufwendungszuschüsse

Das der nachstelligen Finanzierung dienende Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen sowie die zur Senkung der Belastung bestimmten Aufwendungszuschüsse werden von der Bewilligungsstelle in der Höhe gewährt, daß die Wohnungen nach Mieten oder Belastungen für die breiten Schichten des Volkes geeignet sind (§ 46 des II. WoBauG). Dabei sind die von mir bestimmten Förderungshöchstbeträge und die jeweils maßgebende Anordnung gemäß § 72 des II. WoBauG zu beachten. Das Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen soll bei höchstens 85 v. H. der Gesamtkosten auslaufen.“

4. Die bisherige Nr. 44 wird Nr. 43.

In Absatz 1 Satz 1 der Nr. 43 (neu) werden nach dem Wort „Landesbaudarlehen“ die Worte „nach Nr. 40 Abs. 1“ eingefügt.

In Abs. 5 Satz 2 der Nr. 43 (neu) werden die Worte „Das Darlehen ist von dem auf die Vollausszahlung —“ durch die Worte „Das Darlehen ist von dem auf den Bezug der Wohnungen —“ ersetzt.

5. Als Nr. 43 a wird neu eingefügt:

„Nr. 43 a Aufwendungszuschüsse

Die Aufwendungszuschüsse nach Nr. 40 Abs. 1 betragen DM 2,80 je m² Wohnfläche und Monat; sie vermindern sich nach 3, 6, 9, 12, 15 und 18 Jahren um jeweils DM 0,40 je m² Wohnfläche und Monat und enden nach 21 Jahren. Die Höhe der Aufwendungszuschüsse ist nach der tatsächlichen Wohnfläche zu bemessen, höchstens jedoch für eine Wohnfläche von 100 m²; dies gilt auch für Familienheime mit 2 Wohnungen.“

6. Nr. 44 erhält folgende Fassung:

„Nr. 44 Verzinsung und Tilgung des Wohnungsbaudarlehens

(1) Das Wohnungsbaudarlehen nach Nr. 40 Abs. 2 wird zunächst auf die Dauer von 3 Jahren seit Tilgungsbeginn

zinslos gewährt. Es ist entsprechend dem stufenweisen Abbau der Aufwendungszuschüsse (vergl. Nr. 43 a) in gleicher Weise zu verzinsen.

(2) Der nach Abs. 1 bestimmte Zinssatz kann erhöht werden, wenn dies zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues erforderlich ist und im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf die allgemeine Einkommensentwicklung der breiten Schichten des Volkes, vertretbar ist. Die Erhöhung des Zinssatzes bedarf der Zustimmung.

(3) Im übrigen gilt Nr. 43 Abs. 5 und 8 entsprechend.“

7. Nr. 45 erhält folgende Fassung:

„45. Bearbeitungsentgelt und Verwaltungskostenbeitrag

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, vom Antragsteller zu erheben:

1. für die Bearbeitung des Antrages auf Gewährung eines Wohnungsbaudarlehens/Landesbaudarlehens ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 v. H. des beantragten Darlehens,
2. für die Bearbeitung des Antrages auf Gewährung von Aufwendungszuschüssen ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 v. H. des Gesamtbetrages der beantragten Aufwendungszuschüsse,
3. für die Verwaltung der Darlehen und für die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,25 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages/des Gesamtbetrages der bewilligten Aufwendungszuschüsse.“

8. Nr. 46 erhält folgende Fassung:

„Nr. 46 Kündigung der Mittel

(1) Das Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen kann aus gesetzlich bestimmten und den in der Schuldurkunde angeführten Gründen fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere wenn

- a) Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen, Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle an Personen veräußert werden, die nicht zu dem in Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören (§ 52 Abs. 2 des II. WoBauG),
- b) der Bauherr von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen die sich aus den §§ 54 und 61 des II. WoBauG ergebenden Verpflichtungen schuldhafte groblich verletzt,
- c) der Bauherr von Mietwohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern die sich aus der Auflage nach § 64 des II. WoBauG ergebenden Verpflichtungen verletzt,
- d) das Bauvorhaben ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsstelle nicht nach den der Bewilligung zugrunde liegenden Plänen ausgeführt worden ist,
- e) Kleinsiedlungen nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet werden oder zweckentfremdet werden,
- f) Familienheime dauernd entgegen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden,

g) Wohnungen entgegen den Auflagen im Bewilligungsbescheid genutzt oder überlassen werden.

Im Falle der Kündigung nach Satz 1 ist das Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen zurückzuzahlen. Bei Vorliegen der Voraussetzung des Satzes 1 ist die Auszahlung von Aufwendungszuschüssen einzustellen; die seit Bestehen eines Kündigungsgrundes ausgezahlten Aufwendungszuschüsse sind zurückzuzahlen. Für die zurückzuzahlenden Beträge sind Zinsen von 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch von 3 v. H. über dem im Zeitpunkt der Kündigung für das Wohnungsbaudarlehen/Landesbaudarlehen maßgebenden Zinssatz zu zahlen.

(2) Zum Zwecke der Ersetzung aus Mitteln des Kapitalmarktes kann das gewährte Wohnungsbaudarlehen Landesbaudarlehen mit Ausnahme eines gewährten Familienzusatzdarlehens frühestens fünf Jahre nach Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens ganz oder teilweise gekündigt werden (§ 44 Abs. 5 des II. WoBauG). Die Kündigung muß spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstermin (31. März oder 30. September) ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nur erfolgen, wenn die Ersetzung möglich und im Hinblick auf die sich ergebende Miete oder Belastung zumutbar ist.“

9. In Nr. 57 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eines Landesbankdarlehens/Landesbaudarlehens“ durch die Worte „von öffentlichen Mitteln im Sinne der Nr. 39“ ersetzt.

10. Nr. 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bewilligungsstelle zahlt die Wohnungsbaudarlehen, Landesbaudarlehen und Aufwendungszuschüsse aus und verwaltet sie.“

11. In Nr. 65 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Die Aufwendungszuschüsse werden vom Zeitpunkt des Bezugs der Wohnungen an in Halbjahresraten jeweils zum 28. Februar und 31. August eines jeden Jahres gezahlt.“
Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

12. In Nr. 21 Abs. 1 Satz 3, Nr. 32 Abs. 1 Satz 1, Nr. 38 Abs. 2 Buchst. b, in der Überschrift zu Nr. 64, in Nr. 64 Abs. 1, 2, 5, 6, 7, Nr. 65 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Nr. 66 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Landesbankdarlehen“ durch das Wort „Wohnungsbaudarlehen“ ersetzt.

13. In Nr. 15 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

14. Die Inhaltsübersicht ändert sich entsprechend den vorstehenden Änderungen.

Die Wohnungsbaurichtlinien 1976 sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen und Ergänzungen ab 1. Mai 1977 anzuwenden.

Die Änderungen und Ergänzungen ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 31. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 209/77
StAnz. 25/1977 S. 1227

819

Der Hessische Minister der Finanzen

Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung;

hier: Umwandlung des Verteidigungslastenamtes Kassel und der Nebenstelle Gießen

Mit Wirkung vom 1. Juni 1977 wird das Amt für Verteidigungslasten Kassel, Nebenstelle Lahn-Gießen, zum Hauptamt mit der Bezeichnung „Amt für Verteidigungslasten Lahn-Gießen“

und das Amt für Verteidigungslasten Kassel zur Nebenstelle mit der Bezeichnung „Amt für Verteidigungslasten Lahn-Gießen, Nebenstelle Kassel“, umgewandelt.

Wiesbaden, 26. 5. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 1 — I A 23
O 1510 A — 19 — I A 23
StAnz. 25/1977 S. 1228

820

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Nachfolgend aufgeführte Dienstsiegel sind in Verlust geraten:

1. Kleines Landessiegel (Metall) 3,5 cm mit der Umschrift „Finanzamt Darmstadt 1“
2. Kleines Landessiegel 3,5 cm mit der Umschrift „Finanzamt Darmstadt 13“
3. Kleines Landessiegel 2,5 cm mit der Umschrift „Finanzamt Darmstadt 9“.

Sie werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. 5. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen
H 4122 B — 7 — I A 22
StAnz. 25/1977 S. 1228

821

Der Hessische Kultusminister

Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg;

hier: Christian Wolff-Haus

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg das Entgelt für die Nutzung der 99 Einzelzimmer auf je 130,— DM monatlich fest.

Wiesbaden, 31. 5. 1977

Der Hessische Kultusminister
V B 4.3 — 436/18 (4) — 78
St.Anz. 25/1977 S. 1229

822

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (kleines Landessiegel) der Beruflichen Schulen des Odenwaldkreises in Michelstadt ist in Verlust geraten. Es handelt sich um einen Gummi-Farbdruckstempel mit der Umschrift: „Fachschiele für Holz und Elfenbein Erbach/Odw.“ und der Wappenfigur des Landes. Der Stempel trägt keine Nummer.

Das vorstehend bezeichnete Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. 5. 1977

Der Hessische Kultusminister

I B 12 — 000/074 — 140

St.Anz. 25/1977 S. 1229

823

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

An die

Regierungspräsidenten
Landräte als Behörden der Landesverwaltung
Gemeindevorstände

Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung**Inhaltsübersicht**

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Festsetzbare Veranstaltungen
 - 2.1 Messen
 - 2.2 Ausstellungen
 - 2.3 Großmärkte
 - 2.4 Wochenmärkte
 - 2.5 Spezial- und Jahrmärkte
 - 2.6 Volksfeste
- 3 Festsetzung
 - 3.1 Verfahren
 - 3.1.1 Antrag
 - 3.1.2 Beteiligung anderer Behörden und Stellen
 - 3.2 Form, Dauer und Inhalt der Festsetzung
 - 3.3 Auflagen
 - 3.4 Bedeutung der Festsetzung
 - 3.4.1 Allgemeines
 - 3.4.2 Wirkungen für den Veranstalter
 - 3.4.2.1 Durchführung- und Anzeigepflicht
 - 3.4.2.2 Teilnahmebestimmungen
 - 3.4.2.3 Vergütung
 - 3.4.3 Marktprivilegien
 - 3.4.4 Untersagung der Teilnahme
 - 3.5 Ablehnung der Festsetzung
 - 3.6 Änderung und Aufhebung der Festsetzung
 - 3.6.1 Vorübergehende Änderungen in dringenden Fällen
 - 3.6.2 Änderung und Aufhebung auf Antrag
 - 3.6.3 Verfahren
 - 3.7 Rücknahme und Widerruf der Festsetzung
 - 3.7.1 Rücknahme
 - 3.7.2 Widerruf
 - 3.7.3 Verfahren
- 4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 5 Übergangsregelungen
- 6 Markt- und Volksfestkartei
- 7 Zuständigkeiten
- 8 Aufhebung von Vorschriften

Beim Vollzug der §§ 60 b und 64 bis 71 a der Gewerbeordnung (GewO) ist folgendes zu beachten:

1

Anwendungsbereich

Den Bestimmungen des Titels IV unterliegen die in §§ 60 b und 64 bis 68 abschließend aufgeführten Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste) nur dann, wenn sie gemäß § 69 festgesetzt wurden oder nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. 7. 1976 (BGBl. I S. 1773) als festgesetzt gelten. Unerheblich ist dabei, ob die Veranstaltungen auf einem öffentlichen Grundstück oder auf einem Privatgrundstück stattfinden, oder ob z. B. die Teilnahmebestimmungen öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich geregelt sind (vgl. dazu Nr. 3.4.2.2.1).

Veranstaltungen, die nicht nach § 69 festgesetzt sind oder nicht als festgesetzt gelten, können außerhalb der Vorschriften des Titels IV durchgeführt werden. Sie unterliegen jedoch nicht den Wirkungen der Festsetzung (vgl. Nr. 3.4.2 bis 3.4.4), sondern den für das stehende Gewerbe oder das Reisegewerbe geltenden allgemeinen Vorschriften (z. B. Anzeigepflicht nach § 14 GewO, Erfordernis einer Reisegewerbekarte, Einhaltung der Ladenschlußzeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß — LadSchlG —). Dies gilt z. B. auch für Wanderlager nach § 56 a Abs. 2 GewO.

2

Festsetzbare Veranstaltungen

Nach § 69 können Messen, Ausstellungen, Groß- und Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte sowie gemäß § 60 b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Volksfeste festgesetzt werden. Veranstaltungen, an denen nur Personen teilnehmen oder teilnehmen können, die ihre Waren nicht gewerbsmäßig anbieten, können nicht festgesetzt werden.

2.1

Messen (§ 64)

2.1.1

Messen sind zeitlich begrenzte Veranstaltungen; Dauerveranstaltungen fallen nicht unter § 64. Die Vorschrift geht zwar davon aus, daß eine Messe im allgemeinen „regelmäßig“ (z. B. halbjährlich, jährlich oder in mehrjährigem Turnus) veranstaltet wird. Die Worte „im allgemeinen“ gestatten es aber, auch einmalig stattfindende Veranstaltungen als Messe festzusetzen.

2.1.2

Eine „Vielzahl“ von Ausstellern ist in der Regel dann anzunehmen, wenn Aussteller in solcher Zahl die Messe beschicken, daß das Angebot einen Überblick über den betreffenden Wirtschaftszweig ermöglicht. Die dafür als ausreichend anzusehende Zahl der Aussteller wird je nach der Art des betreffenden Wirtschaftszweiges unterschiedlich sein. Das Fehlen von Marktführern schadet nicht, wenn das gezeigte Sortiment dann noch als wesentliches Angebot mindestens eines Wirtschaftszweiges angesehen werden kann.

2.1.3

Das Angebot kann einen oder mehrere Wirtschaftszweige umfassen. Es ist „wesentlich“, wenn die ver-

- schiedenen Arten der zu einem oder mehreren Wirtschaftszweigen gehören Waren oder Leistungen nahezu umfassend angeboten werden. Der Begriff „wesentlich“ soll ermöglichen, daß auch eine Veranstaltung, auf der Marktführer des betreffenden Wirtschaftszweiges nicht vertreten sind, festgesetzt werden kann; das ist dann der Fall, wenn gleichartige Angebote anderer Aussteller gezeigt werden.
- Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Angebot wesentlich ist, ist — anders als bei Ausstellungen — im übrigen zumindest auf das nationale Angebot abzustellen.
- 2.1.4** Auf Messen werden die ausgestellten Waren „überwiegend nach Muster“ vertrieben. Dies ist der Fall, wenn die Waren auch tatsächlich auf der Messe ausgestellt sind und an Ort und Stelle besichtigt werden können. Ein Vertrieb nach Katalog ist daher kein Vertrieb nach Muster im Sinne des § 64. Da dort jedoch bestimmt ist, daß die ausgestellten Waren „überwiegend“ nach Muster vertrieben werden, ist der Vertrieb nach Katalog in beschränktem Umfang zulässig, so z. B. bei zahlreichen Modellvarianten eines Ausstellungsstückes.
- Leistungen können z. B. nach Leistungsbeschreibungen, Katalogen oder Modellen angeboten werden.
- Im übrigen ist in beschränktem Umfang auch ein Verkauf unter Übergabe der Ware (sogenannter Handverkauf) nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Einzelstücke (z. B. Baumaschinen) oder am Ende einer Veranstaltung, um den Ausstellern die sonst anfallenden Rücktransportkosten für ihre Ausstellungsstücke zu ersparen.
- 2.1.5** Auf Messen werden die Waren und Leistungen (z. B. Software und Fremdenverkehrsleistungen) gewerblichen Wiederverkäufern, gewerblichen Verbrauchern und Großabnehmern angeboten. Gewerbliche Wiederverkäufer sind unter anderem Groß- und Einzelhändler sowie Handelsvertreter. Gewerbliche Verbraucher sind Gewerbetreibende und sonstige Abnehmer, die Waren und Leistungen der auf der Messe angebotenen Art in ihrem Betrieb verwenden. Zu den Großabnehmern können z. B. auch Krankenhäuser, Altenheime und die öffentliche Verwaltung zählen.
- Der Veranstalter kann Letztverbraucher zum Besuch an allen Tagen, zum Kauf jedoch nur im Rahmen des § 64 Abs. 2 zulassen. Er darf Letztverbraucher insbesondere nicht an allen Messtagen zum Kauf zulassen.
- 2.2** Ausstellungen (§ 65)
- 2.2.1** Ausstellungen sind — ebenso wie die Messen — keine Dauerveranstaltungen, sondern zeitlich begrenzt. Für den Begriff der Ausstellung ist es jedoch ohne Bedeutung, ob sie mehrmals oder nur einmal durchgeführt werden soll.
- 2.2.2** Eine „Vielzahl“ von Ausstellern ist in der Regel dann anzunehmen, wenn Aussteller in solcher Zahl die Veranstaltung besichtigen, daß den Besuchern ausreichende Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Angeboten eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder -gebiete ermöglicht werden. Die dafür als ausreichend anzusehende Zahl der Aussteller wird je nach der Art des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Wirtschaftsgebietes unterschiedlich sein.
- 2.2.3** Unter einem „repräsentativen“ Angebot ist zumindest ein charakteristischer Ausschnitt aus dem Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zu verstehen. Nicht erforderlich ist, daß ein nahezu umfassender Überblick gegeben wird. Insofern werden an die Ausstellung geringere Anforderungen gestellt als an die Messe, auf der „das wesentliche Angebot“ vertreten sein muß.
- 2.2.4** Ausstellungen dienen dem Vertrieb von Waren oder Leistungen oder der Information zum Zweck der Absatzförderung. Informationsveranstaltungen, die nicht diesen Zielen dienen, können nicht als Ausstellungen im Sinne des § 65 festgesetzt werden.
- Bei der Ausstellung kommt es auf die Vertriebsart (Handverkauf, Verkauf nach Muster, nach Katalog oder einer sonstigen Abbildung) nicht an. Ausstellungen wenden sich regelmäßig an Letztverbraucher, die — vorbehaltlich einer Regelung nach § 70 Abs. 2 — zum Besuch und zum Kauf während der gesamten Veranstaltung zugelassen sind.
- 2.3** Großmärkte (§ 66)
- 2.3.1** Großmärkte sind, anders als die anderen Veranstaltungen im Sinne der §§ 60 b, 64, 65, 67 und 68, in der Regel Dauereinrichtungen, die herkömmlicherweise dem Absatz von Obst, Gemüse und sonstigen frischen Lebensmitteln sowie von Blumen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großabnehmer dienen. Ein Großmarkt kann aber auch für andere Warenkreise festgesetzt werden. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die während eines begrenzten Zeitraums stattfinden. Unter den Begriff des Großmarktes im Sinne des § 66 fallen nicht die Schlachtvieh- und Fleischmärkte, die den Vorschriften des Vieh- und Fleischgesetzes unterliegen.
- 2.3.2** Ein Großmarkt im Sinne des § 66 erfordert eine Vielzahl von Anbietern (vgl. dazu Nr. 2.2.2). Dadurch unterscheidet er sich vom Großhandel, bei dem im allgemeinen jeweils nur ein oder wenige Anbieter (z. B. in manchen sogenannten C & C-Großmärkten) auftreten.
- 2.3.3** Auf die Vertriebsart kommt es beim Großmarkt nicht an. Daher ist sowohl der Handverkauf als auch der Verkauf nach Muster oder Katalog zulässig.
- 2.3.4** Der § 66 fordert, daß auf dem Großmarkt „im wesentlichen“ gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großabnehmer als Abnehmer auftreten. Der Veranstalter kann daher in beschränktem Umfang auch Letztverbraucher zum Kauf zulassen (wegen der Geltung des LadschlG beim Verkauf an Letztverbraucher vgl. Nr. 3.2.3.2 Abs. 2 und Nr. 3.4.3 Buchst. d).
- 2.4** Wochenmärkte (§ 67)
- 2.4.1** Wochenmärkte sind zeitlich begrenzte Veranstaltungen, die regelmäßig (z. B. an bestimmten Wochentagen oder an einem bestimmten Wochentag im Monat) stattfinden und zu denen jedermann zum Kauf der angebotenen Waren Zutritt hat.
- 2.4.2** Die Waren müssen von einer „Vielzahl“ von Anbietern feilgeboten werden. Die dafür als ausreichend anzusehende Zahl der Anbieter wird je nach dem beschränkten, auch jahreszeitlich wechselnden Angebot und je nach dem begrenzten Einzugsbereich eines Wochenmarktes sowie der Zahl und dem Umfang der angebotenen Warenarten unterschiedlich sein. Eine Mindestzahl kann zwar im Hinblick auf die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Wochenmärkte nicht generell festgelegt werden, jedoch kann eine Vielzahl in der Regel angenommen werden, wenn der betreffende Wochenmarkt von einem Dutzend oder mehr Anbietern besichtigt wird.
- 2.4.3** Der Kreis der Waren, die Gegenstand des Wochenmarktes sein können, ist in § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichnet. Zu den Lebensmitteln im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 zählen Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem (z. B. Konservierung) Zustand von Menschen verzehrt zu werden (§ 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes). Alkoholische Getränke sind hiervon ausgenommen. Alkoholische Getränke hingegen sind nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen; sie dürfen auch zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (vgl. § 68 a und Nr. 3.4.3 Buchst. e).
- Zu den in § 67 Abs. 1 Nr. 2 genannten Produkten zählen neben bestimmten, an sich bereits von § 67 Abs. 1 Nr. 1 erfaßten Lebensmitteln (z. B. Obst, Gemüse und Fleischwaren) auch andere Erzeugnisse wie z. B. Blumen.
- Rohe Naturerzeugnisse im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 3 sind diejenigen Naturerzeugnisse, die noch ihre natürliche Beschaffenheit aufweisen oder in herkömmlicher Weise für den Verkauf einfach gereinigt oder zugerichtet sind. Rohe Naturerzeugnisse sind u. a. wildgewachsene Kräuter und Beeren, Gewürze, Brennholz und Torf. Zum „größeren Vieh“, das nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 ausgenommen ist, gehören z. B. Rinder und Pferde, nicht dagegen z. B. Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Hasen und Federvieh.

2.4.4 Durch Rechtsverordnung der zuständigen Behörde (vgl. § 1 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 15. 12. 1970 — GVBl. I S. 756 — geändert durch Verordnung vom 26. 11. 1975 — GVBl. I S. 279 — in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. 7. 1976 — BGBl. I S. 1773 —) kann das Wochenmarktsortiment um bestimmte Waren des „täglichen Bedarfs“ (z. B. sogenannte Haushaltsartikel, wie Geschirr, Töpfe, Kurzwaren usw.), nicht jedoch um alkoholische Getränke und das größere Vieh erweitert werden (§ 67 Abs. 2).

Vor dem Erlaß einer derartigen Verordnung sind die zuständige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zu hören, die ihrerseits die in Frage kommenden Fachorganisationen beteiligen und deren Äußerung ihrer Stellungnahme beifügen.

Soweit nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist (vgl. z. B. § 13 der Hackfleisch-Verordnung, § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes — WaffG — oder § 8 Abs. 1 Satz 1 der Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft), werden diese Vertriebsverbote durch § 67 nicht berührt (vgl. auch Nr. 3.4.1 Abs. 3).

2.5 Spezial- und Jahrmärkte (§ 68 Abs. 1 und 2)

2.5.1 Unter den Begriff des Spezialmarktes (§ 68 Abs. 1) fallen alle Märkte, auf denen entsprechend den Veranstaltungsbedingungen und der Festsetzung nur bestimmte Waren feilgeboten werden. Spezialmärkte sind z. B. Märkte für Töpferwaren, Antiquitäten, Münzen, Briefmarken, Kleinvieh oder Weihnachtsmärkte.

Auf Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2) dürfen (nicht „müssen“) Waren aller Art angeboten werden. Die Ausführungen in Nr. 2.4.4 Abs. 3 gelten jedoch entsprechend. Spezial- und Jahrmärkte können auch in kürzeren Zeitabständen (u. U. nur in Abständen von Wochen) abgehalten werden, wie dies schon bisher für bestimmte Spezialmärkte (z. B. für lebendes Kleinvieh) üblich ist. Die Worte „im allgemeinen“ gestatten es, auch einmalig stattfindende Veranstaltungen als Spezial- oder Jahrmarkt festzusetzen.

2.5.2 Bei Spezial- und Jahrmärkten muß eine „Vielzahl“ von Anbietern Waren feilhalten. Die dafür als ausreichend anzusehende Zahl wird je nach dem vom Sortiment und Einzugsbereich abhängigen Warenangebot unterschiedlich sein. Eine Mindestzahl kann zwar im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Erscheinungsformen der Spezial- und Jahrmärkte nicht generell festgelegt werden, jedoch kann eine „Vielzahl von Anbietern“ in der Regel dann angenommen werden, wenn der betreffende Markt — unter Berücksichtigung auch etwaiger Anbieter im Sinne des § 60 b Abs. 1 (vgl. Nr. 2.5.3) — von einem Dutzend oder mehr Anbietern besetzt wird.

2.5.3 Im Zusammenhang mit der Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten dürfen gemäß § 68 Abs. 3 auch Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Abs. 1 ausgeübt werden. Auf diese Tätigkeiten finden jedoch die Vorschriften des Titels III GewO Anwendung, d. h. für die Darbietung von Lustbarkeiten sind insbesondere eine Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 GewO) und eine Erlaubnis nach § 60 a GewO erforderlich. Für das Feilbieten von Waren im Sinne des § 60 b Abs. 1 auf Spezialmärkten ist eine Reisegewerbekarte erforderlich, soweit solche Waren nicht Gegenstand der Festsetzung sind. Auf das Feilbieten von Waren im Sinne des § 60 b Abs. 1 auf Jahrmärkten findet der Titel III GewO jedoch keine Anwendung, weil auf diesen Veranstaltungen Waren aller Art angeboten werden dürfen (vgl. Nr. 2.5.1 Abs. 2).

2.6 Volksfeste (§ 60 b)

Soweit die in § 60 b Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten allein und nicht im Rahmen von festgesetzten Spezial- oder Jahrmärkten ausgeübt werden, kommt unter den in § 60 b Abs. 1 genannten Voraussetzungen eine Festsetzung als Volksfest in Betracht (§ 60 b Abs. 2 in Verbindung mit § 69). Die Festsetzung eines

Volksfestes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß keine Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf diesen Veranstaltungen angeboten werden. Ein festgesetztes Volksfest unterliegt den Vorschriften des § 68 a Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 sowie der §§ 69 a bis 71 a; jedoch bleiben die Bestimmungen des Titels III GewO unberührt (§ 60 b Abs. 2).

Ein Volksfest erfordert eine „Vielzahl“ von Anbietern. Die dafür als ausreichend anzusehende Zahl wird je nach dem Einzugsbereich der Veranstaltung und je nach der Jahreszeit unterschiedlich sein.

Eine Mindestzahl kann zwar nicht generell festgelegt werden, jedoch kann eine Vielzahl unter Umständen dann angenommen werden, wenn das betreffende Volksfest von einem halben Dutzend Anbietern oder mehr besetzt wird. Dies gilt nicht für die Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Abs. 1 auf Jahr- oder Spezialmärkten (vgl. Nr. 2.5.2 Satz 2).

3 Festsetzung

3.1 Verfahren

3.1.1 Antrag

Die Festsetzung einer Veranstaltung erfolgt nur auf Antrag des Veranstalters. Veranstalter ist diejenige natürliche oder juristische Person, die auf Grund der für die betreffende Veranstaltung geltenden Teilnahmebestimmungen (Nr. 3.4.2.2) gegenüber den Ausstellern, Anbietern und Besuchern Rechte erwirbt und Verpflichtungen einget. Vom Antragsteller sind — jeweils dreifach — die zur Beurteilung der Art der Veranstaltung erforderlichen Angaben insbesondere über die anzubietenden Waren und die voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Aussteller (z. B. vorläufiges Ausstellerverzeichnis) oder Anbieter, die Teilnahmebestimmungen (Nr. 3.4.2.2) und, soweit erforderlich, Lagepläne zu fordern.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 69 a Abs. 1 Nr. 2 (Prüfung der Zuverlässigkeit) ist vom Antragsteller ferner ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO) für sich und die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen zu fordern, sofern die Zuverlässigkeit dieser Personen nicht bekannt ist. Die Zuverlässigkeit ist nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Sofern die Veranstaltung die Voraussetzungen der jeweils dafür geltenden Bestimmungen der §§ 60 b und 64 bis 68 erfüllt und keiner der in § 69 a genannten Versagungsgründe vorliegt (vgl. Nr. 3.5.1), hat der Veranstalter einen Rechtsanspruch darauf, daß seinem Antrag auf Festsetzung stattgegeben wird. Veranstaltungen können aber auch ohne die mit einer Festsetzung verbundenen Privilegien (vgl. Nr. 3.4.3) und Pflichten durchgeführt werden. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Veranstalter eines sogenannten Privatmarktes etwa auf das Erfordernis der Reisegewerbekarte für Aussteller oder Anbieter und auf die Möglichkeit, über die Beschränkungen der §§ 67, 71 hinaus Anbieter zuzulassen und auf diese auch seine Werbekosten umzulegen, nicht verzichten will.

3.1.2 Beteiligung anderer Behörden und Stellen

3.1.2.1 Rechtzeitig vor der Festsetzung sind folgende Stellen zu hören:

- die Gemeinde, in deren Gebiet die Veranstaltung durchgeführt werden soll, sofern sie nicht selbst Veranstalter ist,
- die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer; die ihrerseits die in Frage kommenden Fachorganisationen der Wirtschaft beteiligen und deren Äußerungen ihrer Stellungnahme beifügen; den Kammern ist der Festsetzungsantrag mit den in Nr. 3.1.1 Abs. 2 genannten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen,

- und soweit dies erforderlich erscheint,
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt,
- die untere Bauaufsichtsbehörde,
- die Straßenverkehrsbehörde,
- das Gesundheitsamt,
- das Staatliche Veterinäramt.

3.1.2.2 Soweit eine Anhörung nach Nr. 3.1.2.1 erfolgte, ist den betreffenden Stellen ein Abdruck der Entscheidung über die Festsetzung zuzuleiten.

3.2 Form, Dauer und Inhalt der Festsetzung

3.2.1 Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (§ 69 Abs. 1 Satz 1). Sie kann nicht Gegenstand einer Polizeiverordnung oder Satzung sein (vgl. auch Nr. 3.4.1 Abs. 1).

3.2.2 Die Veranstaltung ist grundsätzlich für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. Auf Antrag können Volksfeste, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren geplanten Veranstaltungen festgesetzt werden, sofern Gründe des öffentlichen Interesses (z. B. der Bauleitplanung) nicht entgegenstehen.

3.2.3 Die zuständige Behörde setzt Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung fest.

3.2.3.1 Mit dem „Gegenstand“ der Veranstaltung ist der Kreis der Waren und Leistungen, die angeboten werden dürfen, gemeint. Der Gegenstand ist bei Messen und Ausstellungen sowie bei Groß- und Spezialmärkten in der Festsetzung namentlich zu bezeichnen. Der Gegenstand kann z. B. lauten: „Baumaschinen und -geräte“.

Bei Volksfesten sowie bei Wochen- und Jahrmärkten, bei denen sich der Gegenstand der Veranstaltung aus dem Gesetz und bei Wochenmärkten gegebenenfalls zusätzlich aus der auf § 67 Abs. 2 beruhenden Rechtsverordnung ergibt, genügt eine Verweisung auf die jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen des § 60 b Abs. 1, § 67 Abs. 1 oder § 68 Abs. 2 und der Verordnung.

3.2.3.2 Die Festsetzung nach „Zeit“ umfaßt den Tag des Beginns und den Tag des Endes der Veranstaltung. Wird eine regelmäßig an bestimmten Tagen stattfindende Veranstaltung auf Dauer festgesetzt (z. B. jeden Montag, jeden 1. und 15. des Monats), so ist für den Fall, daß die Veranstaltung auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, zu regeln, ob die Veranstaltung trotzdem stattfindet oder (insbesondere bei Groß- und Wochenmärkten wegen § 19 Abs. 1 LadschlG) entfällt oder im vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag stattfindet.

Die Festsetzung nach „Öffnungszeit“ umfaßt die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Veranstaltung. Sie darf bei Groß- und Wochenmärkten nicht dem § 19 Abs. 1 LadschlG widersprechen; dies gilt bei Großmärkten jedoch nur für die Teile der Öffnungszeit, in denen Letztverbraucher zum Kauf zugelassen sind.

Sowohl bei der Festsetzung der Zeit als auch der Öffnungszeit sind außerdem die Vorschriften des Hessischen Feiertagsgesetzes zu beachten.

3.2.3.3 Bei der Festsetzung nach „Platz“ muß es sich um einen bestimmten Platz oder zusammenhängende Flächen oder Räume (Messegelände, Hallen, Säle, Marktplatz) handeln; eine Einbeziehung hiervon getrennter Flächen (z. B. in Hotels, Fabrikationsstätten oder Ladengeschäften) in die Festsetzung ist nicht zulässig, weil dadurch die vom Gesetz angestrebte Marktübersicht wesentlich beeinträchtigt würde.

3.3 Auflagen

Dem Veranstalter können Auflagen erteilt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist (§ 69 a Abs. 2). Im öffentlichen Interesse liegt insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder die Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Die Auflagen können mit der Festsetzung verbunden, aber auch nachträglich, etwa während der Durchführung der Veranstaltung, erteilt werden.

Die Zuständigkeit anderer Behörden für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf Grund sonstiger öffentlich-

rechtlicher Vorschriften, z. B. des WaffG, bleiben unberührt.

3.4 Bedeutung der Festsetzung

3.4.1 Allgemeines

Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt, der gegenüber dem Veranstalter ergeht. Ausstellern, Anbietern, Besuchern oder den im Verfahren zu hörenden Stellen (vgl. Nr. 3.1.2.1) steht nicht die Befugnis zu, gegen die Festsetzung, deren Ablehnung oder etwaige Auflagen im Festsetzungsbescheid im Verwaltungsstreitverfahren vorzugehen.

Die Festsetzung befugt den Veranstalter, die beabsichtigte Veranstaltung unter den in den folgenden Nrn. 3.4.2 und 3.4.3 genannten Privilegien und Pflichten durchzuführen. Die Festsetzung erfaßt nur die Veranstaltung als solche und die Art ihrer Durchführung. Sie berührt also nicht die Widmung eines bestimmten Platzes zum Markt- oder Volksfestplatz und ersetzt auch nicht eine nach anderen als den in Nr. 3.4.3 genannten Vorschriften etwa erforderliche Anzeige, Erlaubnis oder Genehmigung. Dies gilt insbesondere für das Lebensmittelrecht (vgl. z. B. § 14 des Milchgesetzes), das Baurecht (vgl. z. B. § 106 der Hessischen Bauordnung*), das Straßen- und Wege-recht (vgl. z. B. § 16 des Hessischen Straßengesetzes), das Verkehrsrecht (vgl. z. B. §§ 33, 46 der Straßenverkehrs-Ordnung) und für das Gaststättenrecht (ausgenommen die in § 68 a Satz bezeichneten Fälle). Entsprechendes gilt auch für gesetzliche Ge- und Verbote wie z. B. § 22 Abs. 4 Nr. 2 des Sprengstoffgesetzes, § 38 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Waffengesetzes und § 13 der Hackfleisch-Verordnung, § 9 der Polizeiverordnung über das hygienische Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis sowie § 8 der Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder sonstige Bestimmungen wie z. B. §§ 16, 17 des Viehseuchengesetzes oder § 1 der Verordnung über Preisangaben.

3.4.2 Wirkungen für den Veranstalter

3.4.2.1 Durchführung und Anzeigepflicht

Für Messen, Ausstellungen und Großmärkte ist eine gesetzliche Durchführungspflicht nicht vorgesehen. Jedoch ist der Veranstalter verpflichtet, der Festsetzungsbehörde unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten, wenn er die Veranstaltung nicht oder nicht mehr durchführen will (§ 69 Abs. 3). Von der Anzeige sollen die in Nr. 3.1.2.1 genannten Stellen unterrichtet werden.

Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Spezialmarktes oder eines Jahrmarktes verpflichtet hingegen den Veranstalter, die Veranstaltung (nach Maßgabe der Festsetzung) durchzuführen (§ 69 Abs. 2). Der Veranstalter muß daher, solange die Festsetzung nicht zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben ist, die Veranstaltung durchführen. Ohne Änderung der Festsetzung (vgl. § 69 b) darf die Veranstaltung z. B. auch nicht auf einem anderen als dem in der Festsetzung bezeichneten Platz abgehalten werden.

3.4.2.2 Teilnahmebestimmungen

3.4.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Die das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter einerseits und den Veranstaltungsteilnehmern (Aussteller, Anbieter und Besucher) andererseits regelnden Teilnahmebestimmungen werden von dem Veranstalter entweder im Rahmen des allgemeinen Privatrechts (durch Verträge zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmern, wie z. B. in der Regel bei Messen und Ausstellungen) oder — wenn Gemeinden die Veranstaltung hoheitlich durchführen — auch im Rahmen des öffentlichen Rechts aufgestellt. Als Rechtsgrundlage für öffentlich-rechtliche Teilnahmebestimmungen kommen Satzungen nach § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in Betracht.

Der Erlaß von Marktordnungen nach § 69 GewO in der bis zum 30. 4. 1977 geltenden Fassung ist ab 1. 5.

*) tritt am 1. 7. 1977 in Kraft

1977 nicht mehr möglich. Die bis dahin erlassenen Marktordnungen gelten jedoch bis zu ihrer Aufhebung fort, soweit sie nicht den Vorschriften der §§ 64 bis 71 in der ab 1. 5. 1977 geltenden Fassung widersprechen (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. 7. 1976 — BGBl. I S. 1773 —).

3.4.2.2.2 Verhältnis zum Inhalt der Festsetzung

Die Teilnahmebestimmungen dürfen nicht dem Inhalt des Festsetzungsbescheides oder den §§ 60 b und 64 ff. widersprechen. Daher sind insbesondere Regelungen unzulässig, die von der festgesetzten Zeit und Öffnungszeiten oder von dem festgesetzten Platz abweichen oder durch die der Kreis der festgesetzten oder gesetzlich zugelassenen Gegenstände beschränkt oder die das Recht zur Teilnahme über den in § 70 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Umfang ausschließen oder beschränken.

Zulässig sind hingegen Teilnahmebestimmungen, die sich mit dem Inhalt der Festsetzung decken und die das Teilnahmerecht im Rahmen des § 70 Abs. 2 und 3 oder die Ordnung auf der Veranstaltung regeln (z. B. über die Leitung und Verwaltung, Zuweisung von Standplätzen, Reinhaltung, Benutzung eigener oder gemeindlicher Buden und Stände, das Verhalten der Aussteller und Anbieter oder über den vollständigen oder teilweisen Ausschluß bestimmter Besuchergruppen).

3.4.2.2.3 Teilnahmeberechtigung

Bei der Festlegung des Teilnehmerkreises sowie bei Zulassung der einzelnen Aussteller, Anbieter oder Besucher in den Teilnahmebestimmungen hat der Veranstalter zu beachten, daß nach § 70 Abs. 1 jeder, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, grundsätzlich berechtigt ist, an ihr teilzunehmen; die Zugehörigkeit zu dem Teilnehmerkreis ergibt sich aus der Art und dem Zweck der jeweiligen Veranstaltung.

3.4.2.2.4 Beschränkung der Veranstaltung auf bestimmte Teilnehmergruppen

Im Rahmen des § 70 Abs. 2 bleibt es dem Veranstalter überlassen, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- oder Besuchergruppen zu beschränken. Der Veranstalter kann den Teilnehmerkreis z. B. auf solche Aussteller und Anbieter beschränken, deren Angebot dem Gegenstand und der Zielsetzung der Veranstaltung entspricht.

Das Recht des Veranstalters, die Teilnehmergruppen entsprechend dem Veranstaltungszweck zu bestimmen, wird begrenzt durch das Verbot, gleichartige Unternehmen zu diskriminieren. Der Veranstalter ist lediglich berechtigt, im Hinblick auf den Veranstaltungszweck die einzelnen Teilnehmergruppen in sachgerechter Weise festzulegen (z. B. zur Beschränkung des Angebotes auf einschlägige Waren).

Er darf hingegen nicht nach sachfremden Gesichtspunkten ausgewählten Unternehmen oder Unternehmensgruppen die Beteiligung verwehren (z. B. Ausschluß von nicht in einem bestimmten Verband organisierten Anbietern oder von Anbietern, die in bestimmten Gebieten ansässig sind, falls es sich im letztgenannten Fall nicht um eine Ausstellung für ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet handelt, vgl. § 65).

3.4.2.2.5 Ausschluß einzelner Teilnehmer

Der Veranstalter hat nach § 70 Abs. 3 auch das Recht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen, wenn hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund besteht. So ist es z. B. dem Veranstalter häufig aus Platzmangel nicht möglich, jedem Interessenten einen Platz zuzuweisen oder alle hinsichtlich der Platzgröße gleich zu behandeln. In solchen Fällen kann nicht gefordert werden, daß der Veranstalter neuen Raum zu schaffen hat, sondern nur, daß der vorhandene nach sachgerechten Gesichtspunkten verteilt wird. So können z. B. bei Messen oder Ausstellungen von mehreren Anbietern derselben Warenart Bewerber zurückge-

wiesen werden, wenn sonst der verfügbare Raum nicht mehr für Anbieter anderer Warenarten ausreicht, die erforderlich sind, um insgesamt ein „wesentliches oder repräsentatives“ Angebot (vgl. dazu die Nrn. 2.1.3 und 2.2.3) zu zeigen. Ferner kann bei der Zuteilung z. B. die Frage berücksichtigt werden, ob der betreffende Aussteller oder Anbieter und die Ordnungsmäßigkeit seiner Betriebsführung bekannt sind, und ob sein Angebot in den Rahmen der betreffenden Veranstaltung paßt. Der Veranstalter darf hingegen nicht einzelnen nach sachfremden Gesichtspunkten ausgewählten Veranstaltungsteilnehmern, z. B. „nicht fachhandelstreu“ Ausstellern oder Ausstellern aus Niedrigpreisländern die Beteiligung verwehren. Nicht sachlich gerechtfertigt wäre schließlich auch der willkürliche Ausschluß von Anbietern oder Ausstellern, die an der Veranstaltung erstmals teilnehmen wollen, sofern nicht sachliche Gründe gegen ihre Zulassung sprechen. Der § 70 Abs. 3 läßt es ferner zu, in den Teilnahmebestimmungen im Interesse einer geordneten Durchführung der Veranstaltung eine Regelung vorzusehen, nach der der Veranstalter die Möglichkeit hat, Teilnehmer, die gegen die für alle geltenden Teilnahmebestimmungen (z. B. über die Standgestaltung oder die Reinhaltung) verstoßen haben, auszuschließen.

3.4.2.2.6 Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen Veranstalter und Teilnehmern

Je nachdem, ob die Teilnahmebestimmungen privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet wurden, sind dementsprechend z. B. etwaige Ansprüche der Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter auf Zulassung zu der betreffenden Veranstaltung entweder auf dem Zivil- oder dem Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen.

3.4.2.3 Vergütung

3.4.2.3.1 Die Vorschrift des § 71 enthält für Messen, Ausstellungen, Großmärkte und Spezialmärkte keine Regelung. Bei diesen Veranstaltungen kann der Veranstalter daher frei entscheiden, wofür und von wem er ein Entgelt fordern will. Der Veranstalter kann dabei auch von einzelnen Besuchergruppen unterschiedliche Eintrittsgelder erheben, z. B. bei einer Messe von Letztverbrauchern höhere Eintrittspreise als von gewerblichen Wiederverkäufern usw., um im Interesse des Messezweckes zu erreichen, daß die Veranstaltung in erster Linie von dem sogenannten Fachpublikum und nicht von dem sogenannten Schaupublikum besucht wird.

3.4.2.3.2 Bei Volksfesten, Wochen- und Jahrmärkten darf der Veranstalter nach § 71 Satz 1 eine Vergütung nur von den Ausstellern oder Anbietern dieser Veranstaltungen und nur für die Überlassung von Raum und Ständen, für die anteilige Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen (d. h. für den Anschluß an solche Einrichtungen, z. B. Wasser- und Kanalschluß, nicht aber für die Herstellung der Versorgungseinrichtung selbst) sowie für Versorgungsleistungen (z. B. Wasser und Strom) einschließlich der Abfallbeseitigung eine Vergütung verlangen. Keinesfalls dürfen in die Kostenkalkulation alle Gemeinkosten einer Veranstaltung eingehen. Insbesondere können dem Veranstalter entstehende Abschreibungs- und Gemeinkosten nur insoweit berücksichtigt werden, als sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung stehen (z. B. anteilige Gehälter und Vergütungen für Marktmeister und Marktwärter). Darüber hinaus darf eine Vergütung (z. B. für die vom Veranstalter durchgeführten Werbemaßnahmen) von den Ausstellern und Anbietern nicht gefordert werden. Ferner darf von den Besuchern ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Die Vorschrift des § 71 Satz 1 bestimmt nur, für welche Arten der vom Veranstalter erbrachten Leistungen eine Vergütung gefordert werden darf, sie enthält jedoch keine Regelung über die Höhe der Vergütung. Ist eine Gemeinde Veranstalter, so richtet sich die Höhe der Vergütung nach dem kommunalen Abgabenrecht, sofern sie das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich regelt.

3.4.3 Marktprivilegien

Durch die Festsetzung werden die Aussteller und Anbieter von folgenden Beschränkungen freigestellt (so genannte Marktprivilegien):

- a) Die Vorschriften des Titels II GewO über das stehende Gewerbe (z. B. über Gewerbeanzeige und Gewerbeuntersagung) finden keine Anwendung (vgl. aber § 70 b). Die Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 GewO sind jedoch gegebenenfalls zu beachten (vgl. z. B. § 6 der Getränkeschankanlagenverordnung).

- b) Mit Ausnahme von Volksfesten unterliegen die Aussteller oder Anbieter nicht den Bestimmungen des Titels III GewO über das Reisegewerbe, soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO ausüben; auch Ausländer bedürfen keiner Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 2 GewO). Von den Vorschriften des Ausländerrechts (z. B. von der Auflage, keine selbständige gewerbliche Tätigkeit auszuüben) stellt eine Festsetzung jedoch nicht frei.

Beim Anbieten von Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO an Letztverbraucher (vgl. § 55 b Abs. 1 GewO) sowie bei Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 GewO wird die Reisegewerbekartspflicht durch die Festsetzung einer Veranstaltung im Sinne der §§ 60 b, 64 bis 68 nicht berührt (§ 55 Abs. 2, § 60 b Abs. 2 zweiter Halbsatz, § 68 Abs. 3 zweiter Halbsatz). Jedoch kommt für das Anbieten von Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO eine Ausnahmegenehmigung nach § 55 a Abs. 2 GewO in Betracht, die auch von dem Veranstalter mit Wirkung für die Aussteller oder Anbieter beantragt werden kann.

- c) Eine Erlaubnis nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel entfällt (vgl. § 2 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel).

- d) Nach § 19 Abs. 1 LadschlG gilt dieses Gesetz für Großmärkte für die Zeit, in der Letztverbraucher zum Kauf zugelassen werden, und für Wochenmärkte.

Bei Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten sowie bei Volksfesten treten an die Stelle der allgemeinen Ladenschlußzeiten die im Festsetzungsbescheid genannten Öffnungszeiten (vgl. § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz LadschlG). Zu beachten ist jedoch § 19 Abs. 2 LadschlG.

Neben den gesetzlich ausdrücklich genannten Privilegien von den Beschäftigungsverboten des § 17 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung und des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und dem Privileg von dem Beschäftigungsverbot des § 105 b Abs. 2 Satz 1 GewO (Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen) für Veranstaltungen im Sinne des Titels IV bleiben außerdem die allgemein geltenden Ausnahmen von den Beschäftigungsverboten des § 17 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung und des § 16 Abs. 2 Nr. 6, § 17 Abs. 2 Nr. 4 und 8 und des § 18 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes unberührt. Diese Privilegien erstrecken sich nicht nur auf die Verkaufstätigkeit, sondern auch auf die notwendigerweise mit dem Auf- und Abbau der Stände verbundenen Tätigkeiten.

- e) Nach § 68 a sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes (GastG), insbesondere die §§ 2, 5 und 7 GastG, auf das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle auf Märkten und Volksfesten nicht anwendbar.

Auf Messen und Ausstellungen gilt dies nur für entgeltliche oder unentgeltliche Kostproben (insoweit ist aber auch § 6 GastG nicht anwendbar) der auf diesen Veranstaltungen angebotenen oder ausgestellten Waren. Auf diesen Veranstaltungen stellt das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen entweder die Ausübung eines

Gaststättengewerbes nach § 1 GastG oder die Ausübung eines Reisegewerbes dar. Die Festsetzung ersetzt in diesen Fällen nicht die nach §§ 2, 12 GastG erforderliche Erlaubnis bzw. Gestattung; soweit Reisegewerbe vorliegt, ersetzt sie auch nicht die Reisegewerbekarte oder die Ausnahmeerlaubnis nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b letzter Halbsatz GewO.

3.4.4 Untersagung der Teilnahme

- 3.4.4.1 Die Bestimmungen des § 35 GewO über die Untersagung der Gewerbeausübung bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sowie die nach §§ 53, 58 und 59 GewO gegebenen Möglichkeiten gelten — abgesehen von den nachfolgend genannten Fällen — nicht für Aussteller und Anbieter auf festgesetzten Veranstaltungen. § 70 a gibt aber die Möglichkeit, unzuverlässigen Ausstellern und Anbietern die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen zu untersagen.

Für Anbieter von Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 GewO auf Volksfesten, Jahr- und Spezialmärkten bleiben jedoch die §§ 58 und 59 GewO neben § 70 a anwendbar (§ 60 b Abs. 2, § 68 Abs. 3). Dies gilt auch für Anbieter von Waren im Sinne des § 60 b Abs. 1 auf Volksfesten und auf Spezialmärkten, soweit die Waren nicht zum Kreis der festgesetzten Gegenstände dieses Marktes gehören. Für Anbieter von Waren im Sinne des § 60 b Abs. 1 auf Jahrmärkten verbleibt es hingegen bei der ausschließlichen Anwendbarkeit des § 70 a. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder an einer oder mehreren — gegebenenfalls allen — Arten von festgesetzten Veranstaltungen untersagt werden. Die Untersagung wirkt — sofern sie nicht ausdrücklich örtlich beschränkt wurde — für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung.

- 3.4.4.2 Wegen der Mitteilung an das Gewerbezentralregister wird auf den Gemeinsamen Runderlaß betr. Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung vom 30. 7. 1976 (StAnz. S. 1466), geändert durch Erlaß vom 1. 4. 1977 (StAnz. S. 1193), hingewiesen.

3.5 Ablehnung der Festsetzung

- 3.5.1 Dem durch § 69 begründeten Rechtsanspruch des Antragstellers auf Festsetzung steht die Verpflichtung der Behörde gegenüber, die Festsetzung abzulehnen, wenn ein Versagungsgrund nach § 69 a Abs. 1 vorliegt. Dies gilt wegen der Verweisung in § 60 b Abs. 2 auch für Volksfeste.

- 3.5.1.1 Die Festsetzung ist nach § 69 a Abs. 1 Nr. 1 dann abzulehnen, wenn die Veranstaltung nicht die in den §§ 64 bis 68 oder § 60 b aufgestellten Voraussetzungen erfüllt (vgl. dazu Nrn. 2.1 bis 2.6).

Die Festsetzung kann nicht versagt werden, wenn die Veranstaltung zwar einer der in den §§ 64 bis 68 oder § 60 b aufgeführten Veranstaltungsformen entspricht, jedoch eine unrichtige Bezeichnung gewählt wurde und der Veranstalter nicht auf einer Festsetzung des in der falschen Bezeichnung enthaltenen Veranstaltungstyps beharrt. In einem derartigen Fall kann eine im Antrag z. B. als „Antiquitätenmesse“ bezeichnete Veranstaltung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen z. B. als Ausstellung oder Spezialmarkt festgesetzt werden. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bietet den betroffenen Wirtschaftskreisen Handhaben, erforderlichenfalls gegen eine mit einer unrichtigen Bezeichnung möglicherweise verbundene irreführende Werbung vorzugehen.

- 3.5.1.2 Die Festsetzung ist gemäß § 69 a Abs. 1 Nr. 2 zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Das ist dann der Fall, wenn diese Personen nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Durchführung der Veranstaltung bieten (vgl. Nr. 3.4.4.1 Abs. 1).

- 3.5.1.3 Die Festsetzung ist ferner nach § 69 a Abs. 1 Nr. 3 zu versagen, wenn die Durchführung der Veranstaltung

dem öffentlichen Interesse widerspricht. Dies wird insbesondere dann vorliegen, wenn der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist oder nicht vertretbare sonstige Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind (z. B. bei Seuchen- oder Überschwemmungsgefahr). Dagegen vermag die Absicht, etwa andere Veranstaltungen vor Konkurrenz zu schützen, eine Ablehnung der Festsetzung wegen Widerspruchs zum öffentlichen Interesse nicht zu rechtfertigen.

3.5.1.4 Schließlich ist die Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes nach § 69 a Abs. 1 Nr. 4 zu versagen, wenn die Veranstaltung vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden soll. Die Veranstaltung wird bereits dann teilweise in Ladengeschäften abgehalten, wenn nur ein Ladengeschäft einbezogen ist.

3.5.2 Wird ein Antrag auf Festsetzung abgelehnt, sind die nach Nr. 3.1.2.1 angehörten Stellen hiervon zu unterrichten.

3.5.3 Wegen der Mitteilung an das Gewerbezentralregister wird auf den Gemeinsamen Runderlaß betr. Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung vom 30. 7. 1976 (StAnz. S. 1466), geändert durch Erlaß vom 1. 4. 1977 (StAnz. S. 1193), hingewiesen.

3.6 Änderung und Aufhebung der Festsetzung
Die Festsetzung nach § 69 bindet sowohl die Behörde als auch den Veranstalter.

Außer in den in Nr. 3.7 genannten Fällen gelten folgende Ausnahmen von der Bindungswirkung der Festsetzung:

3.6.1 Vorübergehende Änderungen in dringenden Fällen
Nach § 69 b Abs. 1 kann die zuständige Behörde in dringenden Fällen ohne Antrag des Veranstalters eine von der Festsetzung abweichende Regelung für vorübergehende Zeit treffen, d. h. solange die besonderen Umstände dies erfordern. Zu denken ist hierbei z. B. an Seuchengefahr oder Überschwemmungen, wenn sie die Durchführung der Veranstaltung zum vorgesehenen Zeitpunkt oder auf dem in der Festsetzung bezeichneten Platz unmöglich machen. Die abweichende Regelung ist rückgängig zu machen, sobald die Gründe für die Änderung der Festsetzung nicht mehr vorliegen.

3.6.2 Änderung und Aufhebung auf Antrag

3.6.2.1 Die Festsetzung ist grundsätzlich zu ändern, wenn der Veranstalter dies beantragt (§ 69 b Abs. 3 Satz 1). Bei der Entscheidung über den Antrag ist § 69 a zu beachten.

3.6.2.2 Auf Antrag des Veranstalters ist die Festsetzung aufzuheben (§ 69 b Abs. 3 Satz 2); bei Wochenmärkten darf die Behörde auf Antrag die Festsetzung nur aufheben, wenn die Durchführung der Veranstaltung für den Veranstalter unzumutbar ist. Dabei wird es sich vor allem um wirtschaftliche Gründe (z. B. wenn der Markt von zu wenigen Markthändlern besetzt wird) handeln. Bei der Prüfung der Unzumutbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3.6.3 Verfahren

Jede Änderung und Aufhebung einer Festsetzung erfolgt — wie die Festsetzung selbst — durch schriftlichen Verwaltungsakt der Festsetzungsbehörde.

Bei jeder Änderung der Festsetzung einer Veranstaltung sowie bei jeder Aufhebung der Festsetzung eines Volksfestes, eines Groß-, Wochen-, Jahr- oder Spezialmarktes gilt Nr. 3.1.2.1 entsprechend. Den danach angehörten Stellen ist ein Abdruck des Änderungs- oder Aufhebungsbescheides zu übersenden.

3.7 Rücknahme und Widerruf der Festsetzung

Die Bestimmung des § 69 b Abs. 2 enthält Fälle, in denen eine Festsetzung zurückgenommen oder widerrufen werden muß und solche Fälle, in denen derartige Maßnahmen getroffen werden können. Im letzteren Fall hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei werden auch die im Vertrauen auf die Festsetzung vom Veranstal-

ter und von den Ausstellern oder Anbietern bereits gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen sein. Im übrigen gelten für die Rücknahme und den Widerruf einer Festsetzung die §§ 48, 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Wenn der Veranstalter die Veranstaltung nach einer Rücknahme oder einem Widerruf der Festsetzung wegen Unzuverlässigkeit ohne Inanspruchnahme der Privilegien (Nr. 3.4.3) durchführen will, bleibt die Möglichkeit, dem Veranstalter unter den Voraussetzungen des § 35 GewO (sofern es sich um einen Gewerbetreibenden handelt) das Durchführen der Veranstaltung zu untersagen.

3.7.1 Rücknahme

3.7.1.1 Unter den in § 69 b Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz genannten Voraussetzungen, d. h. wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Festsetzung hätte abgelehnt werden müssen, weil die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 69 a Abs. 1 Nr. 3 widerspricht (vgl. Nr. 3.5.1.3) muß die Festsetzung zurückgenommen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß eine Rücknahme nur dann veranlaßt ist, wenn die Durchführung der Veranstaltung auch noch im Zeitpunkt der Rücknahme dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 69 a Abs. 1 Nr. 3 widerspricht, wie z. B. wenn eine Seuchengefahr weiterhin besteht.

3.7.1.2 Die Festsetzung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund nach § 69 a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 bekannt wird. Die Entscheidung steht im Ermessen der Behörde, die dabei insbesondere abzuwägen hat, ob die Durchführung der Veranstaltung im Hinblick auf die Nachteile, die den Veranstaltungsteilnehmern durch die Rücknahme entstehen können, hingenommen werden kann. In den Fällen des § 69 a Abs. 1 Nr. 1 ist dabei auch zu prüfen, ob z. B. bei einer nach § 64 festgesetzten Veranstaltung, auf der jedoch überwiegend Waren an Letztverbraucher verkauft werden, eine Festsetzung nach § 65 oder § 68 in Betracht kommt; gegebenenfalls ist dem Veranstalter eine entsprechende Antragstellung anheimzugeben.

3.7.2 Widerruf

3.7.2.1 In den Fällen des § 69 b Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz muß die Behörde im Hinblick auf die Wahrung des öffentlichen Interesses im Sinne des § 69 a Abs. 1 Nr. 3 die Festsetzung widerrufen.

3.7.2.2 In den Fällen des § 69 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 kann die Festsetzung widerrufen werden (vgl. § 69 b Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz). Die Entscheidung steht im Ermessen der Behörde. Sie hat dabei insbesondere abzuwägen, ob die weitere Durchführung der Veranstaltung im Hinblick auf die Nachteile, die den Veranstaltungsteilnehmern gegebenenfalls durch den Widerruf entstehen könnten, hingenommen werden kann. Liegt ein Widerrufsgrund im Sinne des § 69 a Abs. 1 Nr. 1 vor, ist entsprechend Nr. 3.7.1.2 Satz 3 ferner zu prüfen, ob nicht eine Festsetzung als eine andere Veranstaltung im Sinne des Titels IV oder des § 60 b in Betracht kommt. Gegebenenfalls ist dem Veranstalter anheimzugeben, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

3.7.3 Verfahren

Die Rücknahme und der Widerruf einer Festsetzung erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

Bei der Entscheidung gilt Nr. 3.1.2.1 entsprechend. Den danach angehörten Stellen ist ein Abdruck der Entscheidung zu übersenden.

Wegen der Mitteilung an das Gewerbezentralregister wird auf den Gemeinsamen Runderlaß betr. Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung vom 30. 7. 1976 (StAnz. S. 1466), geändert durch Erlaß vom 1. 4. 1977 (StAnz. S. 1193), hingewiesen.

4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 71 a)

Die Vorschrift des § 71 a ermächtigt nicht zum Erlaß von Rechtsvorschriften. Sie enthält vielmehr eine Klarstellung, daß bereits bestehende landesrechtliche Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffent-

lichen Sicherheit und Ordnung sowie die Zuständigkeit der Länder zum Erlaß derartiger Vorschriften unberührt bleiben.

Möglichkeiten, die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen, bieten die der Gefahrenabwehr dienenden landesrechtlichen Vorschriften (z. B. das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Hessische Bauordnung).

5 Übergangsregelungen

5.1 Dauernd oder wiederholt durchgeführte Veranstaltungen

Nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. 7. 1976 (BGBl. I S. 1773) können Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 GewO in der bis zum Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes am 1. 5. 1977 geltenden Fassung, die auf Grund alter Berechtigungen wiederholt durchgeführt werden oder nach § 65 oder § 70 in Verbindung mit § 65 in der bis zum Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes am 1. 5. 1977 geltenden Fassung zur dauernden Durchführung festgesetzt worden sind, im bisherigen Umfang weiterhin durchgeführt werden. Dies gilt nach Art. 2 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des o. a. Gesetzes über den 30. 4. 1978 hinaus jedoch nur dann, wenn die betreffende Veranstaltung der zuständigen Behörde bis zu diesem Zeitpunkt angezeigt wurde; anderenfalls erlischt die frühere Berechtigung oder Festsetzung. Die zuständige Behörde ordnet die angezeigte Veranstaltung dem entsprechenden Veranstaltungstyp der §§ 64 bis 68 zu und teilt dies den Anzeigenden mit. Durch die schriftliche Entscheidung der Behörde gilt die Veranstaltung als festgesetzt.

Die Zuordnung berührt nicht etwaige sich aus der alten Berechtigung oder früheren Festsetzung ergebenden gewerberechtliche oder sonstige Befugnisse, z. B. eine Messe auf Grund einer entsprechenden früheren Festsetzung über den in § 69 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitraum von zwei Jahren hinaus weiterhin auf Dauer durchzuführen. Bei der Entscheidung über die Zuordnung gilt Nr. 3.1.2.1 entsprechend. Die Entscheidung (z. B. „der Andreasmarkt in Wiesbaden stellt ein Volksfest im Sinne des § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung dar“) ist dem Veranstalter kostenfrei und schriftlich (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des o. a. Gesetzes) mitzuteilen. Im übrigen finden auf Veranstaltungen, die als festgesetzt gelten, die §§ 68 a, 69 Abs. 2 und 3, 69 a Abs. 2, 69 b Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, 70 bis 71 a Anwendung.

5.2 Fortgeltung von Rechtsvorschriften

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des in Nr. 5.1 genannten Gesetzes gelten Rechtsvorschriften, die auf Grund der dort bezeichneten Vorschriften vor dem 1. 5. 1977 erlassen wurden, bis zu ihrer Aufhebung fort, soweit sie dem materiellen Inhalt der ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Bestimmungen der §§ 64 bis 71 nicht widersprechen. Ein solcher Widerspruch kann sich bei Verordnungen nach dem bisherigen § 69 ergeben, wenn z. B. das Recht zur Teilnahme über den in § 70 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Rahmen hinaus beschränkt ist (vgl. Nr. 3.4.2.2.2).

6 Markt- und Volksfestkartei

6.1 Die Landräte als Behörden der Landesverwaltung und die kreisfreien Städte erfassen karteimäßig sämtliche Groß-, Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte sowie Volksfeste ihres Gebietes, die gemäß § 69 festgesetzt wurden oder gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des in Nr. 5.1 genannten Gesetzes als festgesetzt gelten und die wiederholt durchgeführt werden sollen. Zweck der Kartei ist es, eine Übersicht über die Veranstaltungen im Sinne des Titels IV zu erhalten und eine Kontrolle der genehmigungspflichtigen Veränderungen (vgl. Nr. 3.4.2.1 Abs. 2) zu ermöglichen. Für jede der vorgenannten Veranstaltungen ist eine Karteikarte (vgl. Anlage) anzulegen, in die festsetzungspflichtige Einzelheiten und Änderungen der Festsetzung einzutragen sind. Bei Veranstaltungen, die

gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 5. 7. 1976 als festgesetzt gelten, ergeben sich die Daten aus der Anzeige des Veranstalters.

6.2 Festsetzungspflichtige Änderungen und ihre Festsetzung werden fortlaufend in der jeweiligen Spalte vermerkt. Vorübergehende festsetzungspflichtige Änderungen müssen als solche gekennzeichnet werden.

6.3 Wird eine Veranstaltung aufgehoben, so ist die jeweilige Karte mit einem entsprechenden Vermerk abzuschließen (z. B. „Aufgehoben ab durch Bescheid vom“).

6.4 Die in der Kartei zu erfassenden Einzelheiten sind in den Landkreisen von den Gemeindevorständen den Landräten als Behörden der Landesverwaltung zu berichten.

7 Zuständigkeiten

7.1 Die Zuständigkeiten für die Durchführung des Titels IV der Gewerbeordnung und des Art. 2 Abs. 1 des in Nr. 5.1 genannten Gesetzes ergeben sich aus der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 19. 4. 1977 (GVBl. I S. 166).

8 Aufhebung von Vorschriften

Der Erlaß vom 6. 6. 1969 (StAnz. S. 1099) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 31. 5. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 2 — 4 B 25 — M 13

StAnz. 25/1977 S. 1229

Anlage

Muster (DIN A 5 quer)

Gemeinde Veranstaltungsart

Markort Bezeichnung

Platz	Gegenstand	Abhaltung		Festsetzung
		am oder vom bis Zahl der Tage	Uhrzeit von bis	

824

Bekanntmachung über die Errichtung und den Betrieb des Kernkraftwerkes Biblis, Block C, der Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (RWE) Essen, Kruppstr. 5, bei Biblis/Rhein.

Für das obige, am 18. Oktober 1976 im Staatsanzeiger Nr. 42 S. 1880 bekanntgegebene Vorhaben wurde der Erörterungstermin mit Bekanntmachung vom 3. Februar 1977 (StAnz. S. 421) auf den 28. Juni 1977 verlegt. Der Erörterungstermin wird gemäß § 8 i. V. mit § 12 Abs. 2 der atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 280) in folgender Weiser Weise durchgeführt:

1. Am 28. Juni 1977, 10.00 Uhr, beginnt die Erörterung der Einwendungen derjenigen Einwender, die per Einschreiben verständigt werden, in der Riedhalle der Gemeinde Biblis in Biblis, Lindenstr. 41.

2. Die Erörterung der Einwendungen aller anderen Einwender beginnt am Montag, dem 4. Juli 1977, 10.00 Uhr, in der Riedhalle der Gemeinde Biblis in Biblis, Lindenstraße 41.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 12 Abs. 1 Satz 1 AtVfV). Zur Identifikation der teilnahmeberechtigten Personen ist der Personalausweis vorzulegen.

Während des Erörterungstermins ist die Riedhalle ab 7.30 Uhr geöffnet.

Sofern einzelne Einwender beabsichtigen, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Beistand unterstützen zu lassen, werden sie gebeten, dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik in 6200 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 75, bis spätestens Freitag, den 24. Juni 1977, die dafür vorgesehene Person unter Angabe des Namens, der Adresse und Benennung des vom Beistand vertretenen Fachgebietes mitzuteilen.

Wiesbaden, 14. 6. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

— IV b 4 — 99.16.05 —

Im Auftrag

gez. Frank

St.Anz. 25/1977 S. 1236

825

Verkehrsuntersuchung Rhein-Main

Nachdem die Darstellung der Zustandsanalyse zur Verkehrsuntersuchung Rhein-Main abgeschlossen ist (vgl. St.Anz. 1977 S. 325), liegt nunmehr als erster Ergebnisbericht zur Verkehrsprognose der Band 7 „Prognose zur Raumstruktur und Konzeptionen zum Verkehrsangebot“ vor.

Im ersten Teil des Bandes 7 wird die Raumstruktur für die Zeithorizonte 1985 und 2000 vorgestellt, jeweils unterteilt in die Strukturgruppen „Arbeitsplätze“ und „Bevölkerung (Erwerbstätige)“. Dabei werden Arbeitsmarktangebot und Bevölkerungsentwicklung, Arbeitsmarktnachfrage und Beschäftigtenentwicklung sowie die Kfz-Bestandentwicklung gegenübergestellt. Für den Wochenendverkehr sind zusätzlich Strukturen aufgeführt, die speziell die Aktivität „Erholen“ berücksichtigen; es sind dies im wesentlichen naturräumliche Attraktionen (Seen, Naturparks) und gebaute Anziehungspunkte (Freizeitzentren, Zoo).

Der zweite Teil behandelt die den Prognosenbetrachtungen zugrunde gelegten Verkehrsnetze sowohl für den Individualverkehr als auch für den öffentlichen Verkehr auf Schiene und Straße. Nach einem Überblick über die grundlegende Charakterisierung der Netze folgt eine ausführliche Beschreibung der vier Netzkonzeptionen für den Werktagsverkehr mit einem sich anschließenden Vergleich der vier Straßennetze hinsichtlich Veränderung gegenüber dem Stand vom 31. 12. 1975. Für den Wochenendverkehr ist ein spezielles Busnetz erarbeitet, das auf dem Werktagsverkehr aufbaut und die Lage der einzelnen Freizeiteinrichtungen berücksichtigt.

Der Band schließt mit einer Prognosebetrachtung von „P + R“ einschließlich Parken im Kernbereich der Städte ab.

Sämtliche Strukturdaten sowie alle Netzkonzeptionen sind mit der Landesplanung und den an der Untersuchung beteiligten Planungs- und Verkehrsträgern abgestimmt.

Auch der Band 7 wird allen an der Verkehrsuntersuchung beteiligten Stellen und den Gebietskörperschaften im Untersuchungsgebiet zugeleitet. Weitere Interessenten können den Ergebnisband vom Hessischen Landesamt für Straßenbau, Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden, beziehen oder dort ausleihen. Das Landesamt für Straßenbau erteilt auch nähere Auskünfte über das verfügbare Datenmaterial.

Als nächster Band des Untersuchungsberichtes wird Band 2 veröffentlicht, in dem die Grundlagen und Methoden zur Erfassung der Verkehrsstruktur dargestellt sind.

Wiesbaden, 27. 5. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV a 4 — 66 a 21

St.Anz. 25/1977 S. 1237

826

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3195 in den Gemarkungen Nieder- und Oberissigheim der Stadt Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3195 in den Gemarkungen Nieder- und Oberissigheim der Stadt Bruchköbel im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 2,527 neu (bei km 2,391 alt)

bis km 3,657 neu (bei km 3,657 alt)

= 1,130 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird

als Teilstrecke der Landesstraße 3195 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3195

von km 2,391 alt (bei km 2,527 der L 3195 neu)

bis km 3,657 alt (bei km 3,657 der L 3195 neu) = 1,266 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 2,391 alt bis km 2,608 alt

= 0,217 km

wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 856 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Main-Kinzig-Kreis über.

b) Die Teilstrecke

von km 2,608 alt bis 3,213 alt

= 0,605 km

wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Bruchköbel über (§ 43 HStrG).

c) Die Teilstrecke

von km 3,213 alt bis km 3,657 alt

= 0,444 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 31. 5. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 25/1977 S. 1237

827

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3330 in der Gemarkung Schackau der Gemeinde Hofbieber, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3330 in der Gemarkung Schackau der Gemeinde Hofbieber im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 15,729 neu (bei km 15,729 alt)

bis km 15,832 neu (bei km 15,847 alt)

= 0,103 km

von km 15,848 neu (bei km 15,863 alt)

bis km 15,891 neu (bei km 15,909 alt)

= 0,043 km

von km 15,967 neu (bei km 15,985 alt)

bis km 16,399 neu

= 0,432 km

und

von km 16,405 neu

bis km 16,637 neu (bei km 16,673 alt)

= 0,232 km

werden mit Wirkung vom 1. Juni 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3330 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Gemeindestraße (Zum Mombachtal)

von km 0,063 (bei km 16,399 der L 3330 neu)

bis km 0,069 (bei km 16,405 der L 3330 neu) = 0,006 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3330 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3330

von km 15,776 alt
bis km 15,807 alt = 0,031 km
und
von km 16,037 alt
bis km 16,673 alt (bei km 16,637 der L 3330 neu) = 0,636 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Hofbieber über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3330

von km 15,729 alt (bei km 15,729 der L 3330 neu)
bis km 15,776 alt = 0,047 km
von km 15,807 alt
bis km 15,847 alt (bei km 15,832 der L 3330 neu) = 0,040 km
von km 15,863 alt (bei km 15,848 der L 3330 neu)
bis km 15,909 alt (bei km 15,891 der L 3330 neu) = 0,046 km
und
von km 15,985 alt (bei km 15,967 der L 3330 neu)
bis km 16,037 alt = 0,052 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Juni 1977 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 5. 1977 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 25/1977 S. 1237

828

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3150 und 3223 in der Gemarkung Kleinenglis der Stadt Borken, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3150 in der Gemarkung Kleinenglis der Stadt Borken im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 0,882 neu (bei km 37,075 der B 3)
bis km 0,980 neu (bei km 0,165 der L 3150) = 0,098 km
und
von km 1,010 neu (bei km 0,181 der L 3150)
bis km 2,798 neu (bei km 2,679 der L 3150 alt) = 1,788 km

werden mit Wirkung vom 1. Juni 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3150 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die neugebaute Strecke

von km 2,158 neu (bei km 2,160 der L 3150 alt)
bis km 2,392 neu (bei km 2,399 der L 3150 neu) = 0,234 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3223 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3150

von km 0,442 alt (bei km 35,835 der B 3)
bis km 0,000 alt (= km 1,111 alt) = 0,442 km
und
von km 1,111 alt (= km 0,000 alt)
bis km 1,750 alt (bei km 8,665 der L 3223) = 0,639 km
zusammen 1,081 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 5 HStrG). Sie wird als Kreisstraße 18 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Schwalm-Eder-Kreis über.

4. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3150

von km 0,845 alt
bis km 1,108 alt = 0,263 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Borken über (§ 43 HStrG).

5. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3150

von km 0,015 alt (bei km 37,095 der B 3)
bis km 0,165 alt (bei km 0,980 der L 3150 neu) = 0,150 km
von km 0,181 alt (bei km 1,010 der L 3150 neu)
bis km 0,845 alt = 0,664 km
und
von km 2,160 alt (bei km 2,158 der L 3223 neu)
bis km 2,679 alt (bei km 2,798 der L 3150 neu) = 0,519 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Juni 1977 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

6. Die Teilstrecke der Landesstraße 3150

von km 1,750 (bei km 8,665 der L 3223)
bis km 2,160 (bei km 2,158 der L 3223 neu) = 0,410 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 Teilstrecke der Landesstraße 3223.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 5. 1977 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 25/1977 S. 1238

829

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3296 in der Gemarkung Braunau der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3296 in der Gemarkung Braunau der Stadt Bad Wildungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 53,239 neu (bei km 53,301 alt)
bis km 53,048 neu (= km 52,993 neu) = 0,191 km
und
von km 52,993 neu (= km 53,048 neu)
bis km 53,125 neu (bei km 53,125 alt) = 0,132 km
insgesamt 0,323 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3296 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3296

von km 53,040 alt (bei km 53,003 der K 44 neu)
bis km 53,036 alt (bei km 52,997 der K 44) = 0,004 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 44 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Landkreis Waldeck-Frankenberg über (§ 41 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3296

von km 53,301 alt (bei km 53,239 der L 3296 neu)
bis km 53,040 alt (bei km 53,003 der K 44 neu) = 0,261 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Bad Wildungen über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3296
- von km 53,036 alt (bei km 52,997 der K 44)
 - bis km 53,008 alt = 0,028 km
 - und
 - von km 53,008 alt
 - bis km 53,125 alt (bei km 53,125 der L 3296 neu) = 0,117 km
- zusammen 0,145 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 5. 1977 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30 St.Anz. 25/1977 S. 1238

830

Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3036 in der Ortsdurchfahrt Eltville am Rhein, Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Ortsdurchfahrt Eltville am Rhein im Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegenen Gemeindestraßen (Bahnhofstraße und Wilhelmstraße)

- von km 0,003 (bei km 0,274 der B 42)
- bis km 0,303 (bei km 0,176 der L 3036) = 0,300 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437). Sie werden als Richtungsfahrbahn der Landesstraße 3036 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3036 zwischen den Richtungsfahrbahnen der Bundesstraße 42

- von km 0,003 alt (bei km 9,290 der B 42)
- bis km 0,113 alt (bei km 0,501 der B 42) = 0,110 km

832

Gewährung von Übergangsgeld nach §§ 16 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) an Kurzarbeiter

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nahm in seinem Rundschreiben vom 10. Mai 1977 — VI a 5 — 5207.300 — 222/77 —, das auch im Bundesversorgungsblatt veröffentlicht werden wird, zur Gewährung von Übergangsgeld nach §§ 16 ff. BVG an Kurzarbeiter Stellung und teilte dabei u. a. mit:

Beginnt die Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraumes, in dem der Betrieb verkürzt arbeitet, so sind der Regellohnberechnung das Arbeitsentgelt und die Arbeitsstunden des zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum zugrunde zu legen. Arbeitszeit im Sinne des § 16 a Abs. 2 Satz 2 BVG ist jedoch die infolge Kurzarbeit verkürzte Arbeitszeit. Diese Regellohnberechnung wird dadurch, daß der Betrieb während der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers wieder zur Vollarbeit zurückkehrt, nicht beeinflusst. Die dargestellte Regellohnberechnung führt im Grundsatz zur Zahlung eines Übergangsgeldes, das auf der Basis des sog. Kurzlohns berechnet ist. Durch diese Berechnungsweise werden die Be-

schädigten benachteiligt, die während des Bezuges von Kurzarbeitergeld wegen einer als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörung arbeitsunfähig werden. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung ist für einen Teil der davon erfaßten Arbeitsunfähigkeitsfälle eine besondere Regelung getroffen worden. Hier gelten die Bestimmungen des § 164 Abs. 1 und 2 AFG entweder unmittelbar oder entsprechend. Diese führen zu einer günstigeren Regelung bei Personen, die während des Bezuges von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig werden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sieht in dem Fehlen einer entsprechenden Regelung im BVG eine besondere Härte, zumal da § 183 Abs. 6 RVO die Zahlung von Krankengeld an Versorgungsberechtigte mit Anspruch auf Übergangsgeld ausschließt. Darauf, daß der Gesetzgeber eine Benachteiligung solcher Personengruppen vermeiden wollte, deutet auch die in § 16 b Abs. 2 Buchst. c BVG für Arbeitslose getroffene Regelung hin.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stimmt daher mit vorgenanntem Rundschreiben vom 10. Mai 1977

Wiesbaden, 31. 5. 1977 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30 St.Anz. 25/1977 S. 1239

831

Ausbau der L 3161 in der Ortslage Ottrau/Ortsteil Görzhain, Schwalm-Eder-Kreis, von km 7,200 bis km 7,700 und der K 21 von km 0,161 bis km 0,200

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird der Planfeststellungsbeschluß vom 12. Oktober 1971 — IV a 3 — 61 k 08 (436) — bis zum 24. Mai 1982 verlängert.

Begründung: Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 12. Oktober 1971 der Planfeststellungsbeschluß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 24. Mai 1972 Rechtskraft erlangt.

In Anbetracht besonderer Umstände konnten die erforderlichen Haushaltsmittel nicht bereitgestellt werden. Die Durchführung des Planes innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Rechtskraft ist deshalb nicht möglich. Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 20. 5. 1977

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 61 k 08 (436) St.Anz. 25/1977 S. 1239

Der Hessische Sozialminister

schädigten benachteiligt, die während des Bezuges von Kurzarbeitergeld wegen einer als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörung arbeitsunfähig werden. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung ist für einen Teil der davon erfaßten Arbeitsunfähigkeitsfälle eine besondere Regelung getroffen worden. Hier gelten die Bestimmungen des § 164 Abs. 1 und 2 AFG entweder unmittelbar oder entsprechend. Diese führen zu einer günstigeren Regelung bei Personen, die während des Bezuges von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig werden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sieht in dem Fehlen einer entsprechenden Regelung im BVG eine besondere Härte, zumal da § 183 Abs. 6 RVO die Zahlung von Krankengeld an Versorgungsberechtigte mit Anspruch auf Übergangsgeld ausschließt. Darauf, daß der Gesetzgeber eine Benachteiligung solcher Personengruppen vermeiden wollte, deutet auch die in § 16 b Abs. 2 Buchst. c BVG für Arbeitslose getroffene Regelung hin.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stimmt daher mit vorgenanntem Rundschreiben vom 10. Mai 1977

nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein der Gewährung folgender Härteausgleiche zu:

Beschädigten, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld wegen einer als Schädigungfolge anerkannten Gesundheitsstörung arbeitsunfähig werden, ist das ihnen zustehende Übergangsgeld im Wege des Härteausgleichs

- a) auf den Betrag des Kurzarbeitergeldes zu erhöhen, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall besteht; oder, sofern infolge Anrechnung des fortgezählten Arbeitsentgelts kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht, für die gleiche Dauer Übergangsgeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes im Wege des Härteausgleichs zu gewähren;
- b) auf den Betrag zu erhöhen, der sich ergäbe, wenn bei der Berechnung des Übergangsgeldes als Arbeitszeit im Sinne des § 16 a Abs. 2 Satz 2 BVG die Arbeitszeit berücksichtigt würde, die zuletzt vor der Einführung der Kurzarbeit für den Beschädigten maßgebend war, sofern kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht.

Die allgemeine Zustimmung zum Härteausgleich in den unter b) genannten Fällen gilt unbeschadet des § 26 a Abs. 4 Satz 1 Buchst. c BVG auch für die Anwendung des § 26 a Abs. 2 BVG. Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 24. 5. 1977 **Der Hessische Sozialminister**
StS — I A 5 — 5176
St.Anz. 25/1977 S. 1239

833

Ladenschlußgesetz;

hier: Einzelhandelsausstellungen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten

Verschiedene Rückfragen veranlassen mich zu dem Hinweis, daß der Erlaß vom 6. 2. 1969 (StAnz. S. 550) nach wie vor zu beachten bleibt. Danach ist die Öffnung einer Verkaufsstelle während der allgemeinen Ladenschlußzeiten nur zulässig, wenn weder Inhaber noch sein Verkaufspersonal, sondern lediglich Bewachungspersonal zugegen ist, das nicht zur Entgegennahme von Bestellungen, zu Verkaufsgesprächen, zur Vorführung und Erläuterung des Angebots oder zu sonstigen verkaufsfördernden Handlungen berechtigt wurde (sog. offenes Schaufenster). Dieser Grundsatz entspricht auch der neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26. 3. 1976, die in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1976 S. 964 veröffentlicht wurde. Das im Kommentar von Denecke-Neumann, Anm. 13 zu § 1 Ladenschlußgesetz inhaltlich zumindest mißverständlich zitierte Urteil kann daher keineswegs für die Zulässigkeit weitergehender Öffnungszeiten herangezogen werden.

Wiesbaden, 12. 5. 1977

Der Hessische Sozialminister
I C 2 — 53c 600
St.Anz. 25/1977 S. 1240

834

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**Kennzeichnung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch Hinweiszeichen**

Bezug: Mein Erlaß vom 20. 3. 1967 (StAnz. S. 537)
Mein o. a. Erlaß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 erneut in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 2. 6. 1977

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt**
IC 2 — 79 b 06.15 — 2116/77
St.Anz. 25/1977 S. 1240

835

**Richtlinien für die Förderung der Beschaffung von Reb-
pflanzgut für Umstellungen im Weinbau (Gemeinschafts-
aufgabe);**

hier: Änderung

Bezug: Erlaß vom 29. März 1973 (StAnz. S. 978)

Die Ziffern 3.2, 3.4, 3.5, 4.2 und 4.3 der o. a. Richtlinien erhalten folgende Neufassung:

- 3.2 „Gefördert wird nur die Aufbaugenossenschaft im Rahmen eines vom Hessischen Landesamt für Landwirtschaft anerkannten und genehmigten Wiederaufbauverfahrens. Für das bestimmte Anbaugelände Hessische Bergstraße kann das Hessische Landesamt für Landwirtschaft auch eine andere Rechtsform zulassen, wenn die Einhaltung dieser Richtlinien und eine ausreichende Überwachung gewährleistet ist. Die Rechtsform ist in dem Genehmigungsbescheid zu bestimmen.“
- 3.4 „Der Aufbau erfolgt nach dem Rebenaufbauplan. Dieser besteht aus einer großmaßstäblichen topographischen Unterlage, aus der insbesondere die Fluren und Flurstücke zu ersehen sind. Falls vorhanden, ist die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 zu verwenden. Der Rebenaufbauplan muß die Abgrenzung des Aufbaugeländes und die anzupflanzenden Sorten, unterteilt nach Haupt- und Nebensorten, enthalten sowie Vorschriften über Zeilenabstand, Pflanzweite, Erziehungsmethoden und dgl. ausweisen.

Der Rebenaufbauplan ist vom Oberleiter für die Durchführung der Reblausbekämpfung in Zusammenarbeit mit der Aufbaugenossenschaft zu erstellen und vom Weinbauamt in Eltville am Rhein, Wallufer Straße 19, zu genehmigen. Vor Erteilung der Genehmigung ist eine Abstimmung mit dem Hessischen Amt für Landeskultur herbeizuführen.

Bereits bestehende und von der zuständigen Behörde genehmigte Rebenaufbaupläne behalten ihre Gültigkeit,

sofern im Einzelfall vom Weinbauamt nicht anders entschieden wird.“

- 3.5 „Um einen geschlossenen Aufbau zu gewährleisten, ist die Maßnahme, soweit nicht das Hessische Landesamt für Landwirtschaft Ausnahmen zuläßt, im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens durchzuführen. Daher müssen der zeitliche Ablauf sowie alle sonstigen Erfordernisse des Wiederaufbaues mit dem Hessischen Amt für Landeskultur rechtzeitig schriftlich festgelegt werden.“

- 4.2 „Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind beim Weinbauamt in Eltville am Rhein zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:“

- 4.3 entfällt.

Wiesbaden, 9. 5. 1977

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt**
II A 2 — 83d.02 — 2567/77
St.Anz. 25/1977 S. 1240

836

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Umstellungen in Weinbergen;

hier: Änderung

Bezug: Erlaß vom 16. April 1973 (StAnz. 926)

Die Ziffern 1, 2 und 6 der o. a. Richtlinien erhalten folgende Neufassung:

1. „Gefördert wird nur die Umstellungsgemeinschaft, die vom Hessischen Landesamt für Landwirtschaft anerkannt worden ist. In dem Anerkennungsbescheid ist auch die Rechtsform der Umstellungsgemeinschaft zu bestimmen.“
2. „Beihilfen dürfen nur für Rebenanpflanzungen gewährt werden, die im Rahmen eines Rebenaufbauplanes erfolgen. Der Rebenaufbauplan ist vom Oberleiter für die Durchführung der Reblausbekämpfung in Zusammenarbeit mit der Umstellungsgemeinschaft aufzustellen und dem Weinbauamt in Eltville am Rhein, Wallufer Str. 19, zur Genehmigung vorzulegen.“
6. „Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Umstellungen von Weinbergen ist beim Weinbauamt in Eltville am Rhein zu stellen.“

Wiesbaden, 9. 5. 1977

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt**
II A 2 — 83d.02 — 2563/77
St.Anz. 25/1977 S. 1240

837

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für den Wiederaufbau von Weinbergen;

hier: Änderung

Bezug: Erlaß vom 16. April 1973 (StAnz. S. 1066)

Die Ziffern 1, 2 und 6 der o. a. Richtlinien erhalten folgende Fassung:

1. „Gefördert wird nur die Aufbaugenossenschaft, die vom Hessischen Landesamt für Landwirtschaft anerkannt worden ist.“
2. „Beihilfen dürfen nur für Wiederaufbaumaßnahmen gewährt werden, die im Rahmen eines Rebaufbauplanes erfolgen. Der Rebaufbauplan ist vom Oberleiter für die Durchführung der Reblausbekämpfung in Zusammenarbeit mit der Aufbaugenossenschaft aufzustellen und dem Weinbauamt in Eltville am Rhein, Wallufer Straße 19, zur Genehmigung vorzulegen.“
6. „Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für den Wiederaufbau von Weinbergen im Anschluß an eine Weinbergsfloorbereinigung ist beim Weinbauamt in Eltville am Rhein zu stellen.“

Wiesbaden, 9. 5. 1977

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt**

II A 2 — 83d.02 — 2565/77

StAnz. 25/1977 S. 1241

838

Bekanntgabe von Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf Grund des § 26 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28), wird die Bekanntgabe vom 18. 6. 1976 (StAnz. S. 1367), zuletzt ergänzt durch Bekanntgabe vom 2. 2. 1977 (StAnz. S. 581), im Einvernehmen mit dem Sozialminister wie folgt ergänzt:

2. Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen:
- 2.8 die Werner Genest Beratungsgesellschaft m. b. H., Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1a, 6700 Ludwigshafen;
- 2.9 die Müller-BBM GmbH, Schalltechnisches Beratungsbüro, Robert-Koch-Straße 11, 8033 Planegg b. München.

Wiesbaden, 31. 5. 1977

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt**

V B 5 — 79 o 08.01.1 — 2123/77

StAnz. 25/1977 S. 1241

839

Überwachung von Lebensmitteln bei der Einfuhr

Die Vorschriften der §§ 48 und 49 LMBG sollen eine Intensivierung der Überwachung der Lebensmittelimporte bewirken. Unter Hinweis auf § 48 LMBG bemerke ich hierzu:

A

1. Fleisch und Fleisch-Erzeugnisse

- 1.1 Mit Erlaß vom 27. Oktober 1976 (StAnz. S. 2073) sind die Fleischeinfuhruntersuchungsstellen angewiesen, bei der fleischbeschaurechtlichen Untersuchung festgestellte lebensmittelrechtliche Verstöße oder Verdachtsmomente den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden zur weiteren Verfolgung anzuzeigen.
2. **Geflügelfleisch**
- 2.1 Für die Einfuhr von frischem und zubereitetem Geflügelfleisch gilt die unter Nr. 1.1 für Fleisch getroffene Regelung entsprechend.
3. **Wildfleisch**
- 3.1 Für die Einfuhr von Haarwild (Wildbret) gilt die unter Nr. 1.1 für Fleisch getroffene Regelung entsprechend. Bei der Einfuhr von sonstigem Wildfleisch ist nach Abschnitt B Nr. 1.2 bis 1.3.2 zu verfahren.

4. Milch und Milcherzeugnisse

- 4.1 Bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen ist die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung (Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr vom 23. Dezember 1969 — BGBl. I S. 2423 —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1970 — BGBl. I S. 1141 —) sichergestellt.

5. Eiprodukte

- 5.1 Bei der Einfuhr von Eiprodukten ist die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung sowie die stichprobenweise Untersuchung der Ware (Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 — BGBl. I S. 537 —) sichergestellt.

B

1. Fische, Weich-, Schalen- und Krustentiere

- 1.1 Für die Einfuhr von Fischen, Fisch-Erzeugnissen, Weich-Schalen- und Krustentieren bestehen z. Z. noch keine bundeseinheitlich geltenden Regelungen. Die in letzter Zeit erhobenen Untersuchungsbefunde bei eingeführten Fischwaren (Muschelvergiftungen durch Saxitoxin, Quecksilber in Fischen u. a. m.) erfordern aber, auch diese Lebensmittel bei der Einfuhr vermehrt zu kontrollieren.

Nach einer Mitteilung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main werden Fische und Fischwaren insbesondere über das Hauptzollamt Frankfurt am Main-West (Güterbahnhof), Hauptzollamt Frankfurt am Main-West (Großmarkthalle), Hauptzollamt Darmstadt (Zollabfertigungsstelle) und das Hauptzollamt Lahn-Gießen (Zollämter Wetzlar und Friedberg) nach Hessen eingeführt. Ich habe die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main gebeten, unter Bezugnahme auf § 48 Abs. 1 LMBG die Zolldienststellen anzuweisen, das Eintreffen von Sendungen der genannten Lebensmittel — zunächst zeitlich befristet auf die Jahre 1977 und 1978 — den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden anzuzeigen.

Auf Grund der vorliegenden Meldungen veranlassen die Lebensmittelüberwachungsbehörden folgendes:

- 1.2 grobsinnliche lebensmittelhygienische und -rechtliche Prüfung der Sendung.
- 1.3 Entnahme einer Stichprobe aus Sendungen über 1000 kg — in Verdachtsfällen auch von geringeren Mengen — zur Untersuchung in dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt. Sofern ein konkreter Verdacht, z. B. auf einen unzulässigen Gehalt an Umweltchemikalien, die Untersuchung in einem Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt erfordert, ist eine zweite Stichprobe für dieses Amt zu entnehmen. Für die Menge der zu entnehmenden Proben gilt Anlage 2 zur Dienstanzweisung an Lebensmittelkontrolleure vom 14. Januar 1974 (StAnz. S. 632). Die genaue Anschrift des Empfängers der Ware ist im Probenbegleitschein festzuhalten. Eine Entschädigung für die entnommenen Proben wird nach § 43 Abs. 2 LMBG nicht geleistet.
- 1.3.1 Übersendung der Probe an das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zur bakteriologischen und Rückstandsuntersuchung; gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen durchzuführen.
- 1.3.2 Die Entnahme von Proben für das Staatliche Chemische Untersuchungsamt erfolgt im allgemeinen nach Aufforderung durch das Amt oder nach vorheriger Abstimmung.

2. Eier

- 2.1 Für die Einfuhr von Eiern gilt die für Fische getroffene Regelung entsprechend. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden veranlassen folgendes:
- 2.2 grobsinnliche Prüfung (s. Abschn. B Nr. 1.2) und
- 2.3 Entnahme von Stichproben bei Sendungen über 600 Stück (s. Abschn. B Nr. 1.3 bis 1.3.2).

C

1. Die Überwachung der Lebensmittel bei der Einfuhr ist Dienstaufgabe der Lebensmittelüberwachungsbehörde; die erforderlichen Reisen sind Dienstreisen. Der Überwachungsauftrag ist umgehend zu erledigen, um die zollrechtliche Abfertigung der Ware nicht ungebührlich zu verzögern.

2. Von eventuellen Beanstandungen ist die zuständige Behörde am Bestimmungsort der Sendung unverzüglich zu verständigen, damit vorhandene Bestände sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden können.

3. Ich bitte, das Erforderliche zu veranlassen und mir über besondere Vorkommnisse zu berichten.

Über die Erfahrungen der Lebensmittelüberwachungsbehörden bei der Überwachung der Lebensmittel bei der Einfuhr und die Untersuchung der im Rahmen der Einfuhrüberwachung entnommenen Proben bitte ich zum 1. Januar 1979 zu berichten.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 26. 5. 1977

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 4 — 20c 06/29 20 c 08/29 —
4105/77

StAnz. 25/1977 S. 1241

840

Flurbereinigung

Wiesbaden-Waldwiesen-West

Auf Grund des § 1 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Neufassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschluß erlassen:

- Das Flurbereinigungsverfahren Wiesbaden-Waldwiesen-West wird angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet werden die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke des Lippbachtals, des Weillburger Tales, des Gehrner Bach Tales, des Kältebachtals und des Kesselbachtals sowie der umgebenden Waldflächen festgestellt; es hat eine Größe von 3019 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf die Gebietskarte*) — Ausschnitt aus der topographischen Karte 1 : 25 000, Blätter 5814, 5815, 5914 und 5915 — mittels orangen bzw. grünen Farbstreifen dargestellt.
Gebietskarte*) (Anlage 2) als Anlage 1 bilden Bestandteil dieses Beschlusses.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wiesbaden-Waldwiesen-West“ mit dem Sitz in Wiesbaden.
Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe (1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung) dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur, Schützenhofstr. 3, 6200 Wiesbaden — als zuständiger Flurbereinigungsbehörde — anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hess. Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Nach § 34 und 85, Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe (1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung) des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:
 - Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Be-

*) hier nicht veröffentlicht

lange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Hess. Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hess. Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hess. Amt für Landeskultur gem. § 85, Nr. 6 FlurbG anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Stelle nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 110 FlurbG in den Städten Wiesbaden, Tauausstein sowie den Gemeinden Schlangenbad und Walluf öffentlich bekanntgemacht.

Nach der Bekanntmachung wird der Beschluß mit den beiden Anlagen und der Begründung gemäß § 6, Abs. 3 FlurbG auf die Dauer von 2 Wochen in den o. g. Gemeinden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen, Parkstraße 44, 6200 Wiesbaden, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 16. 5. 1977 **Landeskulturamt Hessen**
F 724 - Wiesbaden-Waldwiesen-West
- 8474/77

StAnz. 25/1977 S. 1242

Anlage 1

Verzeichnis der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Flurstücke

Gem. Wiesbaden

Flur 2, Flurstücke 1/64—1/67, 1/74 tlw., 4/1 tlw., 15/1, 59/1, 60/1, Flur 3, Flurstücke 1/3, 1/4, 1/6, 2/1, 3/1, 3/2, 4/1, 7/1, 8/1, 8/2, 11/2—11/6, 12/10—12/13, 13/3, 13/4, 14/2—14/4, 15/1, 16, 17/1, 17/2, 17/5, 19/1—19/3, 26, 33/5—33/8, 33/9 tlw., 33/10, 33/11, 33/12 tlw., 33/13—33/18, 34, 35/1, 62/6, 63/6, 64/4, 65/6, 77/25, 78/25, 79/27, 80/27, 96/4, 97/4, 99/5—102/5, 103/6—109/6, 119/29, 122/18, 136/21, 138/5, 139/24, 140/4, 142/22, 143/23, 144/5, 145/23, 146/24, 153/3, 154/2, 156/4, 157/23, 158/21, 163/2, 168/4, 169/4, 188/14, 192/2, 199/2, 200/20, 201/20, 202/1, 204/20, 210/1, 212/18, 213/1 bis 217/1, 219/1, 220/1, 221/19, 222/1, 224/1—228/1, 233/11 bis 235/11, 256/1, 258/1, 274/7, 277/7, 279/29, 281/8—283/8.

Flur 4, alle Flurstücke.

Flur 5, Flurstücke 1—24, 25/5, 28—32, 34—40, 41/1, 41/2, 42 bis 46, 48, 49, 54 tlw., 55/2, 56, 59, 60 tlw., 75/58, 76/33, 78/47, 79/47.

Flur 6, Flurstücke 40/20, 87/1, 87/2, 88, 89, 90/1, 90/2, 91—112, 114/6, 116/3, 117/1, 118.

Flur 8, Flurstücke 9—44, 45 tlw., 46—48.

Flur 9, Flurstücke 1—6, 37/4, 39, 40, 44, 45.

Flur 21, Flurstücke 1—4, 24, 55, 62, 63, 79/5, 83/65 tlw.

Flur 22, Flurstücke 13, 20—79, 101, 103 tlw., 104, 109—113.

Flur 23, alle Flurstücke.

Flur 24, alle Flurstücke.

Flur 26, Flurstücke 28—29, 58, 59.

Gem. Frauenstein

Flur 3, Flurstücke 29/2, 30/2, 31/12.

Flur 10, Flurstück 38/2 tlw.

Flur 19, alle Flurstücke.

Gem. Dotzheim

Fluren 12—25, 28—31, 34—36, 38—42, 81, 82 alle Flurstücke.

Flur 80, Flurstücke 8109, 8110, 8111/1—8111/11, 8125 tlw.

Gem. Schierstein

Flur 1, alle Flurstücke.

Flur 2, Flurstücke 33 tlw., 99/1, 100/1.

Gem. Biebrich

Flur 68, alle Flurstücke.

Flur 69, alle Flurstücke.

841

Personalmeldungen

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

- zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Klaus Peter Adorf (12. 5. 1977);
- zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Hans Lothar Lein (20. 4. 1977);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Herbert Seifert (29. 4. 1977);

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

- zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Gerold Eidam, Dieter Eidmann, Michael Mönch (sämtlich 6. 4. 1977), Horst Schubert (15. 4. 1977);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Hubert Skubski (28. 4. 1977);

Polizeipräsident in Darmstadt

in den Ruhestand getreten:

- Erster **Polizeihauptkommissar** (BaL) Johann Friedrich Hermann Arnold (30. 4. 1977);

Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

- zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Günter Bock (6. 5. 1977);
- zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Bodo Kümmel (18. 4. 1977);

Polizeipräsident in Kassel

ernannt:

- zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Herbert Hille (6. 5. 1977);
- zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Herbert Erich Friedrichs (20. 4. 1977);
- zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Ferdinand Jungeblodt (27. 4. 1977);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Peter Bornmann (29. 4. 1977);

in den Ruhestand getreten:

- Kriminaldirektor (BaL) Helmuth Meyer (31. 3. 1977);

Polizeipräsident in Lahn

ernannt:

- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Manfred Meise (25. 4. 1977);

Polizeipräsident in Offenbach am Main

ernannt:

- zum **Polizeiberrat** Polizeirat (BaL) Manfred Richard Taube (6. 5. 1977);

in den Ruhestand getreten:

- Polizeiberrat (BaL) Gerhard Diehl (30. 4. 1977);

Polizeipräsident in Wiesbaden

ernannt:

- zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Josef Kauth, Kurt Wolfgang Platte (beide 1. 4. 1977), Wolfgang Günter Buchholz (4. 4. 1977);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Horst Wilhelm Fachinger (29. 4. 1977);

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

- zum **Polizeidirektor** Polizeiberrat (BaL) Karl Schmengler (5. 4. 1977);

zum **Polizeiberrat** Polizeirat (BaL) Armin Sailer (6. 5. 1977);zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Heinrich Druschel (29. 4. 1977);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Gerhard Kurt Karl Griesam (29. 4. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor (BaL) Karl Heinrich Kleine (30. 4. 1977);

Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Leopold Schuster (13. 5. 1977);zu **Studienräten** (BaL) die Studienräte z. A. Bernd Gürten (13. 4. 1977), Jürgen Wolanski (19. 4. 1977);zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Klaus-Joachim Vondran (14. 4. 1977);zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Oswald Wild (20. 4. 1977);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Rolf Seiwert (26. 4. 1977);

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Regierungsrat** (BaL) Regierungsrat z. A. Dipl.-Kfm. Günter Drebes (29. 3. 1977);zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) August Rose (1. 5. 1977);zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Klaus Wagner (7. 4. 1977), Manfred Beck (12. 4. 1977), Peter Klaus Winzer (22. 4. 1977), Karl-Heinz Hofer (29. 4. 1977);zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Erich Franz (29. 4. 1977);**Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Franz Schwan (1. 5. 1977);zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Heinrich Deiß (1. 4. 1977);zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Andreas Ruppert (19. 4. 1977), Manfred Piela (29. 4. 1977);zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Erika Lopatte (26. 4. 1977);**Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei**

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Ludwig Ferdinand Dittmann (1. 4. 1977);zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Hanns Peter Schuhmann (1. 4. 1977);zum **Polizeihauptwachtmeister** Polizeioberwachtmeister (BaP) Walter Heinrich Berthold (25. 4. 1977);berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die **Polizeiobermeister** (BaP) Helmut Heinrich Maier (29. 3. 1977), Wolfgang Reinhard Klein (29. 4. 1977).

Wiesbaden, 31. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern

III B 43 — 8 b 4

St.Anz. 25/1977 S. 1243

Der Regierungspräsident in Darmstadt**staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt**

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Werner Born, Wilfried Conrad, Bernhard von Derschau, Gerhard Hoffmann, Hans-Jürgen Kretzschmar, alle PK Friedberg, Oswin Karolus, PD Groß-Gerau (sämtlich 5. 4. 1977), Hagen Heuchert, PD Hanau, Karl Josef Lachnitt, PAST Wiesbaden, Heinrich Waldeck, PK Lauterbach (sämtlich 7. 4. 1977), Hartmut Bix, Günther Köhler, beide PAST Herborn (sämtlich 8. 4. 1977), Werner Gehrig, PAST Neu-Isenburg (10. 4. 1977), Klaus Gerhard Liepach, Klaus Schröder, Klaus-Karl Wegricht, alle PK Bad Homburg (sämtlich

13. 4. 1977), die Polizeikommissare (BaP) Karl Hartmut Kiesser, PAST Wiesbaden (7. 4. 1977), Helmut Weppler, PK Lauterbach (30. 4. 1977);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Richard Arnoldi, PD Hanau (23. 12. 1976), Manfred Becker, PD Hanau, Holger Henkel, PK Limburg (beide 31. 3. 1977), die Polizeimeister (BaL) Gert Kurt Hollerbach, PK Bad Homburg (23. 12. 1976), Bernd Altner, PD Hanau, Wilfried Dilo, PK Friedberg (beide 31. 3. 1977);

zum **Polizeikommissar (BaL)** Polizeiobermeister (BaP) Harald Zingg, PD Hanau (29. 4. 1977);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Klaus-Gerhard Wolfgang Möws, PAST Darmstadt (21. 4. 1977), Karl Günter Göpel, PAST Butzbach, Otto Erbe, PK Limburg, Herbert Otto Böckel, PK Lauterbach (sämtlich 22. 4. 1977);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Karl-Heinz Brehme, Heinrich Walter Lindgens, beide PK Friedberg (sämtlich 21. 4. 1977), Horst Gruner, KK Friedberg (19. 4. 1977), Bernd Felde, PAST Butzbach, Burkhard Hermann Stoll, PAST Herbhorn, Hermann Metzger, Roland Horn, beide PD Groß-Gerau, Klaus Adam Bechtel, Karl Reinhard, Günter Lenz, alle PK Heppenheim (sämtlich 22. 4. 1977),

die Polizeimeister (BaP) Thomas Pietzner, PD Hanau (1. 4. 1977), Otto Pabst, KK Heppenheim (4. 4. 1977), Peter Willi Loos, PD Groß-Gerau (5. 4. 1977), Bernhard Krämer, PK Friedberg (21. 4. 1977), Hartmut Fickinger, PD Groß-Gerau (22. 4. 1977);

zum **Polizeiobermeister (BaL)** Polizeimeister (BaP) Hans-Frieder Mallon, PD Hanau (21. 4. 1977);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Peter Schlosser, PK Friedberg (14. 3. 1977), Gisbert Watzka, Horst Oeste, beide PK Friedberg, Bernhard Karl Hepp, PD Groß-Gerau, Michael Wombacher, PD Hanau (sämtlich 1. 4. 1977), Rudolf Josef Helke, PK Erbach (4. 4. 1977), Günther Barth, PD Hanau (22. 4. 1977), Gerd Karl-Heinz Fricke, EdS Darmstadt, Peter Rainer Gandenberger, PAST Darmstadt (beide 2. 5. 1977), Reinhold Friedrich, PAST Darmstadt (3. 5. 1977), Joachim Ernst Schirm, EdS Darmstadt (4. 5. 1977), Hans Josef Zeiß, Peter Kreisler, beide PAST Lorsch, Hans-Jürgen Gärtner, Hans Günter Keller, Winfried Franz Fischer, Gerhard Becker, Gunter Friedrich Keil, Jürgen Stamm, Wolfgang Bruno Grabs, alle PK Bad Homburg, Roland Pohl, Udo Lieser, Eberhard Eimbeck, Reiner Karl Brack, alle PD Groß-Gerau (sämtlich 5. 5. 1977), Erich Wagner, Arno Josef Schäfer, beide PAST Wiesbaden, Günter Haas, Achim Benick, beide PK Heppenheim (sämtlich 6. 5. 1977), Claus Balz, Horst-Michael Haenschel, beide PAST Wiesbaden (sämtlich 7. 5. 1977), Hans-Jochem Nowak, Engelbert Erich Bredowski, Reiner Sommerfeld, alle PAST Idstein (sämtlich 8. 5. 1977), Martin Hubert Wilhelm Wiegand, PK Friedberg, Karl-Heinz Zachmann, Joachim Christian Wagner, Hans Jürgen Tegmeier, Hans Heinrich Stang, Jürgen Seibel, Helmut Josef Pape, Dieter Müller, Wilfried Leiter, Thomas Otto Kersten, Klaus Jochen Jäger, alle PD Hanau (sämtlich 10. 5. 1977), Klaus-Eberhard Treidler, Werner Sauer, beide PK Erbach (sämtlich 11. 5. 1977), Edgar Kabel, PK Erbach (13. 5. 1977), Heinz Günther Bernitt, PD Hanau, Martin Philipp Depert, PK Heppenheim (beide 16. 5. 1977), Frank Pfarr, EdS Darmstadt (18. 5. 1977),

Polizeihauptwachmeister (BaL) Karl Bernhard Stüber, PAST Wiesbaden (1. 4. 1977);

zu **Polizeimeistern (BaL)** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Bernd Heinemann, Heinrich Ewald Freund, beide PK Friedberg, Heinz Volker Götz, PK Bad Homburg, Ewald Berthold Folz, PAST Lorsch, Walter Josef Pierowicz, PD Hanau (sämtlich 1. 4. 1977), Jürgen Urban, PK Erbach (4. 4. 1977);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Franz Buhr, Peter Heindel, beide EdS Darmstadt, Jürgen Becker, Thaddäus Becker, Karl-Heinz Ganß, alle PAST Darmstadt, Thomas Kutzmann, PAST Lorsch, Roland Wacker, PAST Neu-Isenburg, Dieter Franke, Hans Harvanek, Klaus Meier, Heinz Arthur Schmahl, alle PAST Wiesbaden, Nikolaus Edler, Joachim Hörr, beide PD Groß-Gerau, Ralph Desch, Jürgen Werner, beide PD Hanau (sämtlich 1. 4. 1977),

die **Polizeiwachmeister (BaP)** Eberhard Bösl, Wilfried Grün, Bernd Mania, Stephan Maschuw, alle PAST Darmstadt, Hans-Joachim Dietz, Günter Kohlmüller, Peter Krumeich, Reinhard Peterson, Peter Stamm, alle PAST

Wiesbaden, Lutz Keidel, Ernst-Günther Konrad, Thomas Philipp, Hans-Peter Wysocki, alle PD Groß-Gerau, Bernd Lange, Harald Radomsky, Jürgen Willi Roth, alle PD Hanau (sämtlich 1. 4. 1977), Rolf-Dieter Lehnhardt, PD Groß-Gerau (28. 4. 1977);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) August Adam, PD Groß-Gerau, Alois Janz, KK Limburg, Karl Heinz Lotz, KK Bad Homburg (alle 1. 4. 1977), die Kriminalkommissare (BaP) Karlheinz Spannagel, Hans-Benno Hauf, beide PD Groß-Gerau, Günter Ebert, EdK Darmstadt, Heinz Habermann, PD Hanau, Werner Kettner, KK Erbach, Karlheinz Leß, KK Friedberg, Georg Rothe, KK Heppenheim (sämtlich 1. 4. 1977);

zum **Kriminalkommissar** Polizeihauptmeister (BaL) Walter Matt, PD Groß-Gerau (26. 11. 1977);

zur **Kriminalkommissarin** Kriminalhauptmeisterin (BaL) Gisela Fischer, EdK Darmstadt (18. 3. 1977);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Werner Fuß, KK Bad Homburg (27. 4. 1977), Volker Walter Schneider, KK Alsfeld (26. 4. 1977);

zur **Kriminalhauptmeisterin** Kriminalobermeisterin (BaL) Hannelore Czaika, KK Limburg (26. 4. 1977);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaP) Ortwin Ennigkeit, Siegmund Klaus Mende, beide KK Friedberg (sämtlich 2. 3. 1977), Gerhard Ripper, KK Heppenheim, Rainer Martin Grimmer, Roland Hubert Klein, Wolfgang Jungnitsch, Bruno Wilhelm Holm, Harald Scheil, alle KK Bad Homburg, Hans-Jürgen Stumm, Georg Karl Radke, beide PD Groß-Gerau, Jürgen Hermann Schreiner, KK Alsfeld (sämtlich 3. 3. 1977), Werner Hans Haag, Michael Otto, Berndt Wilhelm Schulz, alle PD Hanau (sämtlich 4. 3. 1977);

zu **Kriminalobermeistern (BaL)** die Kriminalmeister (BaP) Bernd Heinz Koch, KK Heppenheim, Heinz Gerd-Dietmar Fischer, PD Groß-Gerau, Peter Lorenz, KK Limburg (sämtlich 3. 3. 1977), Wolfram Gorr, PD Hanau (4. 3. 1977);

zu **Kriminalobermeisterinnen** die Kriminalmeisterinnen (BaP) Petra Karin Junck, Inge Goebel, beide KK Bad Homburg, Cornelia Hedwig Ludwig, PD Groß-Gerau, Christine Erna Stumpf, KK Heppenheim, Helga Dietz, PD Hanau (sämtlich 3. 3. 1977);

zur **Kriminalobermeisterin (BaL)** Kriminalmeisterin (BaP) Gundhild Schumacher, PD Groß-Gerau (3. 3. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeikommissare (BaP) Norbert Kleine, PK Heppenheim (19. 12. 1976), Albert Hofmann, PK Heppenheim (6. 1. 1977), Axel Pätzold, PD Groß-Gerau (4. 2. 1977),

Polizeioberkommissar (BaP) Peter Ossig, PK Bad Homburg (17. 2. 1977),

die Polizeiobermeister (BaP) Karl Albert Lückhof, PAST Herbhorn (9. 12. 1976), Friedel Ritter, PD Hanau (15. 12. 1976), Karl Ludwig Keßler, PK Erbach, Dieter Maintzer, PAST Neu-Isenburg (beide 17. 1. 1977), Bruno Adolf Faust, PD Hanau (21. 1. 1977), Wolfgang Rothenhäuser, PAST Darmstadt (22. 1. 1977), Jürgen Lemp, PK Friedberg (2. 2. 1977), Franz-Josef Wolf, PK Limburg (4. 2. 1977), Wolfgang Schneider, PAST Darmstadt (7. 2. 1977), Gerhard Hörr, PK Heppenheim (23. 2. 1977), Reinhold Schneider, PD Groß-Gerau (7. 3. 1977), Franz-Werner Möse, PD Groß-Gerau (15. 3. 1977), Kurt Wölfelschneider, PAST Neu-Isenburg (16. 3. 1977), Eberhard Bode, PAST Butzbach (28. 3. 1977), Philipp Reiner Koch, PK Heppenheim (1. 4. 1977), Heinz-Dieter Rauschkolb, PD Groß-Gerau (20. 4. 1977), Joachim Peter Hastrich, PK Limburg (13. 5. 1977),

die Kriminalobermeister (BaP) Ulrich Förster, KK Friedberg, Gustav Adolf Drucktenhengst, KK Heppenheim (beide 20. 12. 1976), Gunther Winnen, PD Groß-Gerau (11. 2. 1977),

die Polizeimeister (BaP) Väinola Mutik, PD Groß-Gerau (7. 12. 1976), Heinrich Ernst Weber, PD Gießen (12. 1. 1977), Harald Heinrich Hain, PD Hanau (21. 1. 1977), Reinhold Grünwald, PK Friedberg (2. 2. 1977), Reinhold Wilhelm Beck, PD Groß-Gerau (11. 2. 1977), Reinhold Armin Weichert, PD Hanau (15. 2. 1977), Hanspeter Ernst Schmelzeisen, Franz Wolfgang Rumpf, beide PAST Wiesbaden (sämtlich 17. 2. 1977), Bernd Felde, PAST Butzbach (24. 2. 1977), Reiner Möller, PK Lauterbach (23. 3. 1977), Gregor Stöber, PK Friedberg, Klaus Lang, PK Bad Homburg (beide 30. 3. 1977), Hartmut Walter Gohlke, PK Lauterbach (4. 4. 1977), Hans-Lothar Molitor, PK Heppenheim, Rudolf Artur Brennecke, PD Groß-Gerau (beide 5. 4. 1977), Inger Schauer, PAST Butzbach (8. 4. 1977), Franz Peter

Schäffler, PK Friedberg (9. 5. 1977), Wilhelm Landmann, PK Friedberg (11. 5. 1977),
 Polizeihauptwachtmeister (BaP) Karl Bernhard Stüber, PAST Wiesbaden (17. 2. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Wilhelm Kernbach, PK Lauterbach, Michael Hartmann, PAST Darmstadt, Hans Kargel, PD Hanau, Wilhelm Mautry, PK Heppenheim, Friedrich Weilbacher, PK Bad Homburg, August Jost, PK Lauterbach, Hugo Hoserek, Alfred Wüst, Oswald Günther, alle PK Friedberg (sämtlich 1. 1. 1977), Max Meyer, PD Groß-Gerau, Johann Gilberg, PAST Butzbach, Karl Schneider, Johann Schilling, beide PD Hanau, Hans Hüllen, PAST Idstein (sämtlich 1. 2. 1977), Karl Weisbecker, EdS Darmstadt, Adolf Dörr, PAST Darmstadt, Willy Wenzel, PK Bad Homburg, Hermann Schneider, PK Lauterbach (sämtlich 1. 3. 1977);

entlassen:

Polizeimeister Hans Herold, PK Erbach (1. 3. 1977), Kriminalmeister Peter Carl, PD Hanau (1. 4. 1977);

verstorben:

Polizeihauptmeister Otto Dunkel, PD Hanau (15. 1. 1977), Kriminalkommissar Gerd Dittmann, KK Friedberg (8. 2. 1977), Polizeihauptmeister Karl Dörr, PK Lauterbach (3. 4. 1977).

Darmstadt, 24. 5. 1977 **Der Regierungspräsident**
 III 2/62 — 7 1 02
 StAnz. 25/1977 S. 1243

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

— Regierungspräsident in Darmstadt —

Forstabteilung

ernannt:

zum **Forstdirektor** Forstoberrat (BaL) Kurt Hild, Forstamt Lahn (13. 4. 1977);
 zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Jürgen Fornof, Maschinenbetrieb Rhein-Main (13. 4. 1977);
 zum **Forstrat (BaL)** Forstrat z. A. (BaP) Otto Schlegelmilch, FA Dieburg (4. 2. 1977);
 zum **Forstrat** Forstrat z. A. (BaP) Günther Berendes, FA Idstein (4. 2. 1977);
 zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Julius Kaps, FA Waldsolms (2. 4. 1977);
 zu **Amtsräten** Amtmann (BaL) Heinrich Lorum, FA Groß-Gerau (4. 4. 1977), Forstamtmann Erich Weber, FA Idstein (5. 4. 1977);
 zu **Forstamtmännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Walter Briegel, Erich Gonder, beide FA Romrod, Dieter Müller, FA Neu-Isenburg, Rudolf Pradler, FA Bensheim (sämtlich 1. 4. 1977), Paul Sehlbach, FA Hofheim (2. 4. 1977), Werner Brötz, FA Hadamar, Theodor Rocke, FA Dieburg

(beide 4. 4. 1977), Heinz Hahn, FA Idstein, Hans Masur, FA Sinntal (beide 5. 4. 1977);

zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Harry Helber, FA Weilburg (4. 4. 1977), Heinz Jürgen Keller, FA Lampertheim, Erhard Knobloch, FA Biebertal (beide 4. 4. 1977), Siegfried Winkler, FA Königstein (5. 4. 1977);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Forstinspektorenanwärter (BaW) Wolfgang Wilke, FA Seeheim (26. 1. 1977), Klaus Kurzschenkel, FA Michelstadt, Klaus Schlegelmilch, FA Sinntal (beide 27. 1. 1977), Johann Schoas, FA Weilburg (28. 1. 1977), Hans Peter Groos, FA Bad Homburg (31. 1. 1977), Ingo Waltz, FA Bad Soden-Salmünster (14. 2. 1977), Hans Leisegang, FA Babenhausen (16. 2. 1977), Manfred Wech, FA Groß-Gerau (12. 4. 1977);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Otto Ling, FA Grebenau (14. 3. 1977);

zu **Amtsinspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Peter Göttinger, FA Seeheim (4. 4. 1977), Ernst Schranz, FA Seligenstadt (5. 4. 1977);

zum **Forstamtsinspektor** Forsthauptsekretär (BaL) Willi Haas, FA Joßgrund (6. 4. 1977);

zum **Forsthauptsekretär** Forstobersekretär (BaL) Albrecht Weisbecker, FA Joßgrund (6. 4. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forstinspektoren (BaP) Werner Schnabel, FA Bad Schwalbach (18. 1. 1977), Günther Leyrer, FA Groß-Gerau (18. 2. 1977), Erich Steffen, FA Lampertheim (7. 3. 1977), Wolfgang Zöllner, FA Wald-Michelbach (15. 3. 1977),

Inspektor (BaP) Hans Günter Muth, FA Neu-Isenburg (1. 4. 1977),

Forstinspektor (BaP) Karl Armin Wiltheis, FA Lich (4. 4. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Forstdirektor Werner Greiff, FA Weilrod (31. 1. 1977), die Forstamtmänner Karl Balsler, FA Lahn, Justus Pfeiffer, FA Grebenau, Forstamtsinspektor Martin Bormuth, FA Dieburg (sämtlich 30. 4. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Forstdirektor August Friedrich Beez, FA Romrod (31. 3. 1977) gem. § 51 (3) HBG, die Forstamtmänner Hubert Holec, FA Eltville (28. 2. 1977) gem. § 51 (1) HBG, Otto Bergmann, FA Seligenstadt, Amtsrat Hermann Sames, FA Homberg, Amtmann Konrad Richtberg, FA Romrod (sämtlich 31. 3. 1977) alle gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

die Forstreferendare Bernhard v. d. Heyde, FA Nidda (31. 12. 1976) gem. § 41 Abs. 1 HBG, Joachim Lorbach, FA Königstein (31. 12. 1976), Christian Peter Foet, FA Langen (31. 3. 1977) beide gem. § 43 Abs. 2 (2) HBG.

Darmstadt, 27. 5. 1977 **Der Regierungspräsident**
 VII/1 a — B 47
 StAnz. 25/1977 S. 1245

842 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schmittröder Wiesen“ vom 10. Mai 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

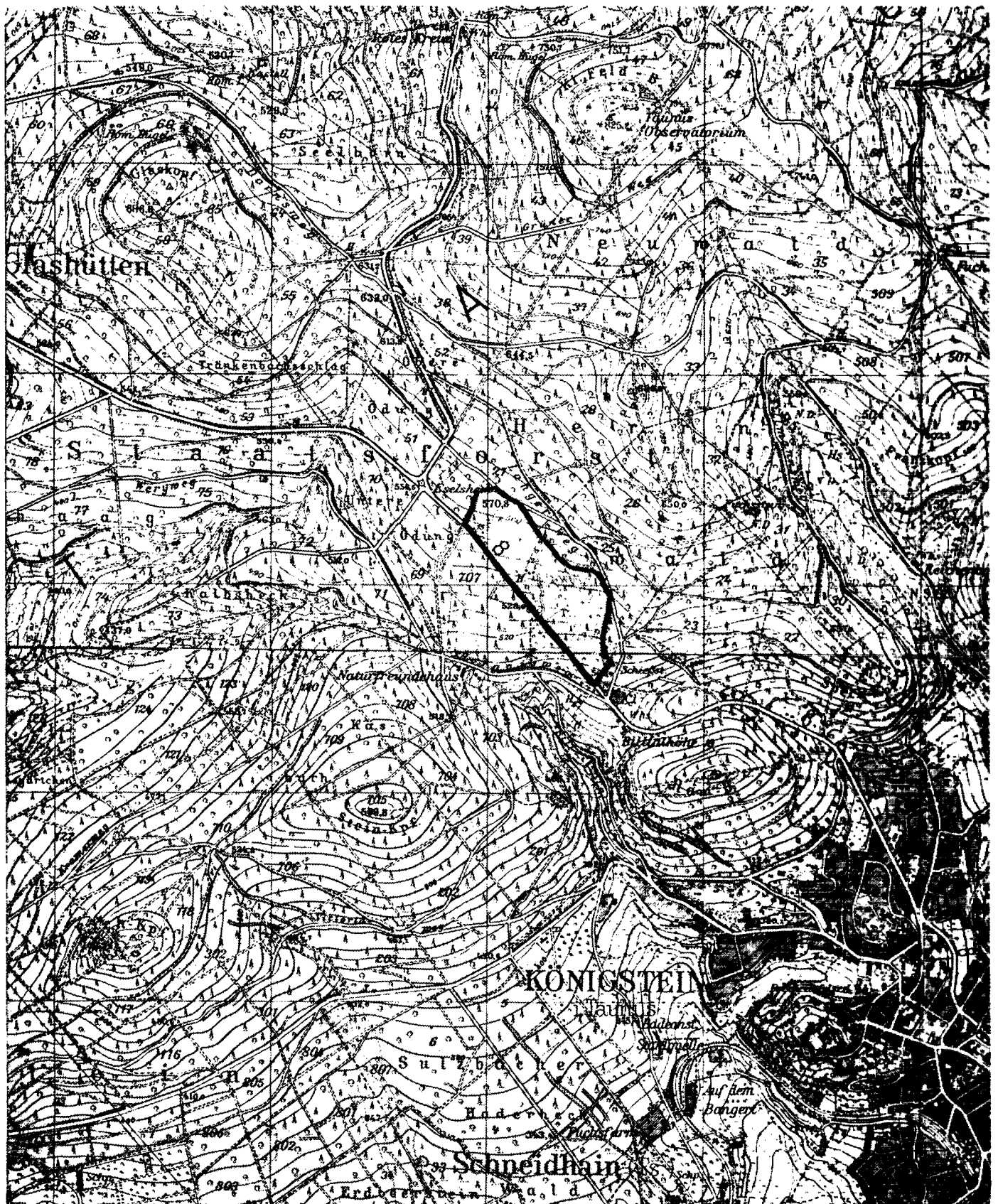
§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Schmittröder Wiesen“ besteht aus: Flur 28, Flurstücke 1/3, 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 3/2, 7/1, 8, 6, 5 und

Flur 29, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 33/12, 33/13, 33/14, 33/15, 33/16, 33/17, 33/18, 34/1, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 in der Gemarkung Königstein, Hochtaunuskreis.
 Es hat eine Größe von 22,47 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt an dem Punkt, an dem die Grenze der Waldabteilung 27 a auf die Bundesstraße 8 stößt. Von hier verläuft sie in nördlicher Richtung entlang der Grenze der Waldabteilung 27 a, bis sie auf einen alten Grenzgraben südlich des Kohlweges stößt. Diesem folgend verläuft sie in zunächst südöstlicher, dann in östlicher und mit einem großen Bogen in südlicher Richtung bis zur Bundesstraße 8. Von diesem Punkt verläuft die Grenze auf der östlichen Straßenseite der Bundesstraße 8 unter Aussparung des Flurstücks 1/2 in der Flur 28 (Parkplatz) in nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karte) und 1 : 1000 (Flurkarte) rot eingetragen.



Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schmitttröder Wiesen“, Gemarkung Königstein — Hochtaunus

Darmstadt, 25. 5. 1977

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Hochtaunuskreises — Untere Naturschutzbehörde — in Bad Homburg v. d. H. und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgesetz folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. das Gelände zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. zu lärmern oder Modellflugzeuge zu betreiben;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
9. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Bauwerke aller Art, auch Grundstückseinfriedigungen, zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
14. Biozide anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Hunde auszubilden;
17. Wiesen in Weiden oder Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Abs. 2 Nrn. 14 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 bzw. § 9 des Hess. Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) und ohne die Anlage von Nadelholzkulturen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
5. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Ok-

tober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 5 verbotenen Art benutzt, Feuer anzündet oder unterhält;
6. lärmt oder Modellflugzeuge betreibt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Bauwerke errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde ausbildet (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. Wiesen in Weiden oder Grünland in eine andere Nutzungsart umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Darmstadt, 10. 5. 1977

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher
St.Anz. 25/1977 S. 1245

843

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rossert — Hainkopf — Dachsbau“ vom 18. Mai 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Rossert — Hainkopf — Dachsbau“ besteht aus einem Waldgebiet mit Waldwiesen im Staatsforst Hofheim, Gemarkungen Ehlhalten und Eppenhain, Main-Taunus-Kreis. Seine Flächengröße beträgt 125,1 ha.

(2) Es besteht aus den Grundstücken:
Gemarkung Ehlhalten, Flur 3, Flurstücke 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63/1, 77/59, 76/59;

Gemarkung Eppenhain, Flur 7, Flurstücke 2, 7/2, 36 tw., 37 tw., 40/3, tw. und 4 bis 35;

Gemarkung Eppenhain, Flur 6, Flurstücke 2, 3 tw.

Es handelt sich dabei um die Staatswaldabteilungen 49, 50, 53, 56, 57, 59 tw., 60 A tw. und 63 A mit einer Flächengröße von 120,5 ha sowie um Parzellen in der Gemarkung Eppenhain, Flur 7, Nr. 4 bis 35 mit 4,6 ha.

(3) Die Grenze beginnt an der Landesstraße 3011 Ehlhalten—Vockenhausen an der rechten Begrenzung der Einfahrt zum alten Steinbruch und verläuft in östlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 63/1 bis 54 in einer Erosionsrinne hangaufwärts bis zum Wald-Feldrand. Sie folgt dann der alten versteinten Staatswaldgrenze in vorwiegend südöstlicher Richtung zum Nickels Kreuz, anschließend entlang der südlichen und östlichen Baugebietsgrenze des Stadtteils Eppenhain erst in gleicher Richtung und dann nach Nordosten verlaufend bis zum Auftreffen auf dem Rossert-Rundweg. Sie biegt dann nach Osten ab und folgt im Uhrzeigersinn dem Rossert-Rundweg bis zum Waldweg Eppenhain—Fischbach. Sie folgt diesem in südöstlicher Richtung bis zum Waldweg Ruppertshain—Vockenhausen und diesem weiter in südwestlicher bis westlicher Richtung bis zur Ostgrenze der „Heimlichen Wiese“. Von diesem Punkt führt sie entlang der Betonstraße in west- und nordwestlicher Richtung bis zur großen Kurve und von hier aus weiter in nordwestlicher Richtung entlang dem Waldweg Fischbach—Ehlhalten bis zum Ausgangspunkt an der Landesstraße 3011. Die umgrenzenden Wege und Straßen gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 3000 rot eingetragen.

(5) Diese Verordnung und die in Abs. 4 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt am Main-Höchst — Untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu lärmern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. 8. 1976 zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. Wiesen oder Weiden anders zu nutzen;
18. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- oder Anbaumaßnahmen vorzunehmen;
19. die Abteilungen 50, 53 a, 56 b, 56 c und 57 a forstwirtschaftlich zu nutzen;
20. Nadelholzkulturen anzulegen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Abs. 2 Nrn. 15 und 17 genannten Einschränkungen;
2. forstwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienen, mit den in § 3 Abs. 2 Nrn. 19 und 20 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rossert—Hainkopf—Dachsbau“

Darmstadt, 25. 5. 1977

Der Regierungspräsident

— Höhere Naturschutzbehörde —

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 5 verbotenen Art benutzt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält;
6. Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);

17. Wiesen oder Weiden anders nutzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);

18. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);

19. die Abteilungen 50, 53 a, 56 b, 56 c und 57 a forstwirtschaftlich nutzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19);

20. Nadelholzkulturen anlegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 20).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. 5. 1977

Der Regierungspräsident

— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 25/1977 S. 1248

844

Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G., Lahn-Wetzlar

Der Schlachtviehversicherungsverein a. G. Lahn-Wetzlar (Stadt) hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 17. März 1977 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 3. 6. 1977

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01 (17) — 50

StAnz. 25/1977 S. 1250

845

Auflösung der Sterbekasse Nieder-Ramstadt

Die Sterbekasse Nieder-Ramstadt VVaG hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 26. Mai 1977 die Auflösung mit Ablauf des 30. Juni 1977 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 3. 6. 1977

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 f 16/01 (2) — 5

StAnz. 25/1977 S. 1250

Buchbesprechungen

Die Direktwahl des Europäischen Parlaments. Genese und Perspektiven. Von Peter-Christian Müller-Graff. 1973. 48 S., kart., DM 8,10. (Recht und Staat 468/469.) Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Am 20. September 1976 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament beschlossen. Er kam damit einem in den Römischen Verträgen niedergelegten Gesetzesbefehl mit erheblicher zeitlicher Verzögerung und insofern nur mit Abstrichen nach, als die Wahl zunächst nicht nach einem einheitlich für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Wahlverfahren durchgeführt wird. Obwohl mit dem Direktwahlbeschuß keine Ausweitung der dem Parlament zustehenden (geringen) Kompetenzen verbunden ist, hat er in einigen Gemeinschaftsländern heftige innenpolitische Kontroversen ausgelöst, die sich an der Befürchtung entzündeten, die Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments bewirke einen untragbaren Souveränitätsverlust der eigenen nationalen Parlamente. Die Diskussionen haben sich inzwischen so verschärft, daß die Durchführung der Wahl zu dem vorgesehenen Zeitraum in den Monaten Mai/Juni 1978 gefährdet erscheint.

Auch in Deutschland ist die Europa-Wahl inzwischen zum Gegenstand des Parteienstreits geworden. Allerdings geht es hierzulande

um die vergleichsweise geringfügige Frage, ob eine Verhältniswahl nach Bundeslisten — wie sie die Bundesregierung vorschlägt — oder nach verbundenen Landeslisten — wofür sich die Opposition ausspricht — durchgeführt werden soll.

Vor diesem aktuellen politischen Hintergrund kann das Erscheinen des angezeigten Buches nur dankbar begrüßt werden. Die aus einem Vortrag hervorgegangene Schrift analysiert die Bedeutung des Direktwahlbeschlusses. Der Verfasser stellt zunächst die Entwicklungslinie von den Römischen Verträgen bis zum Beschluß des Rats vom 20. 9. 1976 dar. Als eines der entscheidenden Hindernisse für die frühere Verwirklichung der Direktwahl stellt er das Fehlen einer integrierten Substruktur, vor allem den Mangel an einer übernationalen Organisation der politischen Parteien, heraus. Die dem Direktwahlbeschuß entgegenstehenden Hindernisse wurden erst überwunden, als die bei der Gründung der Europäischen Gemeinschaften im Vordergrund stehende These von der „politischen Einigung durch die Sachlogik der wirtschaftlichen Einigung“ (Hallstein) verblaßte und von neuen Überlegungen in Richtung auf eine Politisierung der Integrationsmaterien abgelöst wurde. Die neue Entwicklung wurde unterstützt durch die „Verfeinerung des Legitimations- und Demokratiepостulats“ — wie es der Verfasser ausdrückt —. Gemeint ist damit, daß sich allmählich die Überzeugung durchsetzte, eine mit Hoheits-

befugnissen ausgestattete EG bedürfe auch der Kontrolle durch von den Betroffenen legitimierte Vertreter.

Diese These machte sich auch der Verfasser zu eigen, wenn er im 2. Abschnitt die Bedeutung der Direktwahl unter dem Gesichtspunkt von Legitimation und Kontrolle untersucht. Er kommt dabei zu dem wohl allgemein akzeptierten Ergebnis, daß die Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments zwar nicht unmittelbar die Legitimationsbasis dieses Parlaments verbessere, immer jedoch die Chance auf einen Legitimationszugewinn biete.

Für die Bewertung der Kontrollperspektive befaßt sich der Verfasser vornehmlich mit den Chancen der Kompetenzerweiterung. Diese dürfen jedoch erst dann positiv zu bewerten sein, wenn die vom Verfasser nur kurz unter dem Stichwort Integrationsperspektive erwähnte Voraussetzung gegeben ist, daß sich die nationalen Parteien zu funktionierenden europäischen Parteien zusammengeschlossen haben.

Der Direktwahlbeschuß ist ein Meilenstein auf dem Weg der europäischen Integration. Die besprochene Schrift kann dazu beitragen, über die Bedeutung der Direktwahl aufzuklären. Sie kann daher insbesondere allen, die sich mit der Vermittlung politischen Grundlagenwissens beschäftigen, aber auch jedem anderen politisch Interessierten nachdrücklich empfohlen werden.

Regierungsrat Hannappel

Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil. Von Prof. Dr. Hans F. Zacher, 2. Ergänzungslieferung, Stand 1. Januar 1977, DM 41,—; Gesamtwerk DM 45,—. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Die 2. Ergänzungslieferung des im Aufbau befindlichen Werkes weist drei Schwerpunkte auf. In Teil A erläutert der Herausgeber unter kritischer Würdigung die grundlegenden Gedanken des SGB. Unter B IV 1 werden die Gemeinsamen Vorschriften der Sozialversicherung eingefügt, angeschlossen die Übergangs- und Schlußvorschriften (C IV 1). Am Schluß des Werkes wird das Stichwortverzeichnis in erweiterter Fassung vollständig ausgetauscht.

Der Herausgeber hat in verdienstvoller Weise die Vor- und Nachteile des Gesetzesvorhabens in einer Einführung dargelegt. Mit den Nachteilen beginnend, weist er auf die Besonderheiten des Sozialgesetzbuches im Aufbau hin. Nach seiner Meinung wird die äußere Gliederung der Sache nicht immer gerecht. Den Aussageschwächen der Überschriften entspreche die sachliche Schwäche der Einteilungen. Als Perspektive einer sachlich-funktionalen Analyse macht er den Vorschlag, das Gesetzgebungswerk einzuteilen in

- die allgemeine programmatische Umschreibung des Werthorizonts des SGB,
- die Definitionen der sozialen Rechte (§ 2 AT), Leistungsarten (§ 11 AT) und Leistungsträger (§ 12 AT),
- die sozialen Rechte (§§ 3–10 AT) und die korrespondierenden Einweisungsnormen (§§ 18–19 AT),
- die eigentlichen Sachregelungen (§§ 13–17, 30–37 AT) und die Überleitungsvorschriften hierzu (Art. II §§ 17–20 Überleitungsvorschriften [EBAT]),
- die Substitution der noch nicht vorhandenen Besonderen Teile durch die Gesetze, die in den Besonderen Teil überführt werden sollen (§ 1 EBAT), und die Vorschriften zur sachlichen Einfügung dieser Gesetze (Art. II §§ 2–14 EBAT) sowie
- die Änderung weiterer Gesetze (§§ 15, 16 EBAT) und die Schlußvorschriften (§§ 21–23 EBAT).

Bei den Ausführungen über den Charakter der sozialen Rechte meint der Verfasser, das richtige Verständnis des Allgemeinen Teils des SGB setze die „Hinnahme“ und das „Ernstnehmen“ einer zentralen Enttäuschung darüber voraus, daß die „sozialen Rechte“ keine Rechte sind, ja nicht einmal die Deklamation von Rechten, daß sie vielmehr nur auf Rechte gewährende Regelungen hinführen sollen. — Die „zentrale Enttäuschung“ freilich kann bei dem kundigen Leser nicht entstehen. In Kenntnis der Möglichkeiten dürfte darüber kein Zweifel bestehen, daß soziale Rechte — gar mit Verfassungsrang — nicht durchzusetzen waren. Eine andere Sache ist, inwieweit dem unkundigen Leser und Interpreten des Allgemeinen Teils die durchaus neuartige Unterscheidung klarzumachen ist.

Hinwegen ist dem Verfasser voll zuzustimmen, wenn er auf Unvollkommenheiten bei den Sachregelungen hinweist. Dazu gehört, daß Vorschriften, die in engerem Zusammenhang stehen, teilweise nicht im SGB-AT aufgenommen worden, sondern für das Verwaltungsverfahren vorgesehen sind. Die nur teilweise Aufnahme von Bestimmungen des „internationalen Sozialrechts“ in den Allgemeinen Teil wird vom Verfasser nicht ohne Grund unter den nicht ganz gelungenen Punkten des Gesetzgebungswerkes aufgeführt.

Der Verfasser leistet Verdienstvolles, wenn er die noch nicht behobenen Schwächen des SGB-AT deutlich herausstellt. Nichts ist für das wichtige Vorhaben eines Sozialrechtsbuches nützlicher als eine leidenschaftliche wissenschaftliche Debatte, in der alle Seiten beleuchtet werden. Die noch nicht zu Ende geführte legislatorische Aufgabe wird zufriedenstellend nur nach Überdenken von Ablehnungen und Zustimmungen gelöst werden können.

Für den Verfasser der Einführung scheinen die positiven Züge dennoch zu dominieren. Er weist auf das zentrale Anliegen des bisher sehr zersplitterten Sozialrechts hin, die Herausarbeitung allgemeiner Prinzipien. Von diesem zentralen Anliegen her ergab sich für den Gesetzgeber zu keinem Zeitpunkt die Schlußfolgerung, weitere Fortschritte zunächst der Wissenschaft oder Rechtsprechung zu überlassen.

Der Verfasser stellt positiv die Normierung von Auskunft- und Beratungspflichten heraus. Die Tatsache, daß diese Pflichten in den AT aufgenommen worden sind, ist sicher mehr als nichts. Im Hinblick auf die auf Länderebene weitergedehnten Überlegungen und praktischen Maßnahmen bei Staat und freien Trägern sind weitergehende Forderungen zu erheben. Dies auch mit einem Blick darauf, daß nur ein Teil von Auskunft und Beratung von amtlichen Stellen geleistet wird. Der Gesetzgeber prägt mit den §§ 14/15 SGB-AT Beratungsstrukturen, die sicher nicht als optimal angesprochen werden können. An dieser Stelle soll das Gesagte nicht weiter belegt werden. Das ist an anderer Stelle zu tun. Es ist aber aufzuzeigen, daß Beratung ausschließlich im Zusammenhang von Verwaltungsabläufen gesehen, nur die weniger wirksame Hälfte von Beratung für den Bürger zum Gegenstand hat.

In der Einführung wird zu Recht auf die Effektivierung der Sozialleistungsansprüche (z. B. Erleichterung der Antragstellung), die Aus-

gestaltung der Subjektsphäre, die Regelung der Mitwirkungspflichten, die Betonung des Legalitätsprinzips sowie auf schuld-, erb- und vollstreckungsrechtliche Klarstellungen hingewiesen. — Der Verfasser wertet das Kodifikationsvorhaben gleichsam als „Fuß in der Tür einer schnellebigen Rechtsgeschichte“.

Die gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vermögen dem Autor mehr Zustimmung abzurufen. Er hält sie für besser „durchgesehen“. Allerdings hält er es für einen ersten Nachteil dieses Komplexes, daß das Recht der Verbände der Versicherungsträger nicht in das Sozialgesetzbuch einbezogen wurde.

Wer sich an der Diskussion um das Sozialgesetzbuch beteiligen will, der sollte die Einführung von H. Zacher nicht übersehen. Sie enthält das Konzentrat von gewichtigen Überlegungen. Die aufgeworfenen Probleme müssen angegangen werden, wenn das Gesetzgebungswerk weiter prosperieren soll.

Regierungsdirektor Dr. Manfred Schäfer

Strafgesetzbuch. Kommentar. Begründet von Dr. Adolf Schöнке, weil. Professor an der Universität Freiburg. Fortgeführt von Dr. Horst Schröder, weil. Professor an der Universität Tübingen. 18., neubearbeitete Auflage. Von Dr. Theodor Lenckner, Professor an der Universität Tübingen (Gesamtdirektion), Dr. Peter Cramer, Professor an der Universität Gießen, Dr. Albin Eser, Professor an der Universität Tübingen, und Dr. Walter Stree, Professor an der Universität Münster. 1976, XIX, 1907 S., in Leinen, DM 128,—. Verlag C. H. Beck, München.

Durch das am 1. 1. 1975 in Kraft getretene 2. Strafrechtsreformgesetz, das eine Neufassung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs enthielt, und durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, das zahlreiche Angleichungen und Änderungen auch im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs brachte, war die Voraufgabe schon ein Jahr nach ihrem Erscheinen veraltet. Neben diesen grundlegenden Änderungen mußten das 5. Strafrechtsreformgesetz im Verbindung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. 2. 1975 betreffend den Schwangerschaftsabbruch sowie das 13. Strafrechtsreformgesetz berücksichtigt werden. Leider sind nach dem Erscheinen der 18. Auflage bereits weitere Änderungsgesetze ergangen.

Diese zahlreichen Gesetzesänderungen machten eine umfangreiche Überarbeitung des gesamten Kommentars erforderlich. Sie wurde nach dem tragischen Tod von Professor Horst Schröder im September 1973 von vier Strafrechtlern besorgt, die alle aus dem Schülerring des Schröders stammen, die bereits früher an dem Kommentar mitgewirkt haben und denen daher die Aufgabenstellung, die Schröder seinem Kommentar gegeben hatte, vertraut war. Die neuen Bearbeiter wollen im Sinne Schröders, der Praxis und Wissenschaft in gleicher Weise ansprechen wollte, weiterarbeiten. Dabei sind sie durchaus eigene Wege gegangen. Sie haben ihnen notwendig erscheinende Korrekturen vorgenommen, ohne daß sie dabei dem Charakter des Werkes untreu geworden wären. Sie folgen keineswegs immer der höchst richterlichen Rechtsprechung, sondern entwickeln eigene Alternativen und stellen kritische Fragen heraus. Damit wird die Diskussion gefördert und der Weiterentwicklung des Rechts gedient.

Nach nunmehr einjährigem Gebrauch der 18. Auflage in der Praxis zeigt sich, daß die Überarbeitung mit großer Sorgfalt vorgenommen wurde. Unnötiger Ballast, auf den in der Rezension der Voraufgabe hingewiesen wurde, ist abgeworfen. Die Neuaufgabe enthält eine umfassende Darstellung des materiellen Strafrechts. Zahlreiche Verweisungen dienen dem besseren Verständnis und erleichtern die Benutzung. Rechtsprechung und Schrifttum sind im allgemeinen bis Frühjahr 1975 berücksichtigt.

Mit dieser Neuaufgabe wird der anerkannt hohe Rang, den der Kommentar in der Vergangenheit eingenommen hat, erneut unterstrichen. Auch die Praxis orientiert sich zunehmend an diesem Werk, das ihrem Bedürfnis nach gründlicher Information entgegenkommt. Mit Befremden muß allerdings auch hier die Verwendung der nicht amtlichen Abkürzung BRD für Bundesrepublik Deutschland vermerkt werden. Dabei fällt auf, daß diese Abkürzung nur im Text, aber nicht im Abkürzungsverzeichnis erscheint.

Vors. Richter Adalbert Schäfer

Kindergeldgesetz. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Herausgegeben von Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D., 13. Ergänzungslieferung, Stand 1. Januar 1977, 41,— DM; Gesamtwerk 51,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen.

Kernstück der 13. Ergänzungslieferung ist ein völlig überarbeitetes Stichwortverzeichnis zu dem zweibändigen Werk. Bereits der Umfang des neuen Verzeichnisses — es ist mehr als doppelt so umfangreich als das bisherige — läßt eine wesentliche Erleichterung der Arbeit mit der Sammlung erwarten. Der an dieser Stelle gegebenen diesbezüglichen Anregung (vgl. Besprechung der 10. Ergänzungslieferung in StAnz. 1976 S. 1477) ist damit in relativ kurzer Zeit entsprochen worden.

Der Teil „Landesrecht“ wurde durch die Aufnahme weiterer Erlasse ergänzt; zahlreiche neue Durchführungshinweise der Bundesanstalt für Arbeit komplettieren die Sammlung. Amtsrat Brandt

Grundgesetz, Textausgabe. 19. Auflage, 1977, 201 S., DM 3,80. Deutscher Taschenbuch Verlag, C. H. Beck, München.

Auf dem Stand vom 1. März 1977 hat der Verlag das Grundgesetz mit Deutschlandvertrag, Menschenrechtskonvention, Bundeswahlgesetz, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Parteiengesetz und Gesetz über den Petitionsausschuß vorgelegt. Die letzte Grundgesetzänderung vom 23. 8. 1976, durch die nun auch das Sprengstoffrecht der konkurrierenden Gesetzgebung unterstellt wurde, ist damit eingearbeitet worden.

Die Ausgabe enthält im Anhang den Gesetzgebungsgang nach dem Grundgesetz und ein 20 Seiten umfassendes Sachverzeichnis. Hervorragend ist die Einführung von Universitätsprofessor Dr. Günter Dürig, der „den Leser geistig an die Hand nimmt“ und ihn in seiner unkomplizierten Sprache den Aufbau des Grundgesetzes und den Zusammenhang einzelner Vorschriften verständlich macht. Dabei geht er, soweit das erforderlich ist, auf die Verfassungsgeschichte ein, weist auf die Unzulänglichkeiten der Weimarer Verfassung hin und macht die Schlußfolgerungen kenntlich, die man daraus gezogen hat, um unserem Staat ein festes und starkes Fundament zu geben.

Das Buch wendet sich ausdrücklich an Nichtjuristen.

Rechtsreferendar Wintrich

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 20. JUNI 1977

Nr. 25

Gerichtsangelegenheiten

2601

E 371.2 — 1: Herrn Horst Naeth, wohnhaft Taunusstr. 18, 6457 Maintal 2, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung erteilt.

Der Ort des Geschäftssitzes ist Maintal. 6450 Hanau, 31. 5. 1977

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

2602

GR 300 — 6. Juni 1977: Eheleute Hans Schmidt, Versicherungskaufmann, geboren 18. Januar 1919, und Ingrid Schmidt geb. Fischer, geboren 25. Juli 1942, Hohlweg 12, 6229 Walluf 1.

Durch Vertrag vom 5. Mai 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Elville am Rhein, 6. 6. 1977

Amtsgericht

2603

GR 2011 — 8. 6. 1977: Karl Lösch, Kaufmann, Helga Maria Lösch geb. Koenen, Amalienstr. 19, Niddatal.

Gütertrennung durch Vertrag vom 19. 4. 1977.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 6. 1977

Amtsgericht

2604

8 GR 521 A — Neueintragung — 27. 5. 77: Eheleute Kaufmann Horst Martin Paul Stadtfeld, und Christel Stadtfeld geb. Müller, kaufmännische Angestellte, Ponsstr. Nr. 59, Waldfelden-Walldorf.

Durch Vertrag vom 15. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 6. 6. 1977

Amtsgericht

2605

8 GR 522 A. — Neueintragung — 8. 6. 77: Eheleute Knut Erich Asendorf, Ingenieur, geb. 7. Februar 1940, Mozartstraße 13, Waldfelden, und Maria Ingeborg Asendorf geb. Fabry, geb. 16. September 1938, d. selbst.

Durch Vertrag vom 25. Februar 1977 wurde Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 8. 6. 1977

Amtsgericht

2606

GR 2197 — 25. 5. 77: Baudach, Peter, Kaufmann, und Baudach, Monika geb. Scheel, Sekretärin, beide Am Lehnköppel Nr. 3 in 6301 Rabenau/Londorf.

Durch Vertrag vom 21. 4. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2198 — 1. 6. 77: Hermann, Günter, Polizeibeamter und Hermann, Brigitte geb.

Belser, Am Graben 7 in 6301 Rabenau-Geilshausen.

Durch Vertrag vom 30. 3. 1977 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6300 Lahn-Gießen, 6. 6. 1977

Amtsgericht

2607

5 GR 355: Die Eheleute Hubert Seehaus und Inge Seehaus geb. Pedina, beide wohnhaft Rathausstr. 96 in Viernheim, haben durch Ehevertrag vom 1. 3. 1977 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 6. 6. 1977

Amtsgericht

2608

7 GR 529 — 2. 6. 1977: Landwirt Rudolf Wagner und Frau Irmgard geb. Storck in Frankfurter Straße 4, Camberg-Würges.

Durch notariellen Vertrag vom 14. 4. 1977 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 5. 1977

Amtsgericht

Vereinsregister

2609

VR 516 — Neueintragung — 7. Juni 1977: Mariposa, Modell für Kinder- und Jugend-erziehung e. V., Dillenburg.

Die Satzung ist am 19. März 1977 errichtet.

6340 Dillenburg, 7. 6. 1977

Amtsgericht

2610

VR 147: Kur- und Verkehrsverein Belsetal Knüllwald.

3588 Homberg (Efze), 6. 6. 1977

Amtsgericht

2611

VR 148 — Vereinigung der Sportschützen Knüllwald-Oberbeisheim 1977, Knüllwald.

3588 Homberg (Efze), 6. 6. 1977

Amtsgericht

2612

6 VR 565 — Neueintragung — 2. 6. 77: Trabrennverein Rhein-Main-Büttelborn e. V., Büttelborn.

6080 Groß-Gerau, 6. 6. 1977

Amtsgericht

2613

VR 178 — Neueintragung — 8. 6. 1977: Motorradclub Höringhausen eingetragener Verein, 3544 Waldeck Hess. 3, Höringhausen.

3540 Korbach, 8. 6. 1977

Amtsgericht

2614

VR 1047 — Neueintragung — 1. 6. 77: Klein-Kaliber Schützenverein Rüdtingshausen. Sitz des Vereins ist Rabenau-Rüdtingshausen.

VR 926 — Veränderung — 25. 5. 77: Verein zur Förderung der Coffeehousearbeit,

Gießen. Die Mitgliederversammlung vom 1. April 1977 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 904 — Löschung — 25. 5. 77: Frauenkreis Hausen, Pohlheim 6 (Hausen). Die Mitgliederversammlung vom 18. 3. 1977 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6300 Lahn-Gießen, 6. 6. 1977

Amtsgericht

2615

VR 1002 — Neueintragung — 27. Mai 1977: Stock-Car-Club Ockershausen, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 27. 5. 1977

Amtsgericht

2616

VR 391 — Neueintragung: Evangelisch-Lutherisches Haus Cordula Sitz: Rothenberg.

6120 Michelstadt, 6. 6. 1977

Amtsgericht

2617

VR 251 — Neueintragung: Sportgemeinde Germania 1919 Sterbfritz. Sitz des Vereins ist 6492 Sinnatal-Sterbfritz.

6490 Schlüchtern, 2. 6. 1977

Amtsgericht

2618

VR 210 — Neueintragung: Tischtennisclub Todenhausen 1952 e. V., Sitz: 3578 Frd.-Todenhausen. Eingetragen am 8. Juni 1977.

3578 Schwalmstadt, 8. 6. 1977

Amtsgericht

2619

VR 209 — Neueintragung: Motorsportfreunde Neukirchen e. V., Sitz: 3579 Neukirchen. Eingetragen am 8. 6. 1977.

3578 Schwalmstadt, 8. 6. 1977

Amtsgericht

Liquidation

2620

5 HRB 50 — Schloßtheater Fulda GmbH in Fulda: Die Gesellschafterversammlung vom 25. Mai 1976 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und Liquidation angeordnet. Liquidator ist Frau Margarete Bohl in Fulda. Etwasige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

6400 Fulda, 31. 5. 1977

Der Liquidator

Vergleiche — Konkurse

2621

61 N 90/76: Über das Vermögen des Kaufmanns Günter Jung, Inhaber der Firma Hacotronik in 6105 Welterstadt 1, Georg-Sturm-Str. 24, wird heute, am 1. Juni 1977, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Edgar Hummel, Frankfurter Str. 5, 6100 Darmstadt, Tel.: (0 61 51) 2 01 67 oder 2 13 26.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1977 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 21. Juli 1977, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 11. August 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildensplatz 12, II. Stockwerk, Zimmer 612.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Juni 1977 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

6100 Darmstadt, 1. 6. 1977 **Amtsgericht**

2622

61 N 49/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Peter Presse Christoph Kreickenbaum GmbH und Co. KG, Donnersberggring 20, 6100 Darmstadt, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 18. Juli 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, Saal 504, bestimmt.

6100 Darmstadt, 27. 5. 1977 **Amtsgericht, Abt. 61**

2623

34 N 28/75: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma AQUA-Tronic-GmbH, Babenhausen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 3. August 1977, 14.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht in Dieburg — Zweigstelle Volksbankgebäude — Am Markt 20, I. Stock, Zimmer 43, bestimmt.

6110 Dieburg, 6. 6. 1977 **Amtsgericht**

2624

34 N 46/75: In dem Konkursverfahren Willi Ries wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Mittwoch, den 27. Juli 1977, 14.00 Uhr vor dem hiesigen Gericht, Marienstr. Nr. 31, Zimmer 12, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bei der Verteilung der zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 1505,08 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 547,01 DM festgesetzt.

6110 Dieburg, 6. 6. 1977 **Amtsgericht**

2625

81 N 516/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 6. 1975 verstorbenen und zuletzt in

Frankfurt (Main), Am Köstrich 4, wohnhaft gewesenen Herrn Karl Gottschalk wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 3. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2626

81 N 505/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rudolf Mauer KG, Alt Hausen 34, 6000 Frankfurt/Main, Az.: 81 N 505/74, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 60 869,43 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters.

Zu berücksichtigen sind: Bevorrechtigte Forderungen 274 772,08 DM, nicht bevorrechtigte Forderungen 3 476 494,50 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Abteilung 81.

6000 Frankfurt am Main, 31. 3. 1977

Der Konkursverwalter:
W. K o l m s e e
Rechtsanwalt

2627

81 N 342/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Peter Paul, Steinbacher Hohl o. Nr. 6000 Frankfurt am Main, Az.: 81 N 342/75, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 28 993,11 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters.

Zu berücksichtigen sind: bevorrechtigte Forderungen 77 518,42 DM, nicht bevorrechtigte Forderungen 646 912,99 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Abteilung: 81.

6000 Frankfurt am Main, 9. 6. 1977

Der Konkursverwalter:
W. K o l m s e e
Rechtsanwalt

2628

2 N 14/77: Über das Vermögen der Pascal Boutique für Textilien und Kunstgewerbe GmbH, Walldorf, Geschäftsführer: 1. Frau Therese Zorn (geschied. Maas), Aschaffener Str. 12, 6082 Walldorf, 2. Frau Astrid Pook, Nordring 54, 6082 Walldorf, wird heute, am 2. Juni 1977, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da Überschuldung besteht.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Gerd Funcke, Unternehmensberater, Bingerstr. 43 B, 6200 Wiesbaden, Telefon-Nr. 0 61 21/56 91 58.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 6. 1977 bei Gericht anzumelden. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. 6. 1977 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 2. 6. 1977 **Amtsgericht**

*

In Ausführung des Eröffnungsbeschlusses vom 2. Juni 1977 wird bestimmt:

1. Postsperrung wird angeordnet.
2. Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1977 in doppelter Ausfertigung anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder

diese spätestens im Termin vorzulegen.

3. Termin zur Beschlußfassung über die eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 21. Juli 1977, 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Zimmer 21.

6080 Groß-Gerau, 3. 6. 1977 **Amtsgericht**

2629

2 N 48/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma HIMA Spezialmontagen und Fugenabdichtungen im Bauwesen GmbH, Am Berg 7 A, 6082 Walldorf/Mörfelden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 26. 5. 1977 **Amtsgericht**

2630

42 N 65/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Lossberger, Herrnstraße 17—19, 6450 Hanau, wird auf Antrag des Gläubigerausschusses Termin zur Durchführung einer außerordentlichen Gläubigerversammlung anberaumt auf Donnerstag, den 7. Juli 1977, 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, Hanau, Bau B, Saal Nr. 161 B.

Tagesordnung: 1. Sachstandsbericht des Konkursverwalters, 2. Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), 3. Verschiedenes.

6450 Hanau, 7. 6. 1977 **Amtsgericht, Abt. 42**

2631

62 N 87/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Superthan KG Feig & Co., Daimlerring, Nordenstadt, — Amtsgericht Wiesbaden 62 N 87/73 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 320 393,65 Deutsche Mark. Davon sind noch zu berücksichtigen die Vergütungen und Auslagen des Konkursverwalters und der Gläubigerausschußmitglieder, sonstige Massekosten und Masseschulden, Mehrwertsteuer, die Kosten der Veröffentlichung sowie Gerichtskosten und Bankspesen. Zu berücksichtigen sind in diesem Verfahren Vorrechtsforderungen mit insgesamt 1 823 030,39 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden, Abt. 62, aus.

3000 Hannover, 6. 6. 1977

Der Konkursverwalter:
Diplom-Sozialwirt
Egon K r e t s c h m e r

2632

65 N 116/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Inge Fröhlich, geborene Vierfuß, ist die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder zusammen auf 205,— DM, die Auslagen auf 135,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 2. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 65

2633

65 N 41/76: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma HWB Handwerksbau GmbH u. Co. Kommanditgesellschaft für schlüsselfertiges Bauen, Scheidemannplatz 2, 3500 Kassel, ist der Termin zur Prüfung der nachträg-

lich angemeldeten Forderungen auf den 28. September 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) bestimmt.
3500 Kassel, 21. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 65

2634

42 N 32/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dankmar Zitelmann, jetzt wohnhaft Am Haingraben 16, 6310 Grünberg 1 (Stadtteil Queckborn) wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO.), gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf Freitag, den 1. 7. 1977, 14.00 Uhr, Saal 208 des Amtsgerichts Lahn-Gießen, Gutfleischstraße 1, 6300 Lahn-Gießen, bestimmt.

6300 Lahn-Gießen, 8. 6. 1977

Amtsgericht

2635

7 VN 2/73 — **Beschluß:** Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Bekleidungswerk Lampertheim, Hans Pivoda KG in Lampertheim, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin vom 23. 1. 1974 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

6840 Lampertheim, 11. 5. 1977

Amtsgericht

2636

3 N 38/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Claus Ullrich, Brahmstr. 6, 6070 Langen, Inhaber der Firma Planungsbüro Dipl.-Ing. C. Ullrich, Brahmstr. 6, 6070 Langen, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Verwalter wurden festgesetzt: Vergütung 23 220,— DM, Auslagen 6777,90 DM.

6070 Langen, 23. 5. 1977

Amtsgericht

2637

3 N 39/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma FWU-Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich GmbH & Co. KG, Luisenstr. 20, in 6070 Langen, vertreten durch den Geschäftsführer C. Ullrich, Brahmstr. 6, 6070 Langen, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6070 Langen, 25. 5. 1977

Amtsgericht

2638

N 1/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Winfried Lange, Gartenstr. 2, 6053 Oberthausen/Hausen, Inhaber der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma Trennwand und System Innenausbau Vertrieb, Planung, Baubetreuung und Montage in Kirchwaldstr. 11, 6451 Mainhausen/Ortsteil Zellhausen, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Montag, den 18. Juli 1977, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Giselastr. 1, Seligenstadt, Zimmer 1, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über nicht verwertbares Vermögen, sowie zur Prüfung von nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3600,— DM zuzügl. 5,5% MwSt. Ausgleich, seine Auslagen werden auf 640,— DM zuzügl. 11% MwSt. festgesetzt.
6453 Seligenstadt, 7. 6. 1977

Amtsgericht

2639

62 N 101/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Wigand, Nibelungenstr. 7, 6200 Wiesbaden-Biebrich, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 25. 5. 1977

Amtsgericht

2640

62 N 83/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Abraham Felg, geschäftsansässig in Nordenstadt, Daimerring, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 10. August 1977, 11.00 Uhr, Zimmer 243 des Amtsgerichts Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 10 000,— DM (zehntausend Deutsche Mark) festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 31. 5. 1977

Amtsgericht

2641

62 N 4/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 10. 1975 verstorbenen, in 6200 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 67, wohnhaft gewesenen Architekten Edmund Hammer wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 29. Juni 1977, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Verschiedenes (Anhörung der Gläubigerversammlung zur Prozeßführung des Konkursverwalters).

6200 Wiesbaden, 3. 6. 1977

Amtsgericht

2642

62 N 98/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Wigand Hausbau KG, Frankfurter Str. 18, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Rudolf Wiegand, Nibelungenstr. 7, 6200 Wiesbaden-Biebrich, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 31. 5. 1977

Amtsgericht

2643

62 N 97/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Aretz & Co., Maklergesellschaft mbH, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Wiesbaden, Az: 62 N 97/73 niedergelegt. Zu berücksichtigten sind bevorrechtigte Forderungen von 5093,21 DM, verfügbar sind 3215,41 DM.

Nicht bevorrechtigte Forderungen fallen aus.

6200 Wiesbaden, 31. 5. 1977

Konkursverwalter:
Klein
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beantragten Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versprochene Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Versteigerungserlöse an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2644

6a K 104/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 205, Blatt 6337, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 19, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 87a, Größe 3,93 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 19, Flurstück 48/12, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 87b, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 19, Flurstück 48/13, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 87c, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 19, Flurstück 48/14, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 87d, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 19, Flurstück 48/15, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 87e, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 19, Flurstück 48/16, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring, Größe 2,56 Ar, sollen am 4. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10/12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. November 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immobilienkaufmann Peter Schmolling in Neu-Isenburg.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:
Flurstück 48/11, auf 400 000,— DM,
Flurstück 48/12 auf 170 000,— DM,
Flurstück 48/13 auf 145 000,— DM,
Flurstück 48/14 auf 145 000,— DM,
Flurstück 48/15 auf 145 000,— DM und
Flurstück 48/16 auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 6. 1977

Amtsgericht

2645

6a K 50/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 48 F,

Band 62, Blatt 1985, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Flur 38, Flurstück 2549, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße, Größe 4,16 Ar, Ackerland (Obstb.), Feldstraße, Größe 9,00 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 38, Flurstück 2550, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße, Größe 3,20 Ar, Ackerland (Obstb.), Feldstraße, Größe 10,00 Ar,

sollen am 3. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10/12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1976 (Tag der Versteigerungsvermerks):

a) Winfried Haas,
b) Rita Haas geb. Rutsch,
beide in Frankfurt am Main, je zu 1/2. Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flurstück 2549 auf 120 000,— DM und Flurstück 2550 auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 5. 1977
Amtsgericht

2646

8 K 184/76: Das im Wohnungs-Grundbuch von Okarben, Band 37, Blatt 1441, eingetragene ideelle Hälfte des Wohnungseigentums

Ifd. Nr. 1, 293 040/10 000 000 (zweihundert-dreißigtausendvierzig zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/41, Lieg.-B. 950, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 1, Größe 14,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichneten Wohnung 6. Obergeschoß Mitte links.

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1416 bis 1440, 1442, 1443) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 14. Oktober 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 18. Oktober 1971. —

soll am 5. August 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Neumann, 6367 Karben 3.
Der Wert des Wohnungseigentums ist bez. der ideellen Hälfte nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 25. 5. 1977
Amtsgericht

2647

8 K 49/77: Das im Wohnungs-Grundbuch von Okarben, Band 37, Blatt 1441, eingetragene ideelle Hälfte des Wohnungseigentums

Ifd. Nr. 1, 293 040/10 000 000 (zweihundert-dreißigtausendvierzig zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/41, Lieg.-B. 950, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 1, Größe 14,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichneten Wohnung 6. Obergeschoß Mitte links.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1416 bis 1440, 1442, 1443) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 14. Oktober 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 18. Oktober 1971.

soll am 5. August 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Neumann geb. Winichner, 6367 Karben 3.

Der Wert des Wohnungseigentums ist bez. der ideellen Hälfte nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 25. 5. 1977
Amtsgericht

2648

61 K 33/76: Der im Grundbuch von Griesheim, Band 192, Blatt 8876, eingetragene 3,9984/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Griesheim, Flur 49, Flurstück 42/40, Hof- und Gebäudefläche, Eulerweg 1, 2, 3, 4, 5, Größe 110,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Block A mit Haus III Nr. III/15 bezeichneten Wohnung,

— das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 8771—8991) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —, soll am 3. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Erdgeschoß, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Ossi Emil Hötiges in Neu-Isenburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 3. 1977
Amtsgericht

2649

31 K 110/74: Das im Grundbuch von Klein-Umstadt, Band 20, Blatt 1245, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Klein-Umstadt, Flur 4, Flurstück 362, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 37, Größe 15,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Oktober

1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Knöll III., Klein-Umstadt, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Elfriede Marie Knöll geb. Breunig, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 020,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 3. 6. 1977
Amtsgericht

2650

31 K 96/75: Das im Grundbuch von Raibach, Band 16, Blatt 736, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Raibach, Flur 3, Flurstück 480/1, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 35, Größe 4,07 Ar,

Flur 3, Flurstück 480/2, Bauplatz, Winkelweg, Größe 4,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. August 1977, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, 6110 Dieburg, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eheleute Günter Loch und Gisela Loch, geb. Hüther, je zu 1/2,

b) Eheleute Georg Heinrich Vötsch und Margit Vötsch, geb. Agler, je zu 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 55 980,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 3. 6. 1977
Amtsgericht

2651

K 48/75: Die im Grundbuch von Nieder-Wöllstadt, Band 39, Blatt 1703, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 1796, Bauplatz, Friedrich-Ebert-Straße 9, Größe 5,76 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 1797, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 2—4, Größe 5,81 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 1795, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 4, Größe 6,20 Ar,

sollen am Freitag, dem 12. 8. 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (H.), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Steeb, geb. Altmann, Alicia, Waldschmidtstraße 61, Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Ifd. Nr. 1 = 30 000,— DM,

Ifd. Nr. 2 = 385 000,— DM,

Ifd. Nr. 3 = 385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 5. 1977
Amtsgericht

2652

5 K 51/76: Das im Grundbuch von Bronnzell, Band 15, Blatt 485, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bronnzell, Flur 4, Flurstück 6/58, Lieg.-B. 375, Hof- und Ge-

bäudefläche, Milseburgstraße 25, Größe 15,07 Ar,

soll am 11. August 1977, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, 6400 Fulda, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Gisela Mahr, geb. Rothmann, in Bachrain.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 480 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 3. 6. 1977 **Amtsgericht**

2653

K 50/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rothenbergen, Band 39, Blatt 1274, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rothenbergen, Flur 11, Flurstück 233, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 15, Größe 9,88 Ar, soll am Freitag, dem 8. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks): Renate Jüngling, geb. Schlegel, in Rothenbergen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 6. 1977 **Amtsgericht**

2654

42 K 28/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederdorfelden, Band 52, Blatt 1800, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 29, Flurst. 75, Hof- u. Gebäudefläche, Ahornweg 3, Größe 4,39 Ar,

am 17. 8. 1977, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anita Heinrich geb. Krähne, in Berlin. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 460 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

2655

42 K 89/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ostheim, Band 58, Blatt 2063, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ostheim, Flur 28, Flurstück 88/1, Bauplatz, Marköbeler Str., Größe 1,86 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 28, Flurstück 88/7, Hof- und Gebäudefläche, Marköbeler Straße 1, Größe 0,63 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 28, Flurstück 88/10, Hof- und Gebäudefläche, Marköbeler Straße 1, Größe 9,84 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 28, Flurstück 88/8, Hof- und Gebäudefläche, Marköbeler Straße 1, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 28, Flurstück 88/9, Hof- und Gebäudefläche, Marköbeler Straße 1, Größe 0,16 Ar,

am 1. 9. 1977, um 14.00 Uhr, im Gerichts-

gebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Willibald Dorschner,
b) Maria Dorschner, geb. Kreiner,
beide in Nidderau 5, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) für BV lfd. Nr. 2 auf	DM 16 740,00
b) für BV lfd. Nr. 3 auf	DM 5 670,00
c) für BV lfd. Nr. 6 auf	DM 414 800,00
d) für BV lfd. Nr. 7 auf	DM 1 350,00
e) für BV lfd. Nr. 8 auf	DM 1 440,00

insgesamt auf: **DM 440 000,00**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

2656

64 K 62/76: Die im Grundbuch von Niedervellmar, Band 66, Blatt 1897, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/1, Lieg.-B. 414, Bauplatz, Fliederweg, Größe 4,86 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/2, Lieg.-B. 414, Bauplatz, Holunderweg, Größe 5,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/3, Lieg.-B. 414, Bauplatz, Holunderweg, Größe 4,98 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/4, Straße, Holunderweg, Größe 4,03 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/5, Lieg.-B. 414, Bauplatz, Holunderweg, Größe 5,65 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/7, Lieg.-B. 414, Bauplatz, Holunderweg, Größe 4,69 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/8, Lieg.-B. 414, Bauplatz, Fliederweg, Größe 5,43 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/9, Lieg.-B. 414, Bauplatz, Fliederweg, Größe 2,91 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/10, Lieg.-B. 414, Bauplatz, Fliederweg, Größe 2,91 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/12, Straße, Fliederweg, Größe 6,40 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/13, Lieg.-B. 414, Bauplatz, Fliederweg, Größe 5,88 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/17, Weg, Fliederweg, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/21, Lieg.-B. 414, Straße, Fliederweg, Größe 1,72 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/25, Bauplatz, Fliederweg, Größe 3,30 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/26, Kinderspielplatz, Fliederweg, Größe 2,46 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/27, Hof- und Gebäudefläche (Trafostation), Grüner Weg, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/28, Lieg.-B. 414, Straße, Fliederweg, Größe 10,26 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 222/2, Straße, Grüner Weg, Größe 0,60 Ar,

sollen am 3. August 1977, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3., 17. 5. 1976 und 18. 4. 1977 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Architekt Herbert Schenk in Veilmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 6. 1977 **Amtsgericht, Abt. 44**

2657

7 K 181/76: Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 208, Blatt 8542, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lampertheim, Flur 19, Flurstück 508, Bauplatz, Am Weidweg, Größe 26,69 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Lampertheim, Flur 19, Flurstück 510, Bauplatz, Am Weidweg, Größe 2,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. 8. 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Industrie-Leasing GmbH in Karlsruhe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 2. 6. 1977 **Amtsgericht**

2658

7 K 45, 76-82/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Heskem, Band 16, Blatt Nr. 549, eingetragenen Grundstückshälften

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heskem, Flur 1, Flurstück 85, Acker- und Grünland, Die Teichwiesen, Größe 23,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 28, Größe 1,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 28, Größe 0,94 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heskem, Flur 11, Flurstück 81/40, Ackerland, Im langen Lohn, Größe 22,21 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Heskem, Flur 1, Flurstück 211/125, Ackerland, Auf der weißen Weide, Größe 16,15 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 210/137, Hofraum, Im Dorfe, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Heskem, Flur 2, Flurstück 20/1, Ackerland, In den Betten, Größe 12,20 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Heskem, Flur 4, Flurstück 83, Ackerland, Auf der Lehmkante, Größe 15,08 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 76/5, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Nikolausgarten, Größe 13,43 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Beitershausen, Flur 5, Flurstück 22/1, Grünland, Im Reichsstuhl, Größe 23,76 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 76/9, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Nikolausgarten, Größe 1,69 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 76/7, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 42, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 76/8, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 42, Größe 0,23 Ar,

sollen am 4. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48,

Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Johannes Lieser aus Heskern — zu 1/2 —.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

- lfd. Nr. 1 auf 2350,— DM,
lfd. Nr. 2, 3 und 6 auf 24 000,— DM*,
lfd. Nr. 4 auf 2750,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 2000,— DM,
lfd. Nr. 7 auf 1500,— DM,
lfd. Nr. 8 auf 3750,— DM,
lfd. Nr. 9, 11, 12 u. 13 auf 141 150,— DM**,

lfd. Nr. 10 auf 1750,— DM.

* als wirtschaftliche Einheit

** als wirtschaftliche Einheit einschl. Zubehör

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 2. 6. 1977

Amtsgericht

2659

K 4/74 und 11/77: Das im Grundbuch von Hasselbach, Band 13, Blatt 368, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hasselbach, Flur 1,

Flurstück 68/55, Hof- und Gebäudefläche, Bangertstraße 10, Größe 5,98 Ar,

soll am 10. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstr. 25, Weilburg, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Arthur Ast und Herta, geb. May, in Usingen zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 6. 6. 1977

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel für das Haushaltsjahr 1977

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 22 des Datenverarbeitungsgesetzes vom 16. 12. 1969 (GVBl. S. 304) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) und § 5 der Satzung (StAnz. 1970 S. 695) hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel am 3. November 1976 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 1977 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 wird

Table with 2 columns: Description (im Verwaltungshaushalt, im Vermögenshaushalt) and Amount (in der Einnahme auf, in der Ausgabe auf) with values in DM.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 3. November 1976 beschlossene Stellenplan.

3500 Kassel, 3. 11. 1976

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Direktor
gez. Willi H a a s

*

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 22 und 23 des Datenverarbeitungsgesetzes vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 304) erforderliche Genehmigung der Landesregierung ist mit Erlaß des Hessischen Minister des Inneren vom 18. 5. 1977 erteilt.

Der Haushaltsplan und der Genehmigungserlaß mit den Maßgaben liegen zur Einsichtnahme vom 22. bis 30. 6. 1977 während der Dienststunden im Geschäftszimmer des KGRZ Kassel, Knorrstraße 30, 3500 Kassel, öffentlich aus.

3500 Kassel, 8. 6. 1977

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Direktor
gez. Willi H a a s

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen für das Haushaltsjahr 1977

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. 12. 1969 (GVBl. S. 304 ff.) in der Fassung vom 28. 9. 1973 (GVBl. S. 380) in Verbindung mit §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. 5. 1973 (GVBl. S. 161) hat der Verwaltungsrat am 11. November 1976 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 wird

Table with 2 columns: Description (im Verwaltungshaushalt, im Vermögenshaushalt) and Amount (in der Einnahme auf, in der Ausgabe auf) with values in DM.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 11. November 1976 beschlossene Stellenplan.

6300 Gießen, den 11. November 1976

Der Direktor
gez. M a n k

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 15 und 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hess. Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und der Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. 12. 1969 (GVBl. S. 304) in der Fassung vom 28. 9. 1973 (GVBl. S. 380) erforderliche Genehmigung der Landesregierung ist nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 3. Mai 1977 erteilt.

Der Haushaltsplan und der Kabinettsbeschluss liegen vom 22. Juni bis 24. Juni 1977 und vom 27. Juni bis 30. Juni 1977 während der Dienststunden des KGRZ Gießen, Carlo-Mierendorff-Str. 11, 1. Stock, Zimmer 117, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

6300 Lahn-Gießen, 3. 6. 1977

Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen
Der Direktor

	DM	DM
1. Kassenbestand		42 830 942,12
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		153 030 640,98
3. Postscheckguthaben		3 335 962,95
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		6 529 660,79
5. Wechsel		33 938 254,30
darunter: a) bundesbankfähig	DM 10 712 398,61	
b) eigene Ziehungen	DM —,—	
6. Forderungen an Kreditinstitute		22 288 608,92
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	1 049 492 918,95	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	898 738 316,64	
bc) vier Jahren oder länger	101 441 643,90	
darunter: an die eigenen Girozentralen	DM 303 405 920,15	
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) des Bundes und der Länder	—,—	
b) sonstige	—,—	
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		
aa) des Bundes und der Länder	DM —,—	
ab) von Kreditinstituten	DM 60 545 198,33	
ac) sonstige	DM —,—	
darunter:		
wie Anlagevermögen bewertet	DM 8 392 825,—	
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM 14 104 256,67	
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder	DM 25 211 264,73	
bb) von Kreditinstituten	DM 499 839 172,41	
bc) sonstige	DM 9 064 976,36	
darunter:		
wie Anlagevermögen bewertet	DM 46 126 877,27	
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM 468 542 228,46	
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	624 520,77	
b) sonstige Wertpapiere	—,—	
darunter:		
wie Anlagevermögen bewertet	DM —,—	
10. Forderungen an Kunden		
mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren	1 214 467 868,78	
b) vier Jahren oder länger	2 314 533 186,64	
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gesichert	DM 709 779 519,80	
bb) Kommunaldarlehen	DM 989 068 259,05	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		45 360 352,41
12. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		22 867 835,71
13. Beteiligungen		24 453 919,10
darunter: an der eigenen Girozentrale und am zuständigen		
Sparkassen- und Giroverband	DM 23 967 443,—	
14. Grundstücke und Gebäude		97 111 342,—
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung		12 914 023,69
16. Eigene Schuldverschreibungen		48 875 000,—
Nennbetrag	DM 50 000 000,—	
17. Sonstige Vermögensgegenstände		66 313 983,01
18. Rechnungsabgrenzungsposten		
a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag von		
Verbindlichkeiten oder Anleihen	75 743 932,63	
b) sonstige	499 857,70	
19. Bilanzverlust		78 243 790,33
	Summe der	
	Aktiven	6 828 153 383,70
20. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:		
Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten		42 733 253,87

Aufwendungen

Gewinn- und Verlustrechnung

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		259 219 618,18
2. Provisonen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		525 162,42
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		6 930 689,60
4. Gehälter und Löhne		59 705 927,23
5. Soziale Abgaben		7 495 708,47
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		8 225 284,58
7. Sachaufwand für das Sparkassengeschäft		25 672 101,03
8. Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		6 922 144,65
9. Abschreibungen auf Beteiligungen		—,—
10. Steuern		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	2 744 113,77	
b) sonstige	22 447,20	
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		2 766 560,97
12. Sonstige Aufwendungen		137 539,—
13. Jahresüberschuß		24 128 627,48
	Summe	401 729 363,51

Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung

DM

1. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	—,—
2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—,—
3. Entnahme aus der Sicherheitsrücklage	—,—
4. Entnahme aus anderen Rücklagen	—,—
5. Einstellung in die Sicherheitsrücklage	—,—
6. Einstellung in andere Rücklagen	—,—
7. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	—,—

Wiesbaden, den 20. April 1977

DIREKTION DER NASSAUISCHEN SPARKASSE

Dr. Mölders Dr. Beatus Dr. Engelken
Heinemann Menk von Uslar

	DM	DM
1. Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden		
a) Spareinlagen		
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	DM 1 858 241 920,66	
ab) sonstige	DM 1 228 711 257,91	3 086 953 178,57
b) andere Einlagen (Verbindlichkeiten)		
ba) täglich fällig	DM 508 337 447,50	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
bba) weniger als drei Monaten	DM 67 246 056,26	
bbb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	DM 74 056 316,23	
bbc) vier Jahren oder länger	DM 560 521 790,12	1 210 161 610,11
darunter:		
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM 701 824 162,61	4 297 114 788,68
DM 363 284 544,17		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig		22 128 874,46
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	DM 1 344 550 349,97	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	DM 777 568 414,60	
bc) vier Jahren oder länger	DM 76 691 443,58	2 198 810 208,15
darunter:		
vor Ablauf von vier Jahren fällig		2 220 939 082,61
DM 69 153 578,52		
darunter:		
gegenüber den eigenen Girozentralen		
DM 145 626 833,92		
3. Schuldverschreibungen		
mit einer Laufzeit von vier Jahren oder länger		50 000 000,—
darunter:		
vor Ablauf von vier Jahren fällig		
DM 50 000 000,—		
4. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		—,—
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		22 867 835,71
6. Rückstellungen		
a) Pensionsrückstellungen	53 754 456,—	
b) andere Rückstellungen	4 781 236,89	58 535 692,89
7. Wertberichtigungen		
a) Einzelwertberichtigungen	—,—	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	12 203 600,—	12 203 600,—
8. Sonstige Verbindlichkeiten		15 767 315,96
9. Rechnungsabgrenzungsposten		
a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen	—,—	
b) sonstige	17 482,85	17 482,85
10. Sonderposten mit Rücklageanteil		
gemäß § 6 b EStG	207 562,—	
gemäß Abschnitt 35 EStR	500 023,—	707 585,—
11. Rücklagen nach § 10 KWG		
a) Sicherheitsrücklage	150 000 000,—	150 000 000,—
b) andere Rücklagen	—,—	—,—
12. Bilanzgewinn		—,—
	Summe der Passiven	6 828 153 383,70
13. Eigene Ziehungen im Umlauf		—,—
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet	DM —,—	—,—
14. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		42 823 074,87
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		28 999 849,40
16. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind		316 423 034,87
17. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		—,—
18. Sparprämien nach dem Spar-Prämiengesetz		44 949 906,61

für das Jahr 1976

Erträge

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		349 497 891,92
2. Laufende Erträge aus		
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	37 147 454,84	
b) anderen Wertpapieren	24 870,—	
c) Beteiligungen	52 979,—	37 225 303,84
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		9 090 985,14
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		5 166 538,70
5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4. auszuweisen sind		748 643,91
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		—,—
7. Jahresfehlbetrag		—,—
	Summe	401 729 363,51

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung unter Einschluss der staatsaufsichtsbehördlichen Vorschriften Gesetz und Satzung.

Frankfurt am Main, den 22. April 1977

TREUARBEIT
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Scholz
Wirtschaftsprüfer

Dr. Meyer
Wirtschaftsprüfer

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden für das Haushaltsjahr 1977

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. 12. 1969 (GVBl. S. 304 ff.) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) und der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden am 16. September 1976 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1977 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	7 105 300,— DM
in der Ausgabe auf	7 105 300,— DM

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1 433 600,— DM
in der Ausgabe auf	1 433 600,— DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 16. September 1976 beschlossene Stellenplan.

6200 Wiesbaden, 7. 6. 1977

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Wiesbaden

Der Direktor
gez. R e t z l a f f

*

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 22 und 23 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 304) erforderliche Genehmigung der Hessischen Landesregierung ist nach Maßgabe der Kabinettsvorlage des Hessischen Ministers der Finanzen vom 13. 4. 1977 erteilt.

Der Haushaltsplan und die Maßgaben liegen zur Einsichtnahme vom 20. 6. bis 24. 6. 1977 und vom 27. 6. bis 29. 6. 1977 während der Dienststunden im Dienstgebäude des KGRZ Wiesbaden, 6200 Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 60, 3. Stock, Zimmer 303, öffentlich aus.

6200 Wiesbaden, 7. 6. 1977

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Wiesbaden

Der Direktor
gez. R e t z l a f f

Öffentliche Ausschreibungen

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Bundesstraße 40 in der Ortsdurchfahrt Biebergünd/Wirtheim von km 29,600 bis km 30,805, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1600 qm Deckschicht fräsen
- ca. 9000 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
- ca. 1450 m Rinne regulieren
- ca. 500 m Bordsteine regulieren

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 28. Juni 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung i. Z. der B 40 i. d. OD Biebergünd/Wirtheim“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 8. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 8. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der K 707 zw. Idstein Ehrenbach und der B 417 von km 3,250—km 4,580 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 5400 cbm Boden lösen, laden und einbauen bzw. abfahren
- ca. 1300 m Sickerleitung herstellen
- ca. 3000 cbm Frostschuttschicht herstellen
- ca. 4200 t Tragschicht liefern und einbauen
- ca. 8000 qm Asphaltbetonschicht 0—11 herstellen

sowie umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten

Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 6. 77 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 28,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, PSK Fm Nr. 6830-602 (Bankleitzahl: 500 100 60) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „K 707 — Ehrenbach — B 417“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 13. 6. 77 in der Zeit von 9.00 Uhr — 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße 3b, Zimmer Nr. 301.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstr. 3b, Zimmer 403, am Freitag, dem 1. 7. 1977, 11.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 31. 5. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Kassel: Die Bauleistungen für den 1. Bauabschnitt — Knoten B 83 im Zuge des Neubaus der Südtangente Kassel sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- | | |
|-----------------|---------------------------------------|
| ca. 28 000 cbm | Oberboden |
| ca. 130 000 cbm | Bodenabtrag einschl. Seitenerneuerung |
| ca. 12 000 cbm | Baugrubenaushub |
| ca. 8 000 cbm | Baugrundverbesserung |
| ca. 7 000 t | Bindemittel f. Bodenverbesserung |
| ca. 8 000 cbm | Frostschutz |
| ca. 13 000 qm | Verfestigung des F.S. |
| ca. 7 000 qm | Schottertragschicht |
| ca. 21 000 qm | bit. Tragschicht |
| ca. 13 000 qm | Asphaltbinder |
| ca. 24 000 qm | Asphaltbeton |

sowie Entwässerungs- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: August 1977 — Mai 1978

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVB-StB 75 Ziff. 45—47. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 20. 6. 77 schriftlich zu bestellen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 65,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 6745-608 PSA Ffm. zugunsten des Straßenbauamtes Hessen-Nord mit dem Vermerk: 1. Bauabschnitt — Knoten B 83 — Südtangente.

Eröffnungstermin: 6. 7. 1977, 11.00 Uhr, im Straßenbauamt Hessen-Nord, Kölnische Str. 69, 3500 Kassel.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. 8. 1977

3500 Kassel, 3. 6. 1977

Straßenbauamt Hessen-Nord

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Verlegung und den Ausbau der B. 27 und B. 324 in der OD Bad Hersfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zwischen Bau-km 1,700 und Bau-km 2,180 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 1 300 cbm	Mutterboden
ca. 15 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 3 000 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 8 000 qm	Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 510 kg/qm
200 t	Asphalttragschicht, Körnung 0/32
1 000 qm	Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/qm
1 300 qm	Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 140 kg/qm
10 000 qm	Teerasphaltbeton, Körnung 0/16, 125 kg/qm
1 000 qm	Teerasphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/qm
60 t	Teerasphaltbeton, Körnung 0/8
1 300 qm	Asphaltbeton, Körnung 0/5, 65 kg/qm
850 lfd. m	Hochbordanlage
600 lfd. m	Flachbordsteine und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 150 Werktag (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 20. 6. 1977 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 5. 7. 1977, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 8. 1977

6430 Bad Hersfeld, 3. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3271 im Zuge der Ortsdurchfahrt Gründau Haingründau, Main-Kinzig-Kreis, von km 0,416 bis km 1,845 sollen vergeben werden:

Leistungen u. a.:

4800 cbm	Bodenabtrag für Mutterboden, Auskoffern, Entwässerung, Fundamente und Futtermauern
6500 qm	Aufbruch befestigter Flächen
2100 cbm	Frostschutzmaterial
2200 t	bit. Mischgut für Tragschicht und Profilausgleich
6600 qm	Asphaltbinder 0/16 mm, 4 cm dick
3500 qm	Asphaltbeton 0/8 mm mit 85 kg/qm
6600 qm	Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
3000 m	Entwässerungsrinne
900 m	Bordsteinregulierung und neue Bordsteine
40 m	Futtermauer bis 1,50 m hoch
200 m	Einfriedigungen und Toranlagen ändern

Bauzeit: 230 Werktag.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 21. Juni 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40.00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse, Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Ausbau der L. 3271 i. Z. d. OD Gründau/Haingründau“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 5. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktag.

6450 Hanau, 2. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Umbau des Knotens B 54/275 — Hahner Dreieck in Taunusstein-Hahn sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 600 cbm	Frostschutzmaterial 0/45 mm mind. 38 cm stark
ca. 1600 qm	bit. Tragschicht 0/32 mm 322 kg/qm = 14 cm
ca. 260 t	Binderschicht u. Binderausgleich 0—16 mm
ca. 1800 qm	Deckschicht 0/11 mm, aufgehellt, ca. 100 kg/qm

Bauzeit: 30 Werktag.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. 6. 1977 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 26,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, PSK Ffm. Nr. 6830-602 (Bankleitzahl: 500 100 60) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „B 54/275 — Hahner Dreieck“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. 6. 1977 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße 3b, Zimmer Nr. 302.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße Nr. 3b, Zimmer 403, am Dienstag, dem 5. 7. 1977, 10.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktag. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 27. 5. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Ausschreibung für die weiteren Straßenbauarbeiten (Gehege) im Baugebiet West, Burgallee.

Zur Ausführung gelangen:

80 cbm	Bodenabtrag
300 lfd. m	Betonrandsteine
350 lfd. m	Granitrandsteine
650 lfd. m	Rinnenplatten
650 lfd. m	Betonkantensteine
1100 qm	Hartbasalt-Zementplatten 30/30/4,5
375 qm	Hartbasalt-Zementplatten 30/30/6,5
1475 qm	Feinplanum
120 t	Bindemittelmineralgemisch

Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei gestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtsparkasse Hanau Konto-Nr. 50005, bei der Dresdner Bank, Konto-Nr. 7 042 462 oder auf das Postscheck-Konto Ffm., Nr. 5104 unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltstelle 6001.1300 einzuzahlen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 10 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind in entsprechend gekennzeichnetem Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am 29. 6. 1977, 15.45 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 314, einzureichen.

Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt. Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 2. 6. 1977

Der Magistrat der Stadt Hanau
66 Tiefbauamt
gez.: G o ß, Stadtrat

Darmstadt. Die Deckenverbesserung zum Ausbau der Bundesstraße 448 zwischen Hausen (L 3117) und Tannenmühle (B 45) (km 8,4 bis km 11,7) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:
 18 000 qm Asphaltbeton 0/8 mm
 500 t Steinerde
 und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 6. 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, PSchKonto Nr. 355 99-602 beim PSchAmt Ffm. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 448 zw. Hausen und Tannenmühle“.

Eröffnung: Mittwoch, den 29. 6. 1977, 10.30 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 14 Werktage.

6100 Darmstadt, 7. 6. 1977 **Hessisches Straßenbauamt**

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der L 3035 von km 0,200 bis km 0,900 innerhalb der Ortsdurchfahrt Eltville und an freier Strecke zwischen Eltville und Kiedrich sind zu vergeben.

Auszuführen sind:

2300 cbm Boden lösen und abfahren
 2000 cbm Frostschutzmaterial
 3600 qm bit. Tragschicht 10 cm stark
 3600 qm Asphaltbinder 0/16 mm
 4800 qm Asphaltbeton 0/11 mm
 1750 qm Verbundsteinpflaster herstellen
 780 m Kantensteine versetzen
 1030 m Betonbordsteine versetzen

Entwässerungsarbeiten

Bauzeit: 176 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 6. 1977 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 29,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kto.: Frankfurt/M. Nr. 6830/602 (Bankleitzahl 500 100 60) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „L 3035 — OD Eltville“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. 6. 77 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstr. 3b, Zimmer Nr. 315.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße Nr. 3b, Zimmer 403, am 5. Juli 1977, 11.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 2. 6. 1977 **Hessisches Straßenbauamt**

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der OD Kiedrich im Zuge der L 3320 von km 0,028—0,409 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 2720 cbm Bodenaushub
 ca. 1840 cbm Frostschutz
 ca. 2900 qm bit. Tragschicht 0/32 mm, 10 cm dick, ca. 250 kg/qm
 ca. 1520 qm Schottertragschicht 0/32 mm, 12 cm dick
 ca. 1520 qm Betonverbundsteinpflaster — Doppel T — 8 cm dick
 ca. 780 m Betonrundbordsteine
 ca. 2900 qm Asphaltbetonschicht 0/11 mm, 4 cm dick, ca. 100 kg/qm

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 7. 1977 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung

der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 27,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, PSK Ffm. Nr. 6830-602 (Bankleitzahl: 500 100 60) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „L 3320 — Ausbau der OD Kiedrich“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 28. 6. 1977 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße 3b, Zimmer Nr. 315.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße Nr. 3b, Zimmer 403, am 14. Juli 1977, um 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 30 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 6. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Ausschreibung für die weiteren Straßenbauarbeiten im Baugebiet 21 in Hanau 7 (Steinheim) Los I und II.

Zur Ausführung gelangen:

Los I	Los II	
ca. 2500 cbm	2900 cbm	Bodenabtrag
ca. 7000 qm	8000 qm	Erdplanum
ca. 3000 qm	3500 qm	Frostschuttkies 0,18 m stark
ca. 1900 t	2000 t	Frostschuttsplitt 0,25 m stark
ca. 3100 qm	3500 qm	bit. Unterbau 0,15 stark
ca. 2200 lfd. m	2700 lfd. m	Betonbordsteine 12/15/25
ca. 2500 lfd. m	3100 lfd. m	Tiefbordsteine 8/20/100
ca. 2200 lfd. m	2700 lfd. m	Rinnenplatten
ca. 600 lfd. m	850 lfd. m	Betonrandstreifen 30/40
ca. 3800 qm	4500 qm	Betonverbundpflaster (alternativ Gehwegplatten)

Bauzeit: 150 Arbeitstage.

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtparkasse Hanau Kto. Nr. 50 005, bei der Dresdner Bank, Kto. Nr. 7 042 462 oder auf das Postscheck-Kto. Ffm., Nr. 5104 unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Die **Zuschlagsfrist** beträgt 10 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind in entsprechendem gekennzeichnetem Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am 29. 6. 1977, 14.45 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 314, einzureichen.

Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt. Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer Nr. 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 2. 6. 1977

Der Magistrat der Stadt Hanau
 66 Tiefbauamt
 gez.: G o ß, Stadtrat

Hanau: Ausschreibung für die weiteren Straßenbauarbeiten in der Otto-Hahn-Straße in Steinheim.

Zur Ausführung gelangen:

260 cbm	Bodenabtrag
500 qm	Erdplanum
270 t	Frostschutz
500 qm	bit. Unterbau
500 lfd. m	Betonrandsteine
500 lfd. m	Rinnenplatten
1200 qm	Verbundpflaster
1200 qm	Feinplanum
280 t	Bindemittelmineralgemisch
1200 qm	Mutterboden 0,30 m stark

Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau

— Tiefbauamt — Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtparkasse Hanau Kto.-Nr. 50005, bei der Dresdner Bank, Kto.-Nr. 7 042 462 oder auf das Postscheck-Kto. Ffm., Nr. 5104 unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Die **Zuschlagsfrist** beträgt 10 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind in entsprechend gekennzeichnetem Umschlag bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am 29. 6. 1977, 15.15 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 314, einzureichen.

Die **Eröffnung** findet im Casino (Dachgeschoß) statt. Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer Nr. 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 2. 6. 1977

Der Magistrat der Stadt Hanau
66 Tiefbauamt
gez.: G o ß, Stadtrat

Hanau: Ausschreibung für die Asphaltarbeiten im Baugebiet Burgallee/West.

Zur Ausführung gelangen:

ca. 30 000 qm Gußasphalt
ca. 1 500 lfd. m Rinnenplatten

Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtparkasse Hanau, Konto Nr. 50005, bei der Dresdner Bank, Konto-Nr. 7042 462 oder auf das Postscheckkonto Ffm Nr. 5104 unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Die **Zuschlagsfrist** beträgt 10 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind in entsprechend gekennzeichnetem Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin 29. 6. 1977, 14.15 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt Zimmer 314, einzureichen.

Die **Eröffnung** findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 2. 6. 1977

Der Magistrat der Stadt Hanau
66 Tiefbauamt
gez.: G o ß, Stadtrat

Die

Stadt Ortenberg

im Wetteraukreis (8000 Ew.) schreibt die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (W 6)

aus.

Die Stelle ist zum 1. 11. 1977 zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ bis zum 30. 6. 1977 an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Hans Kraft, Glauburgstr. 27, 6474 Ortenberg 5**, zu richten.

Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Der Wahlvorbereitungsausschuß
gez. Kraft, Vorsitzender

BHW: Die Bausparkasse, die es ihren Kunden leichter macht.

**Deutschlands
öffentlicher
Dienst gehört
ins BHW!**

Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes haben beim

BHW Vorteile, die es sonst nirgendwo gibt. Fragen Sie danach!

BHW die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst · 325 Hameln

In der

Stadt Zwingenberg/Bergstraße

Landkreis Bergstraße

ca. 4900 Einwohner

ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. 9. 1977 zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Bezüge richten sich nach W 4 (A 13).

Die Stadt Zwingenberg besteht aus 2 Ortsteilen und liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung am Westrand des Odenwaldes.

Der Bewerber soll eine dynamische, entscheidungs- und kontaktfreudige Persönlichkeit mit Sinn für Bürgernähe sein, die fähig ist, eine Verwaltung sachbezogen zu leiten und Menschen zu führen.

Darüber hinaus werden umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung erwartet. Die Ablegung der 2. Verwaltungsprüfung oder einer vergleichbaren Befähigung sind Voraussetzung.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. 6. 1977 (Datum des Poststempels) mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg.

Herrn Rolf H. Kamermann
Annastr. 73
6144 Zwingenberg

Persönliche Vorstellungen bitte nur nach Aufforderung.

Bei der
Stadt Rüdesheim am Rhein
ist die Stelle des

Leiters der Ordnungsabteilung oder der Stadtkasse

(A 10 mit evtl. Aufstiegsmöglichkeit nach A 11 je nach Ausbildung und Erfahrung)

zu besetzen.

Die Bewerber (möglichst jüngere Kraft) sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Kassen- und/oder Ordnungswesen haben.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf,- Lichtbild und Zeugnisabschriften sind zu richten an den

Magistrat der Stadt
Rüdesheim am Rhein
Markt 16 (Rathaus)
6220 Rüdesheim am Rhein
Telefon (06722) 10 11

Im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist in der Unterabteilung „Grundsatzfragen und Forschung auf den Gebieten der Raumordnung und des Städtebaus“ die Stelle eines

Grundsatzreferenten

(BesGr. A 16/B 3 BBesO)

zu besetzen.

Bevorzugte Fachrichtungen:

Nationalökonomie oder Rechtswissenschaften (Spezialisierung in Regional- und Finanzwissenschaften erwünscht).

Besondere Kenntnisse:

Fundierte theoretische Kenntnisse in raum- und siedlungsstruktureller Planung sowie Grundlagenkenntnisse auf dem Gebiet der Ökonometrie und des öffentlichen Finanzwesens, insbesondere ihrer räumlichen Verteilungsprobleme.

Besondere Fähigkeiten:

Vom Bewerber wird erwartet, daß er die mit der Position eines Ministerialreferenten verbundenen Führungsaufgaben initiativ und selbständig wahrnimmt. Beherrschung der Verwaltungstätigkeit auf Grund mehrjähriger Praxis in den Bereichen — alternativ — Raumordnung, Landesplanung oder Städtebau wird ebenso vorausgesetzt wie Verhandlungserfahrung und -geschick.

Bewerbungsunterlagen werden innerhalb von 3 Wochen erbeten an das

Bundesministerium
für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau
— Personalreferat —
Deichmanns-Aue
5300 Bonn-Bad Godesberg

Bei dem
Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt

ist am 1. Oktober 1977 die Stelle des

Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts

— BesGr. R 6 BBesG —

zu besetzen.

Bewerbungen mit ausführlichen Unterlagen über den beruflichen Werdegang werden erbeten an den Hessischen Sozialminister, Adolfsallee 53, 6200 Wiesbaden.

Einsendeschluß ist der 31. Juli 1977.

In der Gemeinde Dietzhölztal/Lahn-Dill-Kreis ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Januar 1978 zu besetzen.

Die Großgemeinde Dietzhölztal besteht aus 4 Ortsteilen mit ca. 6300 Einwohnern.

Dietzhölztal ist mit zwei Ortsteilen Industriegemeinde und mit zwei Ortsteilen staatlich anerkannter Erholungsort.

Dietzhölztal ist Grenzgemeinde zum Siegerland und zum Wittgensteiner Land und liegt in einer reizvollen Landschaft.

Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Aufgaben zu erfüllen (Erschließung von neuen Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten). Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die über umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung und über einschlägige Erfahrungen verfügen. Entsprechende Qualifikationen und Fähigkeiten sind nachzuweisen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Bezüge richten sich nach W 5 (Endstufe A 14).

Bewerbungen sind bis spätestens Samstag, den 30. Juli 1977, 18.00 Uhr, mit Lebenslauf, Lichtbild neueren Datums, Zeugnissen, lückenlosem Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Fritz Bach,
Laaspferstr. 19
6344 Dietzhölztal-Mandeln

Persönliche Vorstellungen bitte nur nach Aufforderung.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 13 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 600. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon SA-Nr. 2 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber: 04 196 603. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 1,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.